Bundesrat Drucksache 510/88
04.11.88
In - A - AS - Fz - G -
K - R - U - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung nimmt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eine laufende Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien vor.

Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind Vorhaben für ein Sammelgesetz vorgesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erfaßt Rechtsbereinigungsvorhaben, die sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßten.

1. Ein Teil der Änderungsvorschriften soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung möglichst unmittelbar Erleichterungen bringen. So werden Nachweisanforderungen und Genehmigungspflichten aufgehoben.

2. Ein weiterer Teil der Änderungsvorschriften dient der Anpassung sonderrechtlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften an die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

Fristablauf: 16.12.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

3. Außerdem werden Vorschriften aufgehoben, die durch Erledigung des Gesetzeszwecks, durch Zeitablauf oder durch die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse gegenstandslos geworden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden - abgesehen von einem nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch geringen Umstellungsaufwand - im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 510/88
04.11.88
In - A - AS - Fz - G -
K - R - U - VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (12) - 206 01 - Bü 1/88

Bonn, den 4. November 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Für die Form des Gesetzentwurfs, der 38 verschiedene Gesetze aus den Geschäftsbereichen von 10 Bundesministerien betrifft, wurde zur besseren Verständlichkeit ausnahmsweise eine synoptische Darstellung gewählt.

J. Fischer

Fristablauf: 16.12.88

Drucksache 510/88

ENTWURF EINES DRITTEN RECHTSBEREINIGUNGSGESETZES

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
Allgemeine Begründung		7
ERSTER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**		10
Artikel 1:	Beamtenversorgungsgesetz	10
Artikel 2:	Vereinsgesetz	10
Artikel 3:	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	14
Artikel 4:	Bundesbesoldungsgesetz	18
Artikel 5:	Bundesevakuiertengesetz	20
Artikel 6:	Bundesvertriebenengesetz	22
Artikel 7:	Sprengstoffgesetz	24
ZWEITER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**		26
Artikel 8:	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	26
Artikel 9:	Schiffsregisterordnung	28
Artikel 10:	Handelsgesetzbuch	32
DRITTER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**		32
Artikel 11:	Bundesentschädigungsgesetz	32
Artikel 12:	Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen	34
Artikel 13:	Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten	38

		Seite
VIERTER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**		40
Artikel 14:	Saatgutverkehrsgesetz	40
Artikel 15:	Pflanzenschutzgesetz	40
Artikel 16:	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	42
Artikel 17:	Bundesjagdgesetz	46
FÜNFTER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**		62
Artikel 18:	Gewerbeordnung	62
Artikel 19:	Arbeitsförderungsgesetz	70
Artikel 20:	Bundesversorgungsgesetz	72
Artikel 21:	Schwerbehindertengesetz	72
SECHSTER ABSCHNIT: **Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**		88
Artikel 22:	Jugendschutzgesetz	88
Artikel 23:	Unterhaltsvorschußgesetz	88
Artikel 24:	Gräbergesetz	90
SIEBTER ABSCHNITT: **Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**		96
Artikel 25:	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	96
Artikel 26:	Bundesfernstraßengesetz	96
Artikel 27:	Personenbeförderungsgesetz	106
Artikel 28:	Güterkraftverkehrsgesetz	192
Artikel 29:	Bundesbahngesetz	204

		Seite
Artikel 30:	Bundeswasserstraßengesetz	206
Artikel 31:	Seeaufgabengesetz	224
Artikel 32:	Flaggenrechtsgesetz	230
Artikel 33:	Strandungsordnung	264
ACHTER ABSCHNITT: Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen		266
Artikel 34:	Telegraphenwegegesetz	266
Artikel 35:	Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien	272
NEUNTER ABSCHNITT: Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		272
Artikel 36:	Zweites Wohnungsbaugesetz	272
Artikel 37:	Wohnungsbaugesetz für das Saarland	284
ZEHNTER ABSCHNITT: Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft		292
Artikel 38:	Berufsbildungsförderungsgesetz	292
ELFTER ABSCHNITT: Schlußvorschriften		296
Artikel 39:	Neufassung von Gesetzen	296
Artikel 40:	Saar-Klausel	298
Artikel 41:	Berlin-Klausel	298
Artikel 42:	Inkrafttreten	298

Allgemeine Begründung

1. Je einfacher und klarer die gesetzlichen Regelungen sind, um so besser werden sie von der Verwaltung umgesetzt und vom Bürger verstanden. Mit dieser Zielrichtung prüfen die Bundesressorts die ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorschriften auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit. Die hiernach für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderungen, für die keine Gelegenheit zur Erledigung in Form einer Fachnovelle besteht, werden in einem Sammelgesetz zusammengefaßt, das unter der Federführung des Bundesministers des Innern eingebracht wird. Bisher sind im Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) und im Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) sowie in zwei Rechtsbereinigungsverordnungen Vorhaben der Bundesressorts zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt worden.

2. Der Entwurf erfaßt Vorhaben aus dem Geschäftsbereich von zehn Bundesressorts mit im einzelnen unterschiedlichen Zielsetzungen und Inhalten:

   - Ein Teil der Rechtsänderungen soll den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung durch Verfahrensvereinfachungen entlasten.

     So wird zum Beispiel durch Streichung des Titelerfordernisses im Unterhaltsvorschußgesetz Müttern ermöglicht, ohne Nachweis eines Unterhaltstitels Leistungen für ihre unterhaltsberechtigten Kinder sofort zu erhalten, wenn der unterhaltspflichtige Vater seine Unterhaltsleistungen eingestellt hat. Sie sind danach nicht mehr auf die Sozialhilfe bis zum Nachweis des Unterhaltstitels angewiesen (Artikel 23).

     Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wird das Genehmigungsverfahren zugunsten der Omnibusunternehmen vereinfacht, die eine Genehmigung für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beantragt haben. Zukünftig brauchen Omnibusunternehmen nicht mehr die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der einzusetzenden Kraftfahrzeuge anzugeben (Artikel 27).

Vereinsverbote müssen zukünftig nicht mehr in den amtlichen Mitteilungsblättern von Bund und Ländern, sondern nur noch - außer im Bundesanzeiger - in dem amtlichen Mittelungsblatt des Landes bekanntgemacht werden, in dem der verbotene Verein seinen Sitz hat (Artikel 2). Ferner wird das Erhebungsverfahren für die jährliche Berufsbildungsstatistik durch Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes vereinfacht (Artikel 38).

- Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist die Anpassung sonderrechtlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften an die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. So werden die Vorschriften des Bundesfernstrassengesetzes (Artikel 26), des Personenbeförderungsgesetzes (Artikel 27) und des Bundeswasserstraßengesetzes (Artikel 30) über das Planfeststellungsverfahren von verwaltungsverfahrensrechtlichen Sonderregelungen befreit, deren Verbleib in den Planfeststellungsvorschriften nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist.
  Die Anpassung trägt einer Entschließung des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung, nach der die Bundesregierung ersucht wird, die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts zu verwirklichen (Stenografischer Bericht, 212. Sitzung, S. 14 695 i.V.m. BT-Drucks. 7/4494).

- Einen großen Raum nehmen Rechtsvorschriften ein, deren Zweck entweder verwirklicht oder entfallen ist oder die wegen Veränderung der Regelungstatbestände gegenstandslos geworden sind oder für die in sonstiger Weise kein Bedarf mehr besteht (z.B. Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes - Artikel 5 -, des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei den Kreditanstalten - Artikel 13 - und zahlreicher Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes - Artikel 19 -).

- Eine Reihe von Rechtsänderungen dient schließlich der Rechtsbereinigung, bestehendes Recht redaktionell klarzustellen (z.B. Zweites Wohungsbaugesetz).

3. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich. Stelleneinsparungen ergeben sich nicht; im Einzelfall freiwerdende Arbeitskapazität wird zur Erledigung vorrangiger Aufgaben behördenintern umgesetzt.

   Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Hinweis:

In der folgenden Synopse sind die "geltende Fassung" und die "künftige Fassung" der Gesetzestexte nur nachrichtlich wiedergegeben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
ERSTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**	
Artikel 1 **Beamtenversorgungsgesetz**	
Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:	
In § 105 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte "§ 158 Abs. 3 Satz 1 und" gestrichen.	Durch Artikel 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1987 vom 6.8.1987 (BGBl. I S. 2062) ist in § 105 des Beamtenversorgungsgesetzes der Hinweis auf § 158 Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge auf ein Konto) gegenstandslos geworden.
Artikel 2 **Vereinsgesetz**	
Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:	Allgemein Nach § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes ist ein Vereinsverbot schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, unter bestimmten im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen auch Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar. Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist nach § 7 Abs.1 des Vereinsgesetzes sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und

geltende Fassung	künftige Fassung
Beamtenversorgungsgesetz	**Beamtenversorgungsgesetz**
§ 105 **Außerkrafttreten**	**§ 105** **Außerkrafttreten**
Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:	Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. **§ 158 Abs. 3 Satz 1 und** § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,	4. § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
5. bis 6. ...	5. bis 6. ...
Vereinsgesetz	**Vereinsgesetz**

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 ist eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder ferner für den Fall vorgesehen, daß der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde andere Behörden mit der Einziehung des Vereinsvermögens und der Abwicklung beauftragt. Die vorstehend dargestellten Regelungen über Bekanntmachungen haben zunehmend Schwierigkeiten bereitet, weil sich die Fälle mehren, in denen Vereine rein örtlichen Charakters aufgrund der strafrechtlich relevanten Natur ihrer Tätigkeit, insbesondere wegen verbotenen Glücksspiels vom zuständigen Landesinnenminister verboten werden. Der Aufwand, der mit einer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern aller Länder verbunden ist, erscheint in diesen Fällen nicht angemessen.
1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht."	Zu Nummer 1 Nummer 1 sieht vor, daß die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nur noch im Bundesanzeiger und im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, in dem der betroffene Verein oder Teilverein seinen Sitz hat, vorzunehmen ist. Bei Vereinen mit Sitz im Ausland (§ 15 des Vereinsgesetzes) ist die Bekanntmachung nur im Bundesanzeiger vorgesehen, da ein Anknüpfungspunkt für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt eines Landes fehlt. Eine rechtliche Auswirkung ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 des Vereinsgesetzes hat die Bekanntmachung im Bundesanzeiger di Wirkung einer Ersatzzustellung: Das Verbot eines Vereins wird danach mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam und vollziehbar. Die erst nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzunehmenden Bekanntmachungen in den amtliche Mitteilungsblättern der Länder haben nu hinweisenden Charakter.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 3 Verbot	§ 3 Verbot
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. **Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.** Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.	(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
§ 5 Vollzug des Verbots	§ 5 Vollzug des Verbots
(1) ...	(1) ...
(2) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im Land Berlin	(2) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. An § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen."	Zu Nummer 2 Die Ergänzung von § 5 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2. Da nach § 5 Abs. 2 die von einer anderen Verbotsbehörde erlassenen Verbote oder sonstigen im einzelnen aufgezählten Verfügungen im Land Berlin erst dann zu vollziehen sind, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung festgestellt hat, ist im Land Berlin in diesen Fällen stets eine Bekanntmachung notwendig.
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: "(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."	Zu Nummer 3 Die Änderung des § 7 Abs. 1 folgt aus der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2 (siehe Nummer 1).
4. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: "Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."	Zu Nummer 4 Die Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 3 folgt aus der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2 (siehe Nummer 1).
Artikel 3 **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"** Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) wird wie folgt geändert:	

geltende Fassung	künftige Fassung
durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin festgestellt hat.	Land Berlin durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin festgestellt hat. Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen.
§ 7 **Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register**	**§ 7** **Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register**
(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.	(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
(2) ...	(2) ...
§ 11 **Vermögenseinziehung**	**§ 11** **Vermögenseinziehung**
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. **Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.**	(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"**
§ 5	**§ 5**
Organe der Stiftung sind	Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;	1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. In § 5 Nr. 2 und 3 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" bzw. "Präsidenten" ersetzt.	Zu Nummer 1 Im Errichtungsgesetz wird das ausführende Organ der Stiftung noch immer als "Kurator" bezeichnet, obwohl die Amtsbezeichnung des Funktionsinhabers seit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) "Präsident" lautet. Diese Diskrepanz, die häufig zu Verwirrung und Rückfragen führt, soll nunmehr beseitigt werden.
2. In § 7 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.	Zu Nummer 2 siehe Begründung zu Nummer 1.
3. § 11 wird ein Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat: "(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt."	Zu Nummer 3 Das Errichtungsgesetz enthält keine Ermächtigung zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen. Gleichwohl werden - wie allgemein üblich - für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung, z.B. des Geheimen Staatsarchivs und der Staatsbibliothek, Kosten (Gebühren und Auslagen) von den Benutzern erhoben. Rechtliche Basis hierfür ist bisher nur der gewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz, daß für die Benutzung öffentlicher Anstalten Kosten erhoben werden dürfen. Es empfiehlt sich daher, hierfür eine gesetzliche Basis zu schaffen.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.	Zu Nummer 4 siehe Begründung zu Nummer 1.

geltende Fassung	künftige Fassung
2. der **Kurator**; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;	2. der Präsident; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;
3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den **Kurator** zu beraten.	3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den Präsidenten zu beraten.
§ 7	§ 7
Der **Kurator** wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.	Der Präsident wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.
§ 11	§ 11
(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. ...	(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. ...
(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder ... abzuführen und ... nachzuweisen.	(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder ... abzuführen und ... nachzuweisen.
	(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.
§ 13	§ 13
(1) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte.	(1) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte.
(2) Der **Kurator** und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren	(2) Der Präsident und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
5. In § 13 Abs. 3 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" bzw. "Präsident" ersetzt.	Zu Nummer 5 siehe Begründung zu Nummer 1.
6. § 14 erhält folgenden Wortlaut: "Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 - A 14 werden vom Präsidenten ernannt."	Zu Nummer 6 Durch die Übertragung des Ernennungsrechts bis zur Besoldungsgruppe A 14 auf den Präsidenten wird eine erhebliche Entlastung des Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Geschäftsganges erreicht.
7. In § 21 Satz 1 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsident" ersetzt.	Zu Nummer 7 siehe Begründung zu Nummer 1.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Kurator" durch das Wort "Präsidenten" ersetzt.	Zu Nummer 8 siehe Begründung zu Nummer 1.
Artikel 4 **Bundesbesoldungsgesetz**	
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom	Die in Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung der Bezeichnung des ausführenden Organs der Stiftung Preussischer Kulturbesitz als "Kurator" macht

geltende Fassung	künftige Fassung
zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.	zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.
(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, für den **Kurator** und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrates, für die übrigen Beamten der **Kurator**.	(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, für den Präsidenten und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrates, für die übrigen Beamten der Präsident.
§ 14	§ 14
Mit Ausnahme des Kurators werden die Beamten der Stiftung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt.	Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 - A 14 werden vom Präsidenten ernannt.
§ 21	§ 21
Der Bundesminister des Innern und der **Kurator** der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen ... Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. ...	Der Bundesminister des Innern und der Präsident der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen ... Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. ...
§ 22	§ 22
(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem **Kurator** oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. ...	(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. ...
(2) ...	(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
.....geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	es erforderlich, in der Bundesbesoldungsordnung B diese Änderung ebenfalls vorzunehmen. Zugleich wird die Amtsbezeichnung des Ständigen Vertreters des Präsidenten durch die besoldungsrechtlich allgemein übliche Bezeichnung "Vizepräsident" ersetzt.
Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:	
1. In Besoldungsgruppe B 3 werden a) die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz - als der Stellvertreter des Kurators -" gestrichen, b) nach der Amtsbezeichnung "Vizepräsident" die Amtsbezeichnung "Vizepräsident der Stiftung Preussischer Kulturbesitz" eingefügt.	
2. In Besoldungsgruppe B 8 wird bei der Amtsbezeichnung "Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" der Funktionszusatz "- als Kurator -" gestrichen.	
Artikel 5 **Bundesevakuiertengesetz**	
Das Bundesevakuiertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.	Das Bundesevakuiertengesetz hat nach Ablauf von über vierzig Jahren seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges durch die inzwischen eingetretenen tatsächlichen bevölkerungspolitischen Änderungen in der Bundesrepublik Deutschland und durch Wegfall des Eingliederungsdrucks der ehemaligen Evakuierten seine materiellrechtliche und damit politische Bedeutung verloren. Evakuierte, die ihren Zufluchtsort in den in § 1 Abs. 1 BVFG genannten Gebieten nach dem 31. Dezember 1988 verlassen, sind künftig von § 1 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes erfaßt.

geltende Fassung	künftige Fassung
Anlage I	**Anlage I**
Bundesbesoldungsordnungen A und B	**Bundesbesoldungsordnungen A und B**
Besoldungsgruppe B 3	**Besoldungsgruppe B 3**
...	...
Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz - als der Stellvertreter des Kurators -	(gestrichen)
...	...
Vizepräsident ...	Vizepräsident ...
...	Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
	...
Besoldungsgruppe B 8	**Besoldungsgruppe B 8**
...	...
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz **- als Kurator -**	Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
...	...
Bundesevakuiertengesetz	**Bundesevakuiertengesetz**
§§ 1 bis 24 ...	(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Artikel 6 **Bundesvertriebenengesetz**	
Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Abs. 4 werden hinter dem Wort "genommen" die Worte "und sie vor dem 1. Januar 1989 verlassen" eingefügt.	Zu Nummer 1 Durch Artikel 5 dieses Gesetzes wird das Bundesevakuiertengesetz aufgehoben. Die gleichzeitige Änderung des § 1 Abs. 4 BVFG stellt sicher, daß Personen, die wegen der Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes nicht mehr als Evakuierte anerkannt werden können, nunmehr Aussiedler werden und die für diesen Personenkreis vorgesehenen Eingliederungshilfen erhalten können.
2. § 91 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 2
a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.	Zu Buchstabe a Der bisherige Absatz 1 des § 91 BVFG ist durch Aufhebung des § 92 b BSHG gegenstandslos geworden und kann deshalb entfallen. Der bisherige Absatz 2 enthält eine Schutzvorschrift für alle Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen. Nach § 92 c Abs. 3 Nr. 1 BSHG ist der Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Ersatz der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall für den Erblasser aufgewendeten Sozialhilfekosten nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1, d.h. (z.Z.) unter 1.898 DM liegt. Nach § 91 Abs. 2 BVFG soll bei allen Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen ein doppelt so hoher Nachlaßbetrag geschützt sein. Diese Regelung ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Einmal ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger mit nenneswertem Nachlaß ohnehin äußerst gering, zum anderen gilt hinsichtlich des Ehegatten des Erblassers und solcher Verwandter, die bis zum Tode des Erblassers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt haben, eine Sonderregelung (§ 92 c Abs. 3 Nr. 2 BSHG). Für andere Erben, die dem Erblasser vor seinem Tode nicht in gleicher Weise na-

geltende Fassung	künftige Fassung
Bundesvertriebenengesetz	**Bundesvertriebenengesetz**
§ 1 **Vertriebener**	**§ 1** **Vertriebener**
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.	(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen und sie vor dem 1. Januar 1989 verlassen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.
§ 91 **Ersatz von Kosten der Sozialhilfe**	**§ 91** **Ersatz von Kosten der Sozialhilfe**
(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.	(1) (aufgehoben)
(2) Für Erben von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die bis zu ihrem Tode Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen konnten, gilt § 92 c Abs. 3 Nr. 1 des Bundesozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zweifachen das Vierfache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes tritt.	(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	hegestanden haben, erscheint ein erhöhter Schutz nicht allgemein, sondern allenfalls in Einzelfällen gerechtfertigt. Hierfür enthält das BSHG in § 92 c Abs. 3 Nr. 3 jedoch eine allgemeine und ausreichende Härtefallregelung.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten "des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte "während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.	Zu Buchstabe b Auf den erhöhten Schutz unterhaltspflichtiger Vertriebener und Flüchtlinge vor der Inanspruchnahme zum Ausgleich von Sozialhilfeaufwendungen, wie ihn Absatz 3 des § 91 BVFG vorsieht, kann trotz der Verstärkung der allgemein geltenden Regelung in § 91 BSHG z.Z. noch nicht verzichtet werden, da immer noch in größerer Zahl Personen z.B. als Aussiedler in das Bundesgebiet gelangen, die die Voraussetzungen des BVFG erfüllen. Jedoch erscheint eine zeitliche Begrenzung dieses Schutzes, wie vorgeschlagen, geboten, weil davon ausgegangen werden kann, daß in aller Regel innerhalb von 20 Jahren die wirtschaftliche und soziale Eingliederung des genannten Personenkreises abgeschlossen ist. Für besonders gelagerte Einzelfälle verbleibt danach die allgemeine Regelung des § 91 Abs. 3 BSHG.
Artikel 7 **Sprengstoffgesetz**	
Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) wird wie folgt geändert:	Wer ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 13 ordnungswidrig. Dieser Tatbestand erfaßt den Erwerb, den Umgang und die Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen von sehr unterschiedlicher Gefährlichkeit. Pyrotechnische Gegenstände werden sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet und enthalten z.T. größere Mengen von Explosivstoffen. In der Verwaltungspraxis und bei den polizeilichen Ermittlungsbehörden sind erhebliche Zweifel entstanden, ob der ungenehmigte Umgang mit sog. Simulatoren für militärische Zwecke als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz einzustufen sind. Bei einer Einstufung als pyrotechnische Gegenstände sind diese Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 41 Abs. 1 Nr. 13
In § 42 wird nach der Zahl "11" die Zahl ",13" eingefügt.	

geltende Fassung	künftige Fassung
(3) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 76 d des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.	(3) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 76 d des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.
Sprengstoffgesetz	**Sprengstoffgesetz**
§ 41 **Ordnungswidrigkeiten**	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. bis 12.	
13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert.	
§ 42 **Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften**	**§ 42** **Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften**
Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheits-	Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11, 13 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	SprengG), bei einer Einstufung als Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG), als Vergehen nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 SprengG zu ahnden. Da nach Mitteilung des Bundeskriminalamtes wegen solcher Verstöße eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren anhängig ist, erscheint eine möglichst baldige Klärung dieser rechtlichen Unsicherheit geboten. Durch den unrechtmäßigen Umgang mit diesen Stoffen und deren unrechtmäßiger Beförderung kann eine nicht unerhebliche Gefahr für Leib und Leben von Menschen, die sich in ihrem Gefahrenbereich aufhalten, herbeigeführt werden. Es wird deshalb dem Unrechtsgehalt dieser Handlungen besser gerecht, den Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 13 SprengG unter den in § 42 SprengG genannten Voraussetzungen als Vergehen einzustufen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 42 SprengG dient dieser Zielsetzung.
ZWEITER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**	
Artikel 8 **Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen**	
Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird wie folgt geändert:	Ein Teil der Rechtsprechung vertritt neuerdings die Auffassung, die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen seien nicht immer eingehalten worden und die betroffenen Tarife seien deshalb nicht wirksam. Zum einen zähle der Bundesanzeiger nicht zu den Amtsblättern im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1, und zum anderen sei diese Vorschrift dahingehend auszulegen, daß Geltungsbeginn und Geltungsende des jeweiligen Tarifes zugleich zu verkünden seien. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gewollt und bei Tarifen, die auf unbestimmte Zeit gelten sollen, auch nicht möglich. § 4 Abs. 5 stellt deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit klar, daß alle bis zum Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereini-
1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: "(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden."	

geltende Fassung	künftige Fassung
strafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	**Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen**
§ 2	§ 2
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifes und seiner Bezugsquelle verkündet werden. Das Ende der Geltung eines Tarifes braucht nicht verkündet zu werden, wenn er nur für eine bestimmte Zeit gilt und diese Zeit gemäß Satz 1 verkündet ist.	(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	gungsgesetzes verkündeten Tarife rechtswirksam verkündet sind. Für die Zeit danach enthält § 2 Abs. 3 die erforderliche Klarstellung.
"(5) Die im Bundesanzeiger bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt gelten als wirksam erfolgt."	
Artikel 9 **Schiffsregisterordnung**	
Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden hinter der Angabe "§ 2 Abs. 2" die Worte "Buchstabe b" eingefügt.	Zu Nummer 1 und 2 Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Sonderregelung der Schiffsregisterordnung (§ 4 Abs. 3 Satz 2) bleibt erhalten zugunsten von Erbengemeinschaften, deren Seeschiffe unter bestimmten Voraussetzungen die Bundesflagge führen dürfen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b des Flaggenrechtsgesetzes). Sie entfällt für Partenreedereien (vgl. Artikel 32 Nr. 2). Hinsichtlich der Eintragungspflicht kleiner Seeschiffe tritt als Abgrenzungskriterium an die Stelle des Bruttoraumgehaltes die leichter zu beurteilende Länge des Seeschiffes (vgl. Artikel 32 Nr. 3).
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:	
"Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt."	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 4	§ 4
(1) bis (4) ...	(1) bis (4) ...
	(5) Die im Bundesanzeiger bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt gelten als wirksam erfolgt.
Schiffsregisterordnung	**Schiffsregisterordnung**
§ 4	§ 4
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgestzes, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes.	(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Flaggenrechtsgesetzes.
§ 10	§ 10
(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. **Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt.** Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.	(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äussersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt. Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 20	§ 20
(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 4 bezeichneten	(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 4 bezeichneten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
3. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt: "(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der	Zu Nummer 3 Die Einfügung von § 20 Abs. 5 soll klarstellen, daß es bei der Löschung von Seeschiffen bis zu 12 m Länge nicht darauf ankommt, ob zur Zeit der Eintragung eine Anmeldepflicht bestand.

geltende Fassung	künftige Fassung
Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig gewordenist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger ls 3 Monate betragen. § 31 Abs. 2, 3 nd Abs. 4 Satz 1 gelten sinngemäß.	Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig gewordenist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 31 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten sinngemäß.
2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die intragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch elöscht, wenn der Eigentümer die Löchung beantragt; sind mehrere Miteientümer vorhanden, so bedarf es der Zutimmung aller Miteigentümer.	(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.
3) Hat ein Seeschiff das Recht zur ührung der Bundesflagge verloren, so arf seine Eintragung nur gelöscht weren, wenn die Schiffshypothekengläubiger nd, falls eine Schiffshypothek nach dem nhalt des Schiffsregisters mit dem echt eines Dritten belastet ist, auch ieser die Löschung bewilligen; für die ewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das leiche gilt in den Fällen des Absatzes .	(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2.
4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten ewilligungen bei der Anmeldung nicht or, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz alsbald in das Schiffsregister einzuragen, daß das Schiff das Recht zur ührung der Bundesflagge verloren hat, m Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das chiff seinen Heimatort im Auslande hat. ie Eintragung wirkt, soweit die eingeragenen Schiffshypotheken nicht in Beracht kommen, wie eine Löschung der intragung des Schiffs.	(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.
	(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Brutto-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt."	
Artikel 10 **Handelsgesetzbuch**	
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:	Es handelt sich um eine durch den Wegfall von § 25 der Strandungsordnung erforderlich werdende Folgeänderung (s. unten Artikel 33).
§ 726 a Abs. 1 Satz 2 und § 752 a Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.	
DRITTER ABSCHNITT	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Artikel 11 **Bundesentschädigungsgesetz**	
Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:	Der Anspruch des Verfolgten auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden ist nach § 141 a Abs. 3 Nr. 1 BEG u.a. ausgeschlossen, soweit ein entsprechender Anspruch gegen den Träger der Tuberkulosenhilfe besteht. Durch Art. 26 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441 ff.) sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Tuberkulosenhilfe mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 und einer Übergangsregelung bis zum 31.Dezember 1987 aufgehobe
In § 141 a Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "oder den Träger der Tuberkulosenhilfe" gestrichen.	

geltende Fassung	künftige Fassung
	raumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt.
Handelsgesetzbuch	**Handelsgesetzbuch**
§ 726 a	**§ 726 a**
(1) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Gütern begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. **Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.**	(1) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Gütern begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 752 a	**§ 752 a**
(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. **Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.**	(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 habe den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Bundesentschädigungsgesetz	**Bundesentschädigungsgesetz**
§ 141 a	**§ 141 a**
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Der Anspruch ... (auf Krankenversorgung)... ist ausgeschlossen,	(3) Der Anspruch ... (auf Krankenversorgung)... ist ausgeschlossen,
1. soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger **oder den Träger der Tuberkulosenhilfe** besteht,	1. soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger besteht,
2. und 3. ...	2. und 3. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	worden. Da es einen besonderen Träger der Tuberkulosenhilfe nicht mehr gibt, ist die vorgenannnte Vorschrift des BEG insoweit gegenstandslos geworden. Ihr Wortlaut wird durch die Änderung der Rechtslage angepaßt.
Artikel 12 **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen**	
§ 9 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 650), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:	Allgemein: Zur Finanzierung des Zweiten Weltkriegs wurden kurz- und mittelfristige Schuldtitel des Deutschen Reiches (Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen) ausgegeben, die größtenteils bei Banken und Versicherungen untergebracht wurden. In der Währungsreform von 1948 sind Reichsmark-Forderungen an das Deutsche Reich nicht auf Deutsche Mark (DM) umgestellt worden und damit praktisch erloschen. Wegen der Unverwertbarkeit der Forderungen an das Deutsche Reich entstanden in den Bilanzen der Kreditinstitute, Versicherungen und Bausparkassen erhebliche Deckungslücken, die nach kaufmännischen Bewertungsmaßstäben teilweise zur Überschuldung dieser Institute geführt haben. Zur Auffüllung dieser Deckungslücken gewährte die öffentliche Hand (Bund und hauptsächlich die Länder) diesen Instituten Ausgleichsforderungen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 können endgültig zugeteilte Ausgleichforderungen, die bei der Ge währung auf einen Betrag bis zu 30.000,- DMlauteten, durch den Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bei der Deutschen Bundesbank angekauft werden. Der Ankauf der Bagatellforderungen hat u.a. zur Folge, daß die Schuldner (Bund, Länder) anstatt mit einer Vielzahl von Gläubigern (Kreditinstituten, Versicherungen, Bausparkassen) ---------->

geltende Fassung	künftige Fassung
(4) ...	(4) ...
Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen	**Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen**
§ 9 **Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds**	**§ 9** **Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds**
(1) ...	(1) ...
(Fortsetzung der Begründung)	(Fortsetzung der Begründung)
nur mit einem Gläubiger, nämlich der Deutschen Bundesbank, zu tun haben. Seit 1964 wurden fast 12.000 dieser "kleinen" Ausgleichsforderungen mit einem Aufwand von insgesamt 64,1 Mio DM angekauft. Wegen der gesetzlichen Festlegung der Bagatellgrenze von 30.000,-- DM auf den Zeitpunkt der Gewährung einer Ausgleichsforderung konnte in den letzten Jahren von dem Instrument der Bagatellankäufe nur noch in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht werden. Gegenwärtig ist noch eine große Zahl kleiner Ausgleichsforderungen in die Schuldbücher des Bundes und der Länder eingetragen, die nach der geltenden Regelung nicht in den Ankaufsfonds übernommen werden können, weil sie bei der Gewährung über 30.000,-- DM hinausgingen und erst im Laufe der Zeit, insbesondere durch die sog. lineare Übernahme nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes, unter die Grenze von 30.000,-- DM gesunken sind. Die enge Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 war seinerzeit aus Sorge um	die Finanzierbarkeit der Fondsaufgaben, insbesondere der linearen Übernahme der Ausgleichsforderungen, eingeführt worden. Dem Ankaufsfonds stehen jedoch heute ausreichende Mittel zur Verfügung, die eine Anhebung der Bagatellgrenze ermöglichen. Mit der Erhöhung der Bagatellgrenze und der Bezugnahme auf das jeweils in die Schuldbücher eingetragene Anfangskapital der Ausgleichsforderungen soll der bisherige unverhältnismäßig hohe Aufwand für die Verwaltung vieler kleiner Ausgleichsforderungen abgebaut werden. Bei der Anhebung der Grenze auf 60.000,-- DM jeweiligen Anfangskapitals lassen sich mehr als 4.000 der insgesamt noch eingetragenen knapp 9.500 Ausgleichsforderungen sofort und im ganzen über 7.000 Ausgleichsforderungen vorzeitig in den Ankaufsfonds übernehmen. Mit einer gleichzeitigen Änderung des Ankaufsverfahrens soll der bei der Übernahme selbst entstehende Verwaltungsaufwand möglichst weitgehend vermieden werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 1
a) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.	Zu Buchstabe a Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist überflüssig geworden. Die dort vorgesehenen Nivellierungsankäufe hat es zuletzt 1967 gegeben. Angesichts der in der Regel seitdem stark gestiegenen Bilanzsummen der Gläubiger einerseits und der fortgeschrittenen Tilgung der Ausgleichsforderungen sowie des Standes der linearen Übernahme andererseits sind weitere Nivellierungsaktionen nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird seinem Grundgedanken nach in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 übernommen.
b) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung: "2. Auf den Namen von Zentralinstituten des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors eingetragene Ausgleichsforderungen angeschlossener Kreditinstitute, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzig tausend Deutsche Mark lauten."	Zu Buchstabe b Nummer 2 enthält jetzt eine besondere Regelung für die Ausgleichsforderungen von Sparkassen und Genossenschaften, die auf den Namen der zuständigen Zentralinstitute in die Schuldbücher eingetragen sind. Im Gegensatz zu der neugefaßten Bestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 1 muß hier das bisher übliche Antragsverfahren mit Abtretungserklärung des alten Gläubigers beibehalten werden, weil die Höhe der einzelnen Ausgleichsforderungen aus den Schuldbüchern selbst nicht zu ersehen ist.
c) Satz 2 wird gestrichen.	Zu Buchstabe c Folgeänderung aus der Aufhebung der Nummer 1 Abs. 2 (s. Buchstabe a).
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: "Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung	Zu Nummer 2 Durch die Gesetzesänderung werden die Bagatellgrenze angehoben und die Bezugsgröße von der Höhe der Ausgleichsforderungen bei der Gewährung auf die Höhe der jeweils in die Schuldbücher eingetragenen Ausgleichsforderungen umgestellt. Daneben werden für den Regelfall die Ankaufsmodalitäten geändert, um den mit dem Ankauf der kleinen Ausgleichsforderungen selbst verbundenen Arbeitsaufwand entscheidend zu senken. Statt des bei der Übertragung von Schuldbuchforderungen bisher nötigen umständlichen Antragsverfahrens mit Abtretungserklärung des alten Gläubigers werden künftig die unter die neue An-

geltende Fassung	künftige Fassung
(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:	(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:
1. Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art dadurch besonders behindert sind, daß ihre Ausgleichsforderungen einen überdurchschnittlichen Anteil der um die durchlaufenden Kredite (Treuhandgeschäfte) verminderten Bilanzsumme ausmachen; hierbei sind den Ausgleichsforderungen Deckungsforderungen nach § 19 des Altsparergesetzes insoweit hinzuzurechnen, als ihr Betrag die Summe der noch nicht freigegebenen Kontogutschriften übersteigt.	1. (aufgehoben)
2. Ausgleichsforderungen, die auf Grund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind, und die bei der Gewährung auf einen Betrag bis zu dreißigtausend Deutsche Mark lauten.	2. Auf den Namen von Zentralinstituten des Sparkassen- und Genossenschaftssektors eingetragene Ausgleichsforderungen angeschlossener Kreditinstitute, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten.
Die Aufwendungen für den in Nummer 1 bezeichneten Zweck dürfen den Betrag von fünfzehn Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.	
(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderung befriedigen; sie soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.	(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung mindestens einen Monat

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über."	kaufsgrenze fallenden Ausgleichsforderungen automatisch im Zuge der lineare Übernahme auf den Ankaufsfonds übertragen.
Artikel 13 **Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten**	
Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 45) wird aufgehoben.	Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 ist nicht mehr erforderlich; denn es handelt sich um in der Vergangenheit liegende, rechtlich abgeschlossene Tatbestände.

geltende Fassung	künftige Fassung
	vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.
Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935	**Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935**
Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	(aufgehoben)
§ 1	
(1) Kreditanstalten, die den Inhabern ihrer mit 6 vom Hundert und höher verzinslichen Schuldverschreibungen die Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses gemäß § 2 anbieten, wird die Ermächtigung erteilt, dieses Angebot mit der Maßgabe zu erstatten, daß es als vom Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird.	
(2) Schuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, auf die das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 oder das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 oder das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933 Anwendung findet, oder die von einer der im § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes genannten Kreditanstalten ausgegeben worden sind. Ausgenommen sind Aufwertungsschuldverschreibungen und im Auslande begebene Schuldverschreibungen. Als im Auslande begeben gelten Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten oder bei denen die Zinsen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden sind. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten nicht als im Auslande begeben.	
§§ 2 bis 11...	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 14
Saatgutverkehrsgesetz

In § 19 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird folgender Satz vorangestellt:

"Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut."

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einfuhr von Saatgut liegt seit Jahrzehnten beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft. Das Saatgutverkehrsgesetz regelt diese Zuständigkeit ausdrücklich nur für die Genehmigung von Ausnahmen und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der Einfuhr. Zur Klarstellung wird in § 19 Abs. 1 durch Voranstellen eines neuen Satzes festgelegt, daß das Bundesamt für die gesamte Überwachung der Einfuhr zuständig ist.

Artikel 15
Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15.September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 e des Bundesnaturschutzgesetzes,".

Zu Nummer 1

In der Strafvorschrift des § 39 des Pflanzenschutzgesetzes wird hinsichtlich des Begriffs der besonders geschützten Pflanzen auf § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. In dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349) ist der Begriff der "besonders geschützten Pflanzen" in § 22 - alt - durch den in § 20 e Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 definierten Begriff der "besonders geschützten Arten" ersetzt worden. Die Verweisung in § 39 des Pflanzenschutzgesetzes wird dieser Änderung angepaßt.

geltende Fassung	künftige Fassung
Saatgutverkehrsgesetz	**Saatgutverkehrsgesetz**
§ 19 **Überwachung der Einfuhr**	**§ 19** **Überwachung der Einfuhr**
(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können	(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut. Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Pflanzenschutzgesetz	**Pflanzenschutzgesetz**
§ 39 **Strafvorschriften**	**§ 39** **Strafvorschriften**
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch
1. Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes,	1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 e des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. und 3. ...	2. und 3. ...
gefährdet.	gefährdet.
(2) ...	(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder" angefügt.	Zu Nummer 2 Die auf § 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) in der jeweils geltenden Fassung gestützten und unter dem neuen Pflanzenschutzgesetz fortgeltenden Rechtsverordnungen verweisen in ihren Bußgeldvorschriften auf § 25 des alten Pflanzenschutzgesetzes. Diese Verweisungen sind durch § 5 der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) auf § 40 des neuen Pflanzenschutzgesetzes umgestellt worden. Zur Beseitigung etwa verbleibender Zweifel dient die vorgesehene Ergänzung der Bußgeldvorschrift in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes.
Artikel 16 **Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut**	
Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:	
1. § 14 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 1 Es wird auf die Begründung zu Artikel 14 verwiesen, die entsprechend für die geänderte Vorschrift des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut gilt. Die übrigen Änderungen in Nummer 1 sind Anpassungen an die inzwischen übliche Behördenbezeichnung "Zollstellen" und an die Zitierweise des allgemein bekannten Finanzverwaltungsgesetzes.
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Folgender Satz wird vorangestellt: "Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut."	
bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 40 **Bußgeldvorschriften**	**§ 40** **Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung	1. einer Rechtsverordnung
a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder	a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder
b) nach § 7	b) nach § 7
zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
2. bis 17. ...	2. bis 17. ...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	**Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut**
§ 14 **Überwachung der Einfuhr**	**§ 14** **Überwachung der Einfuhr**
(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten **Zolldienststellen** wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Frei-	(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort "Zolldienststellen" durch das Wort "Zollstellen" ersetzt.	
dd) In dem neuen Satz 4 werden die Worte "vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)," gestrichen.	
b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort "Zolldienststellen" durch das Wort "Zollstellen" ersetzt.	

geltende Fassung	künftige Fassung
hafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes **vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426,1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),** gilt entsprechend. Die genannten Behörden können	Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
(2) ...	(2) ...
(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 11, 12 und 17 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte **Zolldienststellen** in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.	(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach §§ 11, 12 und 17 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zollstellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.
(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die **Zolldienststellen** im Bundesanzeiger bekannt.	(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zollstellen im Bundesanzeiger bekannt.
Anlage I	**Anlage I**
Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist	**Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist**
A. Bestände	**A. Bestände**
. bis 9. ...	1. bis 9. ...
B. Samenplantagen	**B. Samenplantagen**
...	...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. In Anlage I wird der Abschnitt C aufgehoben.	Zu Nummer 2 Die Aufhebung des Abschnitts C in der Anlage 1 ist erforderlich, weil nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vegetatives Vermehrungsgut nur als "Geprüftes Vermehrungsgut" vertrieben werden darf.
Artikel 17 **Bundesjagdgesetz**	
Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert gemäß Artikel 20 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:	
1. In § 15 werden	Zu Nummer 1
a) in Absatz 1 die Worte "Möweneiern und" gestrichen,	Zu Buchstabe a Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2, nach der es für das Sammeln von Möweneiern nur einer schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten bedarf, entspricht nicht der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, EG-Vogelschutzrichtlinie). Nach Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist das Sammeln von Eiern grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur unter den in Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen möglich.
b) in Absatz 5 die Worte "des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)" und in Absatz 7 die Worte "des Bundeswaldgesetzes" jeweils durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt.	Zu Buchstabe b Die Verweisungen in § 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) auf den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes sind überholt, weil das Bundesjagdgesetz seit dem 28. März 1986 auch im Land Berlin Anwendung findet.

geltende Fassung	künftige Fassung
C. Klone	**C. Klone**
1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.	(aufgehoben)
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.	
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.	
Bundesjagdgesetz	**Bundesjagdgesetz**
§ 15 **Allgemeines**	**§ 15** **Allgemeines**
(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von **Möweneiern und** Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.	(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich **des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)** eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, ..., und im Jagd-, Tierschutz sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen	(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, ..., und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht aus-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. § 17 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 2
a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte "des Versicherungsaufsichtsgesetzes" durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt;	Zu Buchstaben a und b Die Verweisungen in § 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 BJagdG sind aus den zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Gründen überholt.
b) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "des Bundeswaldgesetzes" durch die Worte "dieses Gesetzes" ersetzt;	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	Zu Buchstabe c
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:	Doppelbuchstabe aa In mehreren Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte § 5 Abs. 2 Nr. 1 des

geltende Fassung	künftige Fassung
in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar ...	gleichbar. ...
(6) ...	(6) ...
(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich **des Bundeswaldgesetzes** zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. ...	(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. ...
§ 17 **Versagung des Jagdscheines**	**§ 17** **Versagung des Jagdscheines**
(1) Der Jagdschein ist zu versagen	(1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich **des Versicherungsaufsichtsgesetzes** zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.	4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
(2) Der Jagdschein kann versagt werden	(2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. und 2. ...	1. und 2. ...
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich **des Bundeswaldgesetzes** haben;	3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. ...	4. ...
(3) ...	(3) ...
(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die	(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
"1.a) wegen eines Verbrechens,	Waffengesetzes, der § 17 Abs. 4 Nr. 1 des BJagdG entspricht, in einer Weise ausgelegt, die für den Betroffenen mit dem Gesetzeszweck nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnissen geführt hat. So wurden z.B. Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und Gläubigerbegünstigung unter den Begriff der Straftaten gegen das Eigentum oder das Vermögen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Waffengesetzes subsumiert. Die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) wurde als gemeingefährliche Straftat und nicht als eine im Zustand der Trunkenheit begangene Straftat im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Waffengesetzes verstanden, so daß hier eine einmalige Verurteilung für die Annahme der Unzuverlässigkeit ausreicht. Die Anknüpfung der Vermutungsregelung an eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat, die keinen Bezug zum Umgang mit einer Schußwaffe hat, hat sich insgesamt in der Praxis als zu pauschal erwiesen. Es ist darüber hinaus nicht gerechtfertigt, für die Annahme der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit die einmalige Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe genügen zu lassen. In der Aufzählung der Straftaten in § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b BJagdG fehlen einerseits die mit der Vergewaltigung vergleichbare sexuelle Nötigung (§ 178 StGB) und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, andererseits werden mit dem pauschalen Begriff der gemeingefährlichen Straftaten Vergehen wie Baugefährdung (§ 323 StGB), Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB) und unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) erfaßt, die nicht geeignet erscheinen, die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen.
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,	
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,	
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften	
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;";	Die vorgesehene Änderung in § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a BJagdG geht davon aus, daß bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens in der Regel die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen ist. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens wird dagegen eine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Betroffenen nur vermutet, wenn sich aus Art und Schwere der Straftat die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit ergibt. Das begangene Vergehen muß für den künftigen Umgang mit einer

geltende Fassung	künftige Fassung
1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,	1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, Wilderei oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,	b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,	c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,	d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften
e) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz	
rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;	zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Schußwaffe von Bedeutung sein; deshalb sind im Rahmen von § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b Verurteilungen nur zu berücksichtigen, wenn der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt eine der Annahmen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BJagdG begründen würde.

Abweichend von der geltenden Regelung greift die gesetzliche Vermutung nach Absatz 4 nur Platz, wenn der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit dieser Regelung sollen einmalige Verurteilungen wegen Bagatelldelikten nicht zu der gesetzlichen Vermutung der Unzuverlässigkeit führen.

Die Neufassung des § 17 Abs. 4 Nr. 1 sieht des weiteren eine Modifizierung der in dieser Vorschrift enthaltenen Fristenregelung vor. Die Vermutung für die Annahme der Unzuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 1 hat in Fällen, in denen das Strafverfahren infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus anderen Gründen mehrere Jahre angedauert hat, zu unbilligen Härten für die Betroffenen geführt. Da die Fünfjahresfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt, kann sich für den Betroffenen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins eine Sperre von bis zu zehn Jahren und mehr ergeben. Der Betroffene hat auf die Dauer des Verfahrens häufig nur geringen Einfluß; ihm sollte daher dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen. Nach der Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 wird die nachteilige Folge der zur Zeit geltenden Regelung dadurch vermieden, daß in die Fünfjahresfrist die Zeit eingerechnet wird, die seit der Vollziehbarkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes wegen der der letzten Verurteilung zugrundeliegenden Tat verstrichen ist. Gemeint sind die Fälle, in denen entweder der Verwaltungsakt vollziebar ist oder gegen ihn kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Die Anknüpfung an die Vollziehbarkeit der genannten behördlichen Entscheidungen erscheint sachgerecht und wird den widerstreitenden Interessen der

geltende Fassung	künftige Fassung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Beteiligten am besten gerecht; mit der Vollziehbarkeit werden die nachteiligen Folgen der behördlichen Entscheidung für den Betroffenen tatsächlich wirksam, da ihm von diesem Zeitpunkt an die Schußwaffen oder die Munition entzogen werden könnten.
bb) in Nummer 2 wird die Angabe "Buchstabe e" durch die Angabe "Buchstabe d" ersetzt;	Doppelbuchstabe bb Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.
d) dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.";	Zu Buchstabe d Vergleichbare Erwägungen zur Fristenregelung in § 17 Abs. 4 Nr. 1 liegen der Ergänzung des § 17 Abs. 5 zugrunde. Danach ist vorgesehen, dem Betroffenen die Zeit der Aussetzung des Verwaltungsverfahrens auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.
e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt: "(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben."	Zu Buchstabe e In Abweichung vom geltenden Recht verpflichtet § 17 Abs. 6 den Beteiligten nicht mehr, der Erlaubnisbehörde ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Waffenbesitz vorzulegen. Damit wird der grundlegenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprochen, wonach die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes lediglich mitwirken sollen. In Übereinstimmung mit der genannten Vorschrift wird von einer Verpflichtung zur Aufklärung der in Absatz 6 angesprochenen Sachverhalte abgesehen, weil dem Beteiligten nicht zugemutet werden kann, zur Aufklärung von für ihn nachteiligen Umständen beizutragen. Weigert sich der Beteiligte, einer Aufforderung zur amts- oder fachärztlichen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für den Beteiligten auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die beantragte Amtshandlung zu versagen (vgl. BVerwGE 8, 29).

geltende Fassung	künftige Fassung
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 **Buchstabe e** genannte Vorschrift verstoßen haben;	2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. und 4. ...	3. und 4. ...
(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.	(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt.	(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die köperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
3. § 19 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 3
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	Zu Buchstabe a
aa) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach den Worten "bestimmt sind," die Worte "Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte" eingefügt;	Zu Doppelbuchstaben aa und bb Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 8 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Länder können aber nach § 19 Abs. 2 unter Beachtung des Artikels 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie von dem nunmehr geltenden Verbot des Fangens von Fasanen mit Netzen Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Entenkojen.
bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt: "b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;	
cc) in Nummer 17 werden die Worte "Möweneier oder" gestrichen;	Zu Doppelbuchstabe cc Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: "(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maß-	Zu Buchstabe b Die Änderung stellt sicher, daß die Länder, soweit sie für Federwild von der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 Gebrauch machen, Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie beachten.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 19 **Sachliche Verbote**	**§ 19** **Sachliche Verbote**
(1) Verboten ist	(1) Verboten ist
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtung, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;	5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtungen, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete Lockvögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden; ausgenommen ist die Verwendung von Entenkojen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde und die Verwendung von Netzen beim Fang von Fasanen;	b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
6. bis 16. ...	6. bis 16. ...
17. **Möweneier oder** Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;	17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;
18. ...	18. ...
(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken.	(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.
(3) ...	(3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
gaben zulässig."	
4. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 4
a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: "Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen."	Zu Buchstabe a Der Verweis auf Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Bindung der zuständigen Behörden bei der Erteilung der Genehmigung an die dort genannten Voraussetzungen.
b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt: "Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben."	Zu Buchstabe b Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen unter Beachtung des Artikels 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie zu gestatten. Dies kann bei den genannten Vogelarten insbesondere zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen sowie zum Schutz der Tierwelt erforderlich sein (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a dritter und vierter Anstrich der EG-Vogelschutzrichtlinie).
5. In § 36 Abs. 5 werden in den Sätzen 1 und 5 jeweils das Wort "Zolldienststellen" durch das Wort "Zollstellen" und in Satz 3 die Worte "des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz	Zu Nummer 5 Die Änderungen sind Anpassungen an die inzwischen übliche Behördenbezeichnung "Zollstellen" und an die Zitierweise des allgemein bekannten Finanzverwaltungsgesetzes.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 22 **Jagd- und Schonzeiten**	**§ 22** **Jagd- und Schonzeiten**
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. **Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.** Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwekken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. **Das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen ist gestattet; die Länder können das Sammeln aus besonderen Gründen einschränken.**	(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs.1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs.2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.
§ 36 **Ermächtigungen**	**§ 36** **Ermächtigungen**
(1) bis (4) ...	(1) bis (4) ...
(5) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten **Zolldienststellen** wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 **des Gesetzes über die**	(5) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsge-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641)," durch die Worte "des Finanzverwaltungsgesetzes" ersetzt.	
6. § 36 a wird aufgehoben.	Zu Nummer 6 Die Unberührtheitsklausel in § 36 a BJagdG gilt nicht nur für den VIII. Abschnitt sondern auch für die anderen Abschnitte des Gesetzes; sie wird daher im Abschnitt XI geregelt (siehe unter Nummer 7).
7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt: **"§ 44a Unberührtheitsklausel** Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt."	Zu Nummer 7 Aus den unter Nummer 6 genannten Gründen wird die Unberührtheitsklausel in die Schlußvorschriften eingefügt. Im übrigen erhält sie eine Fassung, wie sie inzwischen üblich ist (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes).

geltende Fassung	künftige Fassung
Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641), gilt entsprechend. ...	setzes gilt entsprechend. ...
Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die **Zolldienststellen** bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.	Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.
§ 36 a	§ 36 a
Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705).	(aufgehoben)
	§ 44a **Unberührtheitsklausel** Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
FÜNFTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung** **Artikel 18** **Gewerbeordnung**	
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:	Allgemein Die Änderungen der Gewerbeordnung sollen zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt Mitteilungen von den Gewerbeaufsichtsbehörden an die für den Umweltschutz zuständigen Behörden ermöglichen und dadurch Doppelermittlungen vermeiden. Außerdem sollen die veralteten Begriffe "Landeszentralbehörden" und "Zentralbehörde" durch den Begriff "Landesregierungen" ersetzt sowie überholte Verordnungsermächtigungen gestrichen werden. Des weiteren soll eine vom Bundesarbeitsgericht für verfassungswidrig erklärte Vorschrift auch formell aufgehoben werden.
1. Im § 30 Abs. 1 Satz 1 wird "Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken" durch "Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken" ersetzt.	Zu Nummer 1 Die Änderung soll Zweifel über den Wortlaut beseitigen, die durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) entstanden sind.
2. Im § 105 h Abs. 2 Satz 1 wird "Landeszentralbehörden" durch "Landesregierungen" ersetzt.	Zu Nummer 2 Die Begriffe "Landeszentralbehörde" und "Zentralbehörde" sollen durch den Begriff "Landesregierung" ersetzt werden. Verordnungsermächtigungen sollen von den Landesregierungen weiter übertragen werden können.

geltende Fassung	künftige Fassung
Gewerbeordnung	**Gewerbeordnung**
§ 30 **Privatkrankenanstalten**	**§ 30** **Privatkrankenanstalten**
(1) Unternehmer von **Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken** bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn	(1) Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
(2) ...	(2) ...
§ 105 h **Landesrecht**	**§ 105 h** **Landesrecht**
(1) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.	(1) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.
(2) Den **Landeszentralbehörden** bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105 b zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.	(2) Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105 b zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
3. § 114 c wird wie folgt gefaßt: **"§ 114 c** **Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher** Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114 b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	Zu Nummer 3 siehe Begründung zu Nummer 2
4. In § 114 d wird "Landeszentralbehörde" durch "Landesregierung" ersetzt.	Zu Nummer 4 siehe Begründung zu Nummer 2
5. § 120 e wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 5
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: "(2) Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	Zu Buchstabe a siehe Begründung zu Nummer 2
b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt: "(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,	Zu Buchstabe b Die Fundstelle der Arbeitsstättenverordnung und die Übertragungsermächtigung bezüglich der Arbeitsstoffverordnung sollen gestrichen werden. Die Arbeits-

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 114 c **Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher**	**§ 114 c** **Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher**
Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen auf Grund des § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114 b Abs. 2 erlassen.	Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen auf Grund des § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114 b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.
§ 114 d **Landesrechtliche Vorschriften für einzelne Bezirke**	**§ 114 d** **Landesrechtliche Vorschriften für einzelne Bezirke**
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die **Landeszentralbehörde** können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114 a bis 114 c auch für einzelne Bezirke erlassen.	Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Landesregierung können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114 a bis 114 c auch für einzelne Bezirke erlassen.
§ 120 e **Bundes- und landesrechtliche Vorschriften**	**§ 120 e** **Bundes- und landesrechtliche Vorschriften**
(1) ...	(1) ...
(2) Soweit solche Vorschriften vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nicht erlassen sind, können dieselben durch Rechtsverordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerungzu geben.	(2) Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.
(3) ...	(3) ...
(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch	(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist."	stättenverordnung ist inzwischen durch die Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1) und die Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057) geändert worden. Auf die Angabe der Fundstellen soll im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Normtextes verzichtet werden. Die Arbeitsstoffverordnung ist durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) aufgrund von Ermächtigungsvorschriften des Chemikaliengesetzes neu erlassen und schließlich durch § 47 Abs. 6 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) vollständig aufgehoben worden.
6. § 124 b wird aufgehoben.	Zu Nummer 6 § 124 b ist als vorkonstitutionelles Recht (BVerfG, Beschluß vom 14.06.1983, AP Nr. 3 zu § 124 b GewO) vom Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 11.04.1984, AP Nr. 4 zu § 124 b GewO) für verfassungswidrig erklärt worden. Die Vorschrift soll deswegen auch formell aufgehoben werden.
7. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag" gestrichen.	Zu Nummer 7 siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

geltende Fassung	künftige Fassung
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.	Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.
§ 124 b **Entschädigung bei Vertragsbruch**	**§ 124 b** (aufgehoben)
Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung ...) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.	
§ 125 **Mithaftung des neuen Arbeitgebers**	**§ 125** **Mithaftung des neuen Arbeitgebers**
(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden **oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag** als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß	(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet ist.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
8. In § 133 e werden die Worte "der §§ 124 b und 125" durch die Worte "des § 125" ersetzt.	Zu Nummer 8 siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.
9. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.	Zu Nummer 9 siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.
10. In § 139 aa wird in der Überschrift und im Text jeweils die Paragraphenangabe ", 124 b" gestrichen.	Zu Nummer 10 siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.
11. § 139 b wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 11

geltende Fassung	künftige Fassung
derselbe einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet ist.	
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 133 e **Ausnahmen bei technischen Angestellten**	**§ 133 e** **Ausnahmen bei technischen Angestellten**
Auf die in § 133 c bezeichneten Personen finden die Bestimmungen **der §§ 124 b und 125** Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.	Auf die in § 133 c bezeichneten Personen finden die Bestimmungen des § 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.
§ 134 **Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege**	**§ 134** **Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege**
(1) Den Unternehmen ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. **Auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.**	(1) Den Unternehmen ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.
(2) ...	(2) ...
§ 139 aa **Anwendung der §§ 121, 124 b und 125**	**§ 139 aa** **Anwendung der §§ 121 und 125**
Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121, **124 b** und 125 Anwendung.	Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 und 125 Anwendung.
§ 139 b **Gewerbeaufsichtsbehörde**	**§ 139 b** **Gewerbeaufsichtsbehörde**
(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e, 133 g bis 134, 134 i und 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das	(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e, 133 g bis 134, 134 i und 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbe-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: "Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren."	Zu Buchstabe a Die Geheimhaltungsverpflichtung des § 139 b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung führt nach Feststellung der Länder zu erheblichen Vollzugsproblemen, wenn für den Arbeitnehmer- und den Umweltschutz verschiedene Behörden zuständig sind. Entsprechend den Beschlüssen der 61. Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der 25. Umweltministerkonferenz soll deshalb § 139 b Abs. 1 Satz 3 so geändert werden, daß Mitteilungen zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt an die für den Umweltschutz zuständigen Behörden ermöglicht werden.
b) In Absatz 5 wird "Landeszentralbehörde" durch "Landesregierung" ersetzt.	Zu Buchstabe b siehe Begründung zu Nummer 2
12. In § 142 Abs. 2 Satz 1 wird "Zentralbehörde" durch "Landesregierung" ersetzt.	Zu Nummer 12 siehe zu Nummer 2
Artikel 19 **Arbeitsförderungsgesetz**	
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ...des Gesetzes vom ...., wird wie folgt geändert:	Die §§ 91 Abs. 5, 105 b Abs. 3, 112 a Abs. 2, 113 Abs. 3 und 4, 118 Abs. 2, 138 Abs. 5, 141 b Abs. 6 und 7, 141 e Abs. 4, 141 n Abs. 3, 166 b

geltende Fassung	künftige Fassung
Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. **Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen zu verpflichten.**	sondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der **Landeszentralbehörde** unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.	(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.
(5 a) bis (8) ...	(5 a) bis (8) ...
§ 142 **Erlaß und Außerkraftsetzung**	**§ 142** **Erlaß und Außerkraftsetzung**
(1) ...	(1) ...
(2) Die **Zentralbehörde** ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalververbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.	(2) Die Landesregierung ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.
Arbeitsförderungsgesetz	**Arbeitsförderungsgesetz**
(siehe Anlage)	(siehe Anlage)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
§ 91 Abs. 5, § 105 b Abs. 3, § 112 a Abs. 2, § 113 Abs. 3 und 4, § 118 Abs.2, § 138 Abs. 5, § 139, § 141 b Abs. 6 und 7, § 141 e Abs. 4, 141 n Abs. 3, § 166 b Abs. 2 und 3, § 239, § 241, § 242 Abs.4, 6 bis 35, 37 bis 51, § 242 a und § 242 b werden aufgehoben.	Abs. 2 und 3, 241, 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, 242 a und 242 b AFG enthalten Übergangsvorschriften, die gegenstandslos geworden sind; § 139 AFG enthält Bestimmungen, die vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sind, und § 239 enthält einen bereits vollzogenen Berichtsauftrag an die Bundesregierung. Zur Bereinigung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Verwirklichung einer größeren Übersichtlichkeit über das Recht werden daher diese Vorschriften aufgehoben. Die hiernach aufgehobenen Vorschriften werden wegen ihrer Vielzahl in der folgenden Anlage wiedergegeben.
Artikel 20 **Bundesversorgungsgesetz** Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ....., wird wie folgt geändert:	
In § 25 b werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.	§ 25 b Abs. 2 BVG ist im Hinblick auf die Regelungen der Leistungsarten in § 11 SGB I und § 25 b Abs. 3 BVG wegen der in § 14 SGB I geregelten Beratungspflicht entbehrlich.
Artikel 21 **Schwerbehindertengesetz** § 66 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602)	Die in der bisherigen Fassung gesondert geregelten Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 sind durch Zeitablauf erledigt.

geltende Fassung	künftige Fassung
Bundesversorgungsgesetz	**Bundesversorgungsgesetz**
§ 25 b	**§ 25 b**
(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind	(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind
1. bis 10. ...	1. bis 10. ...
Wird die Hilfe in einer Anstalt, ... gewährt, umfaßt sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.	Wird die Hilfe in einer Anstalt, ... gewährt, umfaßt sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.
(2) Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.	(2) (aufgehoben)
(3) Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.	(3) (aufgehoben)
(4) und (5) ...	(4) und (5) ...
Schwerbehindertengesetz	**Schwerbehindertengesetz**
§ 66 **Einnahmen aus Wertmarken**	**§ 66** **Einnahmen aus Wertmarken**
Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind an	Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind an

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
geändert worden ist, erhält folgende Fassung:	
"Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht wird, an den Bund abzuführen."	

geltende Fassung	künftige Fassung
den Bund abzuführen:	den Bund abzuführen:
1. und 2. ...	1. und 2. ...
Die durch Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. **Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 in Höhe von 33 1/3 vom Hundert, in den folgenden Jahren in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 festgesetzt wird, abzuführen.** Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.	Die durch Ausgabe von Wertmarken an Schwerbhinderte im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht wird, an den Bund abzuführen. Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.

Anlage zu Artikel 19 (Arbeitsförderungsgesetz)

Arbeitsförderungsgesetz

§ 91

(1) bis (4)...

(5) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist.

§ 105 b

(1) und (2)...

(3) Absätze 1 und 2 sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen der Arbeitslose nach dem 31. Dezember 1980 arbeitsunfähig geworden ist oder die in Absatz 1 Satz 2 genannte Aufgabe übernommen hat.

§ 112 a

(1) ...

(2) Absatz 1 Satz 4 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem 31. Juli 1979 erhöht wird.

§ 113

(1) und (2)...

(3) Absatz 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1979 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.

(4) Absatz 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1981 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.

§ 118

(1) ...

(2) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist.

§ 138

(1) bis (4)...

(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem 31. Juli 1979 ist Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen würde.

§ 139

Erfüllen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfenur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberech-tigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nichtgetroffen haben, wird die Arbeitslosenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem derhöhere Betrag zusteht. Die Arbeitslosenhilfe wird nach der LeistungsgruppeC und mindestens nach dem Arbeitsentgeld im Sinne des § 112 Abs. 7 gewährt.

§ 141 b

(1) bis (5)...

(6) § 141 b Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.

(7) Absatz 4 in der vom 1. August 1979 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässier Weise angefochten werden kann.

§ 141e

(1) bis (3) ...

(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.

§ 141 n

(1) und (2) ...

(3) Absätze 1 und 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren nach dem 31. Juli 1979 eröffnet worden ist.

§ 166 b

(1) und (1a) ...

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am 1. August 1979 nicht mehr beziehen, Beiträge

1. zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen worden ist,

2. nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortgedauert hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 31. Juli 1979 beim Arbeitsamt zu stellen.

(3) Leistungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 a, die am 1. Januar 1981 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, haben den Antrag nach Absatz 1 a Satz 1 innerhalb eines Jahres nach dem 1. Januar 1981 beim Arbeitsamt zu stellen.

§ 239

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1972 zu berichten,

1. welchen Umfang die Förderung der beruflichen Bildung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach diesem Gesetz erreicht und welche Ergebnisse sie bisher gehabt haben,

2. wie hoch die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben seit Inkrafttreten des Gesetzes waren und voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren sein werden sowie welcher Anteil der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung auf Personen entfällt, die nicht beitragspflichtig oder nicht voll beitragspflichtig nach diesem Gesetz sind,

3. welche Möglichkeiten bestehen, die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren, und welche gesetzlichen Regelungen dazu erforderlich wären.

§ 241

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 133 a Abs. 2 und § 144 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 wird vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag auch für jedes uneheliche Kind eines männlichen Leistungsempfängers gewährt, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Leistungsempfängers festgestellt ist und das Kind, falls es ein eheliches Kind wäre, auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden könnte. Über den vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift entschiedenen Antrag des Vaters eines unehelichen Kindes auf Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ist hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages für das uneheliche Kind für Zeiten nach dem 31. März 1967 neu zu entscheiden, wenn der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vertreter des unehelichen Kindes es bis zum 30. Juni 1970 beantragt.

2. § 90 Abs. 18 ist vom 1. Januar 1968 an in Fällen, in denen der Arbeitslose wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen kann, das der Bemessung des Hauptbetrages zugrunde zu legen wäre oder zugrunde liegt, nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose infolge der Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten kann, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Das gilt nicht für die Fälle, in denen § 90 Abs. 8 nach § 148 Abs. 4 für die Bemessung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend angewandt wird.

§ 242

(1) bis (3) ...

(4) Bis zum Inkfrattreten einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 bleibt die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) in Kraft.

(5) ...

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 bleibt die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) in Kraft.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 bleiben die Anordnung des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 220) und die Anordnungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 5. November 1965 und vom 13. November 1968 über die Erhebung von Vermittlungsgebühren (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1966 S. 57 und 1969 S. 165) in Kraft.

(8) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 23 Abs. 3 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Arbeitsvermittlung und Lehrstellenver-

mittlung im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlungund Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S 105)in Kraft.

(9) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 bleibt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) vom 23. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in Kraft.

(10) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 39 bleiben folgende Richtlinien in Kraft:

1. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),

2. Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft aus Mitteln des "Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung" (Institutionelle Förderung) vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965),

3. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),

4. Richtlinien für berufliche Bildungsmaßnahmen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. März 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1967 S. 233),

5. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 131 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 791),

6. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Einrichtungen zur Verhütung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit gem. § 136 AVAVG vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 789).

(11) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach den §§ 39, 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen vom 27. März 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 445) in Kraft.

(12) Bis zum Inkrafttreten einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung durch den Bund kann die Bundesanstalt Jugendlichen und Erwachsenen ausnahmsweise Zuschüsse und Darlehen für eine in § 40 Abs. 1 nicht genannte berufliche Ausbildung gewähren, soweit die Ausbildung nicht von einer anderen Stelle gefördert wird und an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht; das gilt insbesondere für die

Ausbildung in sozialen Berufen. Für diese Förderung gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes über die Förderung der beruflichen Bildung entsprechend.

(13) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der Arbeitsaufnahme in der Fassung vom 31. Oktober 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 1) in Kraft.

(14) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 55 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen vom 25. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 109) mit Änderung durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 103) in Kraft.

(15) Die dem Gesetz nach § 68 Abs. 4 beigefügte Tabelle ist für das Kurzarbeitergeld vom Beginn des Abrechnungszeitraumes (§ 72 Abs. 2 Satz 3) an, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, anzuwenden.

(16) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 bleibt § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I. S. 1101), in Kraft, soweit § 75 Abs. 1 nicht entgegensteht; er ist mit Ausnahme der Nummern 2 und 3 auch auf die Produktive Winterbauförderung anzuwenden.

(17) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 79 Abs. 2 und § 81 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG-)Verfahrens (Richtlinien zu § 143 a AVAVG) vom 22. November 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963 S. 582) in Kraft.

(18) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 90 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 16. September 1960 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 437), zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. Juli 1964 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 419), in Kraft, soweit sie nicht zu § 143 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergangen sind und § 89 Abs. 1 Satz 2 nicht entgegensteht.

(19) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 95 Abs. 3 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Grundförderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959

(Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 394) in Kraft; sie sind sinngemäß anzuwenden.

(20) Die Förderung von Notstandsarbeiten nach den §§ 140 und 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch einen Anerkennungsbescheid bewilligt ist, ist nach den für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften durchzuführen und abzuwickeln.

(21) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind an Stelle des § 100 Abs. 2 weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.

(22) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gelten, ist § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung so lange anzuwenden, als der Leistungsbezieher die Beschäftigung oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, die er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung fortsetzt. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist längstens für die Dauer des Rechtsanspruchs auf Arbeitslosengeld, höchstens für ein halbes Jahr anzuwenden.

(23) Für Beschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden sind, ist an Stelle des § 104 Abs. 1 Satz 2 weiterhin § 85 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden. Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt worden ist oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versagt worden ist, begründen in diesem Falle keinen Anspruch über hundertsechsundfünfzig Tage hinaus.

(24) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein auf hundertsechsundfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage.

(25) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 175 der Reichsversicherungsordnung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit § 175 der Reichsversicherungsordnung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(26) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus

einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(27) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(28) Bis zu ihrer Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 3 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgestzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenverversicherung beruht.

(29) Wartezeiten nach § 92 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enden spätestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(30) Die dem Gesetz nach § 112 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(31) Abweichend von § 112 Abs. 2 sind für eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung, auf die der Tarifvertrag für die im Berliner Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten vom 19. Oktober 1954 in der Fassung der 11. Änderung vom 18. Januar 1965 anzuwenden war, als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden zugrunde zu legen.

(32) Hat der Arbeitslose bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so ist § 112 Abs. 8 dieses Gesetzes so lange nicht anzuwenden, als nach dieser Vorschrift das Arbeitsentgelt niedriger wäre als nach § 90 Abs. 8 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(33) § 113 Abs. 1 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(34) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. an Stelle des § 118 Nr. 2 weiterhin § 77 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

2. an Stelle des § 118 Nr. 3 und 4 auf Bezieher der dort bezeichneten Leistungen weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

anzuwenden.

(35) Abweichend von § 119 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz sind die §§ 78 bis 80 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Ereignisse, die in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen, weiterhin anzuwenden. Soweit eine Sperrfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, tritt an ihre Stelle seine Sperrzeit im

Sinne des § 119 Abs. 1 von gleicher Dauer, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt.

(36) ...

(37) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 134 Abs. 3 bleiben § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die §§ 3 bis 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. i S. 377), ergänzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 872), in Kraft.

(38) Die dem Gesetz nach § 136 Abs. 2 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkfrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(39) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 137 Abs. 3 bleibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478), geändert durch die Erste Verordnung zur Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), in Kraft.

(40) Arbeitnehmer, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer nach § 64 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung stehen, sind in dieser Beschäftigung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an beitragsfrei.

(41) Bis zu ihrer Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 1 bleiben in Kraft:

1. die Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 244),

2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304), soweit sie auf § 197 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(42) Die Erhebung des Beitrages der beitragspflichtigen Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und ihrer Arbeitgeber wird bis zum 31. Dezember 1971 ausgesetzt. Abweichend von § 174 ist der Beitragssatz für diese Personen im Jahre 1972 ein Viertel, im Jahre 1973 die Hälfte und im Jahre 1974 drei Viertel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichten erhoben werden. Die Bundesregierung kann diese Beitragssätze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ermäßigen oder die Erhebung des Beitrages über den 31. Dezember 1971 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 1974 aussetzen.

(43) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1109), gilt nach Inkfrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge der

Arbeitnehmer und Arbeitgeber (§ 174) nach der Hälfte des in § 1 der Verordnung genannten Beitragssatzes erhoben werden.

(44) Abweichend von § 175 Nr. 1 gilt die Beitragsbemessungsgrenze des § 164 Abs. 4 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiter bis zum 31. Dezember 1969.

(45) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 175 Nr. 2 gilt die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) vom 5. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 601) mit folgenden Maßgaben:

a) In § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahl "3" die Zahlen "5,1" und an die Stelle der Zahl "200" die Zahl "400".

b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a bedeutet "B" den Vomhundertsatz, nach dem der Beitrag des Arbeitnehmers nach § 174 im Durchschnitt des Jahres erhoben worden ist.

(46) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 177 Abs. 2 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung und die Abrechnung der Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende betrifft.

(47) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 183 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung, Verwaltung, Abführung der Beiträge durch die Einzugsstellen betrifft.

(48) Bis zum Inkfrattreten einer Rechtsverordnung nach § 184 Satz 2 bleibt die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) vom 19. April 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 238) in Kraft.

(49) Die Amtsdauer (§ 193 Abs. 1) der bis zum 31. März 1972 berufenen Mitglieder der Organe endet am 31. März 1974.

(50) Bis zum Inkfrattreten einer Rechtsverordnung nach § 207 Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303), in Kraft.

(51) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklage ist nach § 220 anzulegen, sobald dies ohne Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarktes möglich ist.

§ 242 a

(1) § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden.

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(2) § 106 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1983 entstanden ist.

§ 242 b

(1) § 44 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 59 d Abs. 2, § 111 Abs. 1 und § 136 Abs. 1 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sind

a) für die in Artikel 1 § 2 Nr. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S.1497) genannten Personen § 44 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung,

b) für die in § 242 a Abs. 1 Satz 1 genannten Personen § 59 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die Leistungen ein um fünf Prozentpunkte verminderter Vomhundertsatz gilt.

(3) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1984 begonnen worden ist. (4) § 104 Abs. 1 Satz 3 und § 107 Abs. 1

(4) § 104 Abs. 1 Satz 3 und § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b sind jeweils in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung für die Zeiten vor dem 1. Januar 1984 weiterhin anzuwenden.

(5) § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 sowie Absatz 5 a ist für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Juli 1983 entstanden ist. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) § 112 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ist auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar war. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(7) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1984 an mit der Maßgabe, daß das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 und Absatz 5 a in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung neu festzusetzen ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt erst vom 1. April 1984 an, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren.

(8) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(9) § 136 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 vor dem 1. Juli 1983 erfüllt hat.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 22
Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. § 5 Abs. 1 sieht Beschränkungen der Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren und Jugendliche ab sechzehn Jahren in unterschiedlicher Intensität vor. Die Streichung der Worte "unter sechzehn Jahren" stellt sicher, daß die Bußgeldbewehrung beide Fallgruppen des § 5 Abs. 1 ergreift.

In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "unter sechzehn Jahren" gestrichen.

Artikel 23
Unterhaltsvorschußgesetz

§ 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), das durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Nummer 2 das Wort "und" angefügt, in Nummer 3 das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 aufgehoben.

Zu Nummer 1

Das Titelerfordernis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) wird zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Nach dieser Vorschrift ist die Leistungsbewilligung in der Regel davon

geltende Fassung	künftige Fassung
Jugendschutzgesetz	**Jugendschutzgesetz**
§ 12	§ 12
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen **unter sechzehn Jahren** die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,	4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. bis 18. ...	5. bis 18. ...
(2) ...	(2) ...
Unterhaltsvorschußgesetz	**Unterhaltsvorschußgesetz**
§ 1 **Berechtigte**	§ 1 **Berechtigte**
1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder ausfalleistung nach diesem Gesetz Unterhaltsleistung) hat, wer	(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder -ausfalleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer
. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,	2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
. nicht oder nicht regelmäßig	3. nicht oder nicht regelmäßig
a) Unterhalt von dem anderen Eltern-	a) Unterhalt von dem anderen Eltern-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	abhängig, daß das berechtigte Kind einen Unterhaltstitel hat oder sich drei Monate lang (durch Klageerhebung) um einen solchen Titel bemüht hat. In dieser "Wartezeit" muß dem Kind unter Umständen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt werden, wegen derer sich der Sozialhilfeträger später an der rückwirkend bewilligten Leistung nach dem UVG schadlos hält. Ohne das Titelerfordernis kann die mit dem Gesetz beabsichtigte Hilfe so schnell, wie es ihrem Zweck entspricht, gewährt werden und wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht. Durch die Streichung des Titelerfordernisses entsteht kein Mehraufwand. Die Nummern 2 und 3 werden an die Aufhebung der Nummer 4 des § 1 Abs. 1 UVG redaktionell angepaßt.
2. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	Zu Nummer 2 Durch die Streichung des Titelerfordernisses werden die hiervon in § 1 Abs. 5 UVG zugelassenen Ausnahmen sowie die ergänzende Vorschrift des § 1 Abs. 6 UVG überflüssig.
Artikel 24 **Gräbergesetz**	
Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel	

geltende Fassung	künftige Fassung
teil oder	teil oder
b) wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge	b) wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge
mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält	mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.
und	
4. für seinen Unterhaltsanspruch gegen den in Nummer 3 bezeichneten Elternteil einen vollstreckbaren Titel hat oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung erlangt hat.	4. (aufgehoben)
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
(5) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn	(5) (aufgehoben)
1. der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Elternteil gestorben ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist	
oder	
2. die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.	
Er gilt für nichteheliche Berechtigte, die bei der Mutter leben, auch dann nicht, wenn die Mutter denjenigen, der als Vater in Betracht kommt, nicht kennt oder wenn dieser die Vaterschaft bestreitet.	
(6) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung entfällt nicht dadurch, daß nach der Bewilligung der Unterhaltsleistung eine Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 oder Absatz 5 wegfällt.	(6) (aufgehoben)
Gräbergesetz	**Gräbergesetz**
§ 3 Ruherechtsentschädigung	**§ 3 Ruherechtsentschädigung**

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen: "Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 v.H. zu verzinsen."	Zu Nummer 1 Bei der erstmaligen oder nach Ablauf der örtlich verschiedenen Ruhefristen vorzunehmenden erneuten Festsetzung der Entschädigung für die folgende mehrjährige Periode sind den Jahreszahlungen Zinsen hinzuzurechnen, da die Zahlung der normalen Friedhofsgebühren für Zivilgräber in einem Betrag im voraus erfolgt, während die Ruherechtsentschädigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GräbG in Jahresbeträgen nachträglich zu zahlen ist. Über die Höhe des Zinssatzes hat es verschiedentlich Streit gegeben. Zur rechtlichen Klarstellung soll daher die bisherige Regelung aus der Verwaltungsvorschrift in das Gesetz übernommen werden.
2. In § 3 Abs. 5 ist folgender Satz 2 anzufügen: "Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v.H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt."	Zu Nummer 2 Diese Bestimmung dient der Klarstellung und der Verwaltungsvereinfachung. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH-Urteile vom 13.7.1976 in Sachen Schwerte - NJW 1977, S. 244 - und Brackwede - nicht in amtl. Sammlung veröffentlicht -) war eine Neuregelung der Berechnungsform für die Ruherechtsentschädigung und der Feststellung der "unwesentlichen" Beeinträchtigung durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 25.7.1979 (GMBl. S. 473) notwendig geworden. Zur rechtlichen Absicherung hinsichtlich der Unwesentlichkeitsgrenze erscheint es angezeigt, diese Neuregelung in das Gräbergesetz zu übernehmen.
3. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.	Zu Nummer 3 Diese Vorschrift dient dem Umgebungsschutz von Friedhöfen mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Dieser Schutz ist durch das Bauplanungsrecht nach dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 und 6) bereits hinreichend gewährleistet und kann daher entfallen. Damit wird eine bessere Übersichtlichkeit bauplanungsrechtlicher Vorschriften erreicht, die möglichst ausschließlich in dem Baugesetzbuch konzentriert

geltende Fassung	künftige Fassung
(1) bis (2) ...	(1) bis (2) ...
(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen.	(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind in Höhe von 5 v.H. zu verzinsen.
(4) ...	(4) ...
(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn	(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn
1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,	1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.	2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.
	Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v.H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt.
§ 6 **Anlegung und Verlegung von Gräbern**	**§ 6** **Anlegung und Verlegung von Gräbern**
(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.	(1) (aufgehoben)
(2) In geschlossenen Begräbnisstätten	(2) In geschlossenen Begräbnisstätten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	werden sollen. Dieser Vorschlag geht zurück auf eine Überprüfung des "Baunebenrechts" des Bundes, die von einer Arbeitsgruppe der Bauressorts von Bund und Ländern durchgeführt und von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) verabschiedet worden ist.
4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ist	Zu Nummer 4
a) das Wort "Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch "Bundesverwaltungsamt" zu ersetzen;	Zu Buchstabe a Diese Neuregelung dient der Entlastung des Ministeriums von Verwaltungsaufgaben. Nach geltendem Recht werden von den zuständigen Länderbehörden alle Anträge auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - sofern es sich nicht um Ausnahmen bei Verlegung innerhalb eines Friedhofs zur Schaffung einer geschlossenen Begräbnisstätte nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 handelt - dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Herstellung des Benehmens zugeleitet. Die Zahl derartiger Anträge mit zum Teil umfangreichen Unterlagen ist nicht unbeträchtlich. Diese Verwaltungsaufgabe soll dem Bundesverwaltungsamt übertragen werden, das ohnehin nach § 14 GräbG bereits für Abrechnung und Leistung der nach dem Gräbergesetz vom Bund aufzubringenden Kosten zuständig ist.
b) das Wort "unabweisbar" entfällt.	Zu Buchstabe b Der Wegfall des Wortes "unabweisbar" setzt die Anforderungen für eine Ausnahmegenehmigung etwas herab. Ein vorhandenes öffentliches Interesse erscheint ausreichend, um die Belange des Gräbergesetzes zu wahren. Im Interesse der Sicherung des dauernden Ruherechts bleibt damit aber auch weiterhin eine Verlegung aus rein gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

geltende Fassung	künftige Fassung
für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.	für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.
(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.	(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.
(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem **Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit** Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung **unabweisbar** erfordert.	(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung erfordert.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 25
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Dem Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), geändert durch Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626), werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr."

Zulassungs- und Überwachungsbehörden für die Bestimmungen des Übereinkommens über die im internationalen Verkehr verwendeten Container sind die zuständigen Landesbehörden. Zu Kontrollen und zu hieraus folgenden Maßnahmen sind jedoch nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes auch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen der Zollverwaltung beauftragt. Diese Bundesbehörden führen mithin das Gesetz im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b OWiG aus. Bußgeldbehörde wäre bei Feststellungen durch diese Bundesbehörden der fachlich zuständige Bundesminister. Das ist nicht gewollt. Bußgeldbehörden sollen grundsätzlich die zuständigen Landesbehörden sein. Lediglich die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ausländern sollen auch nach Meinung der Bundesländer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr überlassen werden. Die einheitliche Durchführung von Verfahren gegen Ausländer ist wegen des bestehenden Wettbewerbs im internationalen Verkehr besonders wichtig. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ist bereits bei Verstößen von Ausländern gegen die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständige Bußgeldbehörde.

Artikel 26
Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

geltende Fassung	künftige Fassung
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**
Artikel 7	**Artikel 7**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. bis 6. ...	1. bis 6. ...
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
	(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.
Bundesfernstraßengesetz	**Bundesfernstraßengesetz**
§ 9 **Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**	**§ 9** **Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**
(1) und (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von	4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. In § 9 Abs. 4 und in § 9 a Abs. 1 wird jeweils die Angabe "(§ 18 Abs. 7)" gestrichen.	Zu Nummer 1 Durch den Wegfall des § 18 (vgl. Nummer 4) bedingte redaktionelle Anpassung.
2. § 17 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 2 Das Verfahren zur Planfeststellung von Bundesfernstraßen richtet sich künftig nach den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder bestehenden Vorschriften über die Planfeststellung. Die neugefaßten Absätze 4 und 5 des § 17 enthalten Sonderregelungen, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben und aufgrund der Besonderheiten des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bundesfernstraßengesetz beizubehalten sind.
a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.	Zu Buchstabe a Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 3, daß im Planfeststellungsbeschluß auch darüber entschieden werden soll, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben, ist entbehrlich. Durch den Planfeststellungsbeschluß ist - soweit erforderlich - auch über die Kostentragung von Beteiligten zu entscheiden. Dies bestimmen z.B. ausdrücklich §§ 12 Abs. 4 Satz 2, 12 a Abs. 4 FStrG und § 41 Abs. 6 Satz 2 WaStrG.
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	Zu Buchstabe b Der bisherige Abs. 4 entfällt, weil die

geltende Fassung	künftige Fassung
dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen **(§ 18 Abs. 7)**.	oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.
(5) bis (10) ...	(5) bis (10) ...
§ 9 a **Veränderungssperre**	**§ 9 a** **Veränderungssperre**
(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen **(§ 18 Abs. 7)**, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ...	(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ...
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
§ 17 **Planfeststellung**	**§ 17** **Planfeststellung**
(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. **In dem Planfeststellungsbeschluß soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligten zu tragen haben.**	(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.
(2) und (3) ...	2) und (3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
"(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen."	Planfeststellungsvorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder inhaltsgleiche Regelungen enthalten. Der neugefaßte Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes.
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: "(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden."	Zu Buchstabe c Die bisherige Regelung in § 18 b über die Möglichkeit zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wird beibehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Durchführung größerer Bauvorhaben wegen fehlender Haushaltsmittel oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen verzögern kann. Es wäre nicht vertretbar, erneut den erheblichen Verwaltungsaufwand für denselben Plan aufzubringen, wenn sich in der Zwischenzeit die Planungssituation nicht geändert hat. Die Rechtsprechung hat bestätigt, daß der Verlängerungsbeschluß ein selbständiger Verwaltungsakt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es erforderlich, die Anhörung der Betroffenen wie im Planfeststellungsverfahren durchzuführen und auf die vorgesehene Verlängerung zu beschränken; der Plan für das Vorhaben ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte bereits bestandskräftig festgestellt. Für die Zustellung und Bekanntmachung sowie die Anfechtung der Entscheidung gelten die Vorschriften über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend. Die Vorschrift entspricht der Regelung über die Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen in den neueren Straßen- und Wegegesetzen der Länder.
d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.	Zu Buchstabe d Die aufzuhebenden Absätze 6 und 7 stimmen inhaltlich mit den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze überein.

geltende Fassung	künftige Fassung
(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) bleiben unberührt.	(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.
(5) (aufgehoben)	(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.
(6) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden An-	(6) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
3. Die §§ 18 bis 18 e werden aufgehoben.	Zu Nummer 3 Die genannten Vorschriften werden aufgehoben, da sie inhaltsgleich mit den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze sind bzw. als Sonderregelungen im § 17 Abs. 4 und 5 erhalten bleiben.

geltende Fassung	künftige Fassung
lagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 4 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörden aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.	
(7) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 6 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.	(7) (aufgehoben)
§ 18 Anhörungsverfahren	§ 18 (aufgehoben)
...	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
4. § 19 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 4 Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der §§ 18 bis 18 e.
a) In Absatz 1 werden die Worte "nach § 18 a Abs. 1" durch die Worte "nach § 17" ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Worte "nach § 18 a Abs. 1" gestrichen.	
5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:	Zu Nummer 5 § 19 a schließt für die Festsetzung einer Entschädigung bei erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen eine Lücke. Da die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder für das Planfeststellungsverfahren keine Regelung über die Festsetzung
"§ 19 a Entschädigungsverfahren	
Soweit der Träger der Straßenbaulast	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 18 a **Planfeststellungsbeschluß**	**§ 18 a** (aufgehoben)
...	
§ 18 b **Rechtwirkungen der Planfeststellung**	**§ 18 b** (aufgehoben)
...	
§ 18 c **Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens**	**§ 18 c** (aufgehoben)
...	
§ 18 d **Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses**	**§ 18 d** (aufgehoben)
...	
§ 18 e **Zusammentreffen mehrerer Vorhaben**	**§ 18 e** (aufgehoben)
...	
§ 19 **Enteignung**	**§ 19** **Enteignung**
(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines **nach § 18 a Abs. 1** festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.	(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.
(2) Der **nach § 18 a Abs. 1** festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.	(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.
(2 a) bis (5) ...	(2 a) bis (5) ...
	§ 19 a **Entschädigungsverfahren**
	Soweit der Träger der Straßenbaulast

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
nach §§ 8 a, 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder."	einer Entschädigung der Höhe nach enthalten, muß die Lücke im Fachgesetz geschlossen werden. Miteinbezogen werden zugleich die Entschädigungsansprüche nach § 8 a Abs. 4 und 7 und § 9 Abs. 9, da auch hier ein Verfahren für die Entschädigungsfestsetzung fehlt. Insbesondere für die Planfeststellung bedeutet die Neuregelung, daß die Planfeststellungsbehörde über eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach zu entscheiden hat, während die Höhe der Entschädigung erst dann in einem besonderen Verfahren festzusetzen ist, wenn der Betroffene und der Träger der Straßenbaulast keine Einigung erreichen. Die vorgesehene Regelung entspricht § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Mit ihr wird gerade für Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm eine einheitliche Zuständigkeitsregelung und Rechtswegzuweisung bei Streitigkeiten über die Erstattung der Aufwendungen an einer baulichen Anlage (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) und über eine Entschädigung für den Außenwohnbereich als weitergehenden Anspruch i.S. von § 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG geschaffen. Dies dient der Verfahrenskonzentration. Die Regelung erleichtert es den Betroffenen, ihren Anspruch als einheitlichen geltend machen zu können, und zwar auch dann, wenn es sich um keine Enteignungsentschädigung handelt. Soweit nach Enteignungsgesetzen der Länder die Kammern (Senate) für Baulandsachen für die gerichtliche Nachprüfung von Entschädigungsfestsetzungen zuständig sind, kann ihnen aufgrund § 232 des Baugesetzbuches (BauGB) auch die Entscheidung über Entschädigungsansprüche übertragen werden, die nicht auf einer Enteignung beruhen (vgl. Amtl. Begründung zu § 232 BauGB - BT-Drucks. 10/4630).
Artikel 27 **Personenbeförderungsgesetz**	
Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:	

geltende Fassung	künftige Fassung
	nach § 8 a, § 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder.
Personenbeförderungsgesetz	**Personenbeförderungsgesetz**

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. § 2 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 1
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Der Genehmigung bedarf auch 1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, 2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie 3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen."	Zu Buchstabe a Redaktionelle Neugliederung. In Nummer 3 bedarf im Interesse einer einheitlichen Terminologie der mehrdeutige Begriff "Betrieb" der Konkretisierung. Damit erfolgt zugleich eine Anpassung an den in § 45 a Abs. 5 Satz 2 gewählten Wortlaut.
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	Zu Buchstabe b Eine entsprechende, mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, b und f der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in Einklang stehende Regel soll in die Freistellungsverordnung übernommen werden. Eine entsprechende Änderungs-Verordnung wird zur Zeit vorbereitet.
c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt: "(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen. (7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren	Zu Buchstabe c Die bisherige Regelung in § 59 a wird an die Bedürfnisse der Praxis angepaßt und aus Gründen des Sachzusammenhangs als Absatz 6 nach § 2 übernommen. Die Regelung des Absatzes 7 soll Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes ermöglichen, wenn es um die praktische Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel geht. Die Regelung ist anwendbar unabhängig davon, ob die Zuordnung von Beförderungen zu bestimmten Verkehrsarten oder Verkehrsformen nach Absatz 6 erforderlich ist oder nicht.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 2 **Genehmigungspflicht**	**§ 2** **Genehmigungspflicht**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Genehmigung bedarf auch jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens. Der Genehmigung bedarf ferner die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.	(2) Der Genehmigung bedarf auch 1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, 2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie 3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.
(3) ...	(3) ...
(4) Der Genehmigung bedarf der Arbeitgeber nicht für die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebs zu betrieblichen Zwekken.	(4) (aufgehoben)
(5) ...	(5) ...
§ 59 a	
Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, die dem Verkehr am meisten entsprechen.	(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.
	(7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für diee Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen."	
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "der Betrieb" durch die Worte "die Betriebsführung" ersetzt und die Angabe "(§ 2 Abs. 2)" wird gestrichen.	Zu Nummer 2 siehe Begründung zu Nummer 1 a.
3. § 9 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 3
a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:	Zu Buchstabe a
"3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,	Die neue Nummer 3 verzichtet auf die genehmigungsrechtliche Erfassung der Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der im Linienverkehr einzusetzenden Kraftfahrzeuge. Damit wird das Genehmigungsverfahren zugunsten der Busunternehmen vereinfacht.
4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen."	Die neue Nummer 4 verzichtet - wie in Nummer 3 zuvor - auf die genehmigungsrechtliche Erfassung der den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen genehmigten Kapazität. Im übrigen redaktionelle Vereinfachung der bisherigen Regelung.
b) Satz 2 wird gestrichen.	Zu Buchstabe b Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entbehrlich. Die für den Gelegenheitskehr mit Kraftfahrzeugen unverzichtbare Angabe des amtlichen Kennzeichens wird bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 4 geregelt. Wie bisher ist es nicht Voraussetzung, daß der Unternehmer bestimmte, auf sein Unternehmen zugelassene Fahrzeuge einsetzt. In diesem Fall entfällt die Genehmigung für bestimmte Fahrzeuge und dementsprechend die Angabe der amtlichen Kennzeichen. Es gilt Ab-

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 3 **Unternehmer**	**§ 3** **Unternehmer**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den **der Betrieb** übertragen worden ist **(§ 2 Abs. 2)**, muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.	(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
§ 9 **Umfang der Genehmigung**	**§ 9** **Umfang der Genehmigung**
(1) Die Genehmigung wird erteilt	(1) Die Genehmigung wird erteilt
1. und 2. ...	1. und 2. ...
3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung und den Betrieb der Linie sowie für die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der auf ihr einzusetzenden Kraftfahrzeuge und Anhänger,	3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,
4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.	4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.
Für jedes einzelne Kraftfahrzeug wird die Genehmigung entweder nach Nummer 3 oder Nummer 4 erteilt.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	satz 4.
c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	Zu Buchstabe c Abs. 2 Satz 1 ist entbehrlich, da inhaltlich bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 und in § 9 Abs. 1 enthalten. Absatz 2 Satz 2 wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 14 Abs. 3 Satz 2 übernommen. Absatz 3 ist gegenstandslos, weil es im Linienverkehr keine "genehmigten" Fahrzeuge mehr gibt.
4. In § 10 wird Satz 2 gestrichen.	Zu Nummer 4 Entbehrlich, da im Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern geregelt (s. §§ 39, 41 VwVfG). Einer förmlichen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht; vielmehr erscheint eine "Bekanntgabe" in Sinne des § 41 VwVfG ausreichend.

geltende Fassung	künftige Fassung
(2) Bei Erweiterung oder wesentlichen Änderungen (§ 2 Abs. 2) eines Unternehmens der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ist die Genehmigung für die Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen zusätzlich erforderlich. Bei einem Austausch von Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung ohne nochmaliges Anhörverfahren zu erteilen.	(2) (aufgehoben)
(3) In begründeten Fällen können für den Linienverkehr desselben Unternehmers nach Absatz 1 Nr. 3 genehmigte Fahrzeuge auch für den Gelegenheitsverkehr nach Absatz 1 Nr. 4 genehmigt werden, sofern dadurch die ordnungsmäßige Durchführung des Linienverkehrs nicht beeinträchtigt wird.	(3) (aufgehoben)
(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden.	(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden.
§ 10 **Entscheidung in Zweifelsfällen**	**§ 10** **Entscheidung in Zweifelsfällen**
Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde. **Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.**	Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde.
§ 11 **Genehmigungsbehörden**	**§ 11** **Genehmigungsbehörden**
(1) ...	(1) ...
(2) Zuständig ist.	(2) Zuständig ist.
1. und 2. ...	1. und 2. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
5. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "der Deutschen Bundespost oder" gestrichen.	Zu Nummer 5 Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.
6. § 13 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 6
a) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.	Zu Buchstabe a Entbehrlich im Hinblick auf die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung in § 58 Abs. 1 Nr. 6.
b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.	Zu Buchstabe b und c Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.
c) In Absatz 6 werden die Worte "der Deutschen Bundespost," gestrichen.	
d) Absatz 7 erhält folgende Fassung: "(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 nicht anzuwenden."	Zu Buchstabe d Anpassung an die Streichung des Absatzes 3 und die Einfügung der Absätze 4 und 5 in § 13 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196).

geltende Fassung	künftige Fassung
3. bei einem Gelegenheitsverkehr **der Deutschen Bundespost oder** der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.	3. bei einem Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
§ 13 **Voraussetzung der Genehmigung**	**§ 13** **Voraussetzung der Genehmigung**
(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn	(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. und 2. ...	1. und 2. ...
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. **Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 Nr. 6.**	3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
(2) ...	(2) ...
(3) Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; das gilt auch im Falle des Absatzes 2 Nr. 2. **Wenn sich die Verbindung von Personen- und Postsachenbeförderung im öffentlichen Interesse bewährt hat, ist auch dies zugunsten des Linienverkehrs der Deutschen Bundespost zu berücksichtigen.**	(3) Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; das gilt auch im Falle des Absatzes 2 Nr. 2.
(4) und (5) ...	(4) und (5) ...
(6) Bei **der Deutschen Bundespost,** der Deutschen Bundesbahn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben.	(6) Bei der Deutschen Bundesbahn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben.
(7) Bei der Genehmigung der Übertragung von Genehmigungen und bei der Genehmigung von Betriebsübertragungen (§ 2 Abs. 2) sind die Absätze 2 und 3 nicht anzu-	(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
7. Die §§ 14 bis 18 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:	Zu Nummer 7 §§ 14 - 18 werden als §§ 14 - 17 an das Verwaltungsverfahrensrecht angepaßt und vereinfacht.
"§ 14 Anhörverfahren	
(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde	§ 14 Abs. 1 bis 3 - neu - entspricht § 14 Abs. 1 bis 3 - alt - in neuer Gliederung und gekürzter Form.
1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;	
2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;	
3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die Verkehrsverbände im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.	

geltende Fassung	künftige Fassung
wenden.	
§ 14 **Anhörverfahren**	**§ 14** **Anhörverfahren**
(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind zu hören	(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde
1. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr	
a) die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),	1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;
b) die beteiligten Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch die Landkreise oder die Kreisverwaltungsbehörden,	
c) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahrlinien oder dem Berufsverkehr dienende Schiffahrtslinien betreiben; soweit die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Bundesbahn solchen Verkehr betreiben, sind die Oberpostdirektion oder die Bundesbahndirektion zu hören, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,	
d) die nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden,	2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreise, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;
e) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;	3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Verkehrsverbände im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.
2. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	
a) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahrlinien oder dem Berufsverkehr dienende Schiffahrtslinien betreiben,	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Ge-

geltende Fassung	künftige Fassung
b) die Oberpostdirektion und die Bundesbahndirektionen, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,	
c) die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte und, wenn an der Eignung der benutzten Straßen Zweifel nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bestehen, auch die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),	
d) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;	
3. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen einer Gemeinde	
a) die in Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Stellen,	
b) gutachtlich die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;	
4. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48 und 49 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Oberpostdirektion und Bundesbahndirektion, die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachverbände der Verkehrstreibenden, bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 auch der Landes-Fremdenverkehrsverband;	
5. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach den §§ 47, 48 und 49 Abs. 4 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zu ständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die zu ständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden.	
(2) Die Genehmigungsbehörde kann außer den in Absatz 1 genannten Stellen weitere Stellen gutachtlich hören.	(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebs-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
biet der Betriebssitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören.	
(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.	
(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.	Der neue § 14 Abs. 4 entspricht Absatz 5 - alt -. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 beruht auf der Überlegung, daß Einwendungen zunächst schriftlich erhoben werden müssen (Satz 1), daß aber die Art der Erledigung der Äußerungen - ob schriftlich oder mündlich - ins Ermessen der Behörde gestellt werden kann.
(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.	Der neue § 14 Abs. 5 übernimmt die bisher in § 52 Abs. 3 Satz 3 und § 53 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen wegen des Sachzusammenhangs in diese Bestimmung über das Anhörverfahren.
§ 15 **Erteilung und Versagung der Genehmigung**	In § 15 - neu - werden Bestimmungen des bisherigen § 15 - alt -, § 17 Abs. 1 - alt - und § 18 - alt - wegen des Sachzusammenhanges zusammengefaßt. § 16 Abs. 1 - alt - kann im Hinblick auf § 36 VwVfG entfallen.
(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.	

geltende Fassung	künftige Fassung
	sitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören.
(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.	(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.
(4) Die Anhörung der in Absatz 1 genannten Stellen bedarf es nicht, wenn durch denselben Unternehmer an Stelle eines bestehenden Straßenbahnverkehrs ein Obusverkehr eingerichtet werden soll.	
(5) Die unter Absatz 1 genannten Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern. Einwendungen können zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit dem Antragstellerund allen oder einzelnen Beteiligtenmündlich erörtert werden.	(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.
	(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.
§ 15 **Erteilung und Versagung der Genehmigung**	**§ 15** **Erteilung und Versagung der Genehmigung**
(1) Die Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. In der Begründung sind auch die Einwendungen, soweit sie nicht zurückgenommen sind, zu würdigen. Die Entscheidung ist auch den nach § 14 Abs. 1 unter Nr. 1 Buchstaben a bis d, unter Nr. 2 Buchstaben a und b und unter Nr. 3 Buchstabe a genannten Stellen zuzustellen, soweit diese Stellen Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben.	(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.	§ 15 Abs. 2 - neu - entspricht § 17 Abs. 1 - alt - sowie § 18 - alt -.
(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.	§ 15 Abs. 3 - neu -entspricht § 16 Abs. 1 - alt -. Die Vorschrift ist erforderlich, da auf die Erteilung der Genehmigung ein Anspruch besteht (vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG).
(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.	§ 15 Abs. 4 bis 6 - neu - entsprechen § 15 Abs. 2 bis 4 - alt -.
(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmrs nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.	
(6) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen versagt worden, hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.	
§ 16 **Geltungsdauer der Genehmigung**	Ebenfalls aus Gründen des Sachzusammenhangs werden Regelungen über die Geltungsdauer der Genehmigungen (§§ 38, 41 Abs. 3, §§ 44, 50) praxisnäher in § 16 übernommen.

geltende Fassung	künftige Fassung
(2) bis (4) ...	
§ 17 Genehmigungsurkunde	
(1) Die Genehmigung wird, wenn die Entscheidung nach § 15 unanfechtbar geworden ist, durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt.	(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, so wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.
(2) bis (8) ...	
§ 15 Erteilung und Versagung der Genehmigung	(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.
(1) ...	
(2) Die Erteilung einer vorläufigen oder widerruflichen Genehmigung ist unzulässig.	(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
(3) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.	(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.
(4) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers § 13 Abs. 1 versagt worden, so hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister die Versagung unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers mitzuteilen.	(6) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen versagt worden, hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
§ 16 Bedingungen, Auflagen und zeitliche Beschränkungen der Genehmigung	§ 16 Geltungsdauer der Genehmigung
(1) Die Genehmigung (§ 9) kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die sich im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften halten müssen.	
(2) Die Genehmigung wird dem Unter-	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.	§ 16 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 38, bezieht aber den Obusverkehr (§ 41 Abs. 3) in die Regelung ein. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 44. In § 16 Abs. 1 wird künftig auf die "Tilgung des Anlagekapitals" statt auf die gewöhnliche Nutzungsdauer der "Betriebsanlagen" abgestellt.
(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre.	
(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.	
§ 17 **Genehmigungsurkunde**	
(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:	§ 17 Abs. 1 - alt - wird als Absatz 2 in § 15 - neu - übernommen. Im übrigen redaktionelle Überarbeitung und Vereinfachung.
1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,	
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,	
3. Geltungsdauer der Genehmigung,	
4. etwaige Bedingungen und Auflagen	

geltende Fassung	künftige Fassung
zeichner auf bestimmte Zeit erteilt (§§ 38, 44, 50).	
§ 38 Dauer der Genehmigung	
Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer das Anlagekapital tilgen kann. Bei Erneuerung der Genehmigung soll die Dauer in der Regel auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt werden, wenn die bisherige Verkehrsart beibehalten werden soll. Die Vereinbarungen (§ 32) und die Entscheidungen (§ 33) über die Benutzung öffentlicher Straßen sind hinsichtlich ihrer Dauer mit der Genehmigungsdauer in Einklang zu bringen.	(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidunge über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre. (2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre. (3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.
§ 17 Genehmigungsurkunde	§ 17 Genehmigungsurkunde
(1) ...	
(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten	(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:
1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,	
2. den Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,	1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. die Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform des Gelegenheitsverkehrs (§§ 47 bis 49),	2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
4. die Dauer der Genehmigung,	3. Geltungsdauer der Genehmigung,
5. die Bedingungen und Auflagen,	4. etwaige Bedingungen und Auflagen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,

6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,

7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,

8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmens für kraftlos zu erklären."

geltende Fassung	künftige Fassung
6. die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,	5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
7. bei einem Straßen- oder Obusverkehr die Streckenführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,	6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
8. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung, die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der genehmigten Kraftfahrzeuge und Anhänger,	7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
9. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.	8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.
(3) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer ein Kraftfahrzeug des Gelegenheitsverkehrs nicht mehr verwendet.	(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.
(4) aufgehoben.	
(5) Die erteilte Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.	(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.
(6) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt im Falle des § 9 Abs. 4 außerdem für die Urkunden, aus denen sich die Genehmigung der verwendeten Kraftomnibusse zum Gelegenheitsverkehr ergibt.	(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.
(7) Hat eine Genehmigungsurkunde oder eine einstweilige Erlaubnis (§ 20) ihre Gültigkeit anders als durch Zeitablauf verloren, so ist sie unverzüglich einzuziehen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.	(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.
(8) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 9 kann die Genehmigungsbehörde für die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn sowie für bewährte Betriebe	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	§ 18 - alt - ist als Absatz 2 Satz 2 in § 15 - neu - integriert.
8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "und 3" durch die Worte "und 4" ersetzt.	Zu Nummer 8 Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 13 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25.Februar 1983 (BGBl. I S. 196).
9. § 20 erhält folgende Fassung: **"§ 20** **Einstweilige Erlaubnis** (1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben. (2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten	Zu Nummer 9 Vereinfachung der Vorschrift durch Streichung von § 20 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 7 durch einen gestrafften Aufbau und eine redaktionelle Überarbeitung. Absatz 4 wird als entbehrlich gestrichen.

geltende Fassung	künftige Fassung
mit ausreichendem Fahrzeugbestand Ausnahmen zulassen.	
§ 18 **Aushändigung der Genehmigungsurkunde an juristische Personen**	**§ 18** (aufgehoben)
Einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.	
§ 19 **Tod des Unternehmers**	**§ 19** **Tod des Unternehmers**
(1) ...	(1) ...
(2) ... Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 **und 3** nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.	(2) ... Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
§ 20 **Einstweilige Erlaubnis**	**§ 20** **Einstweilige Erlaubnis**
(1) Duldet die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub, so kann die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der Verkehrs betrieben werden soll, eine jederzeit widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 gegeben sind.	(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.
(2) Über die einstweilige Erlaubnis ist für jedes verwendete Fahrzeug eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung hat zu enthalten	(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,	
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,	
3. Geltungsdauer,	
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,	
5. Linienführung.	
(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gelten sprechend.	
(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend."	
10. § 20 a wird aufgehoben.	Zu Nummer 10 Die Regelung wird Gegenstand von § 21 Abs. 3 - neu -.

geltende Fassung	künftige Fassung
1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß aus der einstweiligen Erlaubnis ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nicht hergeleitet werden kann,	1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß aus der einstweiligen Erlaubnis ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Begründung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs im Sinne des Absatzes 1,	
3. Name sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,	2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
4. die Bezeichnung der Fahrzeuge und ihre amtlichen Kennzeichen,	
5. die Dauer der einstweiligen Erlaubnis,	3. Geltungsdauer,
	4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
6. die Bezeichnung der Punkte, zwischen denen der Verkehr betrieben werden soll, gegebenenfalls auch der Wegstrecke,	5. Linienführung.
7. Beförderungsentgelte und Fahrplan,	
8. Bedingungen und Auflagen.	
(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.	(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
(4) Die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis gelten im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 als gegeben.	(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend."
§ 20 a Erweiterung und Änderung des Verkehrs	§ 20 a Erweiterung und Änderung des Verkehrs
Sofern die öffentliche Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagenkapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zumutbar ist, kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern. Für das Verfahren gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.	(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

11. Die §§ 21 bis 23 erhalten folgende Fassung:

"§ 21
Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder

2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 11

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurden die Regelungen in den §§ 21 bis 23 praxisnah zusammengefaßt und redaktionell angepaßt. Dabei kann der bisherige § 23 Abs. 2 als überflüssig gestrichen werden, weil der Unternehmer den Versicherungsnachweis bereits bei Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr erbringen muß (§ 29 a Abs. 1 StVZO und Verwaltungsvorschrift dazu). Sobald eine Versicherungsbestätigung erlischt, hat der Versicherer gemäß § 29 c StVZO der zuständigen Zulassungsstelle Anzeige zu erstatten.Die Zulassungsstelle hat alsdann das Kennzeichen zu entstempeln (§ 29 d Abs. 2 StVZO) und die in der Verwaltungsvorschrift zu § 29 d Abs. 2 StVZO beispielhaft aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 21 **Betriebspflicht**	**§ 21** **Betriebspflicht**
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stande der Technik ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten.	(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.
(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.	(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.
	(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Untenehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.
§ 24 **Einstellung des Betriebs**	
(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs vorübergehend oder dauernd, und zwar für den Betrieb im ganzen oder für einen Teil, entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebs nicht mehr zugemutet werden kann oder die öffentlichen Verkehrsinteressen dies nicht mehr erfordern. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Betrieb weiterzuführen.	(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn 1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder 2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.
(2) Wird der Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs im ganzen dauernd entbunden, so erlischt damit die Genehmigung.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
§ 22 **Beförderungspflicht** Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn 1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, 2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.	
§ 23 **Haftung für Sachschäden** Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder befördernden Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2.000,-- Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht."	
12. § 24 wird aufgehoben.	Zu Nummer 12 Die Vorschrift wurde aus Gründen des Sachzusammenhangs nach § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 übernommen.
13. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:	Zu Nummer 13
"**§ 25** Widerruf der Genehmigung (1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn 1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung	In § 25 - neu - sind allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen wie über die Voraussetzungen der Rücknahme der Genehmigung (insbesondere § 25 Abs. 2 - alt -) gestrichen worden. Die Vorschrift ist an das Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern angepaßt und redaktionell geändert worden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 - neu - steht als zwingende Bestimmung neben den fakultativen Widerrufsgründen in § 49

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 22 **Beförderungspflicht**	**§ 22** **Beförderungspflicht**
Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn	Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn
1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,	1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und	2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkung er auch nicht abzuhelfen vermochte.	3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.
§ 23 **Haftung, Versicherungsnachweis**	**§ 23** **Haftung für Sachschäden**
(1) Der Unterneher kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegenden Haftung für Personenschäden nicht ausschließen. Die Haftung für Sachschäden darf gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Schaden 1.000 Deutsche Mark übersteigt.	Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2:000 Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht."
(2) ...	
§ 24 **Einstellung des Betriebs**	**§ 24** (aufgehoben)
(1) und (2) ...	
§ 25 **Rücknahme der Genehmigung**	**§ 25** Widerruf der Genehmigung
(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung	(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn 1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen;	des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Unternehmern, welche gesetzliche Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllen, soll die Möglichkeit genommen werden, sich mit öffentlich-rechtlichen Genehmigungen in diesem Bereich zu betätigen. Dabei ist nicht daran gedacht, Bagatellverstöße einzubeziehen. Vielmehr geht es darum, Tatbestände, welche erhebliche Belange der Allgemeinheit berühren, regelmäßig mit dem Entzug der Genehmigung zu ahnden (vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1970 - VII B 17.70).
2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.	
(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen nach § 284 der Abgabenordnung machen.	
(3) Die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung für den Linien- oder Ge-	

geltende Fassung	künftige Fassung
1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder	die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen;
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.	2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.
(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn	
1. die Genehmigung auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden ist, die der Unternehmer oder sein Beauftragter wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat,	
2. gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung oder gegen Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2 verstoßen wird oder	
3. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus einem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.	
(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.	(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.
(4) Die Rücknahme der Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen, der zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Unternehmer zuzustellen ist.	
(5) Die Rücknahme der Genehmigung für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit	(3) Die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung für den Linien- oder

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

legenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

§ 26
Erlöschen der Genehmigung

§ 26 wird im Interesse einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Vorschrift redaktionell überarbeitet. § 24 Abs. 2 - alt - geht in dieser Vorschrift auf.

Die Genehmigung erlischt

1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer

   a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder

   b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird,

2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 27
Zwangsmaßnahmen

§ 27 enthält eine im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes, u.a. in § 45 a Abs. 5 Satz 1, erforderliche Klarstellung.

Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften."

14. Die §§ 28 bis 35 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:

Zu Nummer 14
Die Regelungen enthalten eine Anpassung des Planfeststellungsrechts an das Ver-

geltende Fassung	künftige Fassung
Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.	Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.
(6) Absatz 1 bis 5 sind auf die Rücknahme der Genehmigung für die Betriebsübertragung entsprechend anzuwenden.	(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.
§ 26 Erlöschen der Genehmigung	**§ 26 Erlöschen der Genehmigung**
(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für eine Straßenbahn oder für einen Obusverkehr für erloschen erklären, wenn der Betrieb nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist eröffnet wird.	Die Genehmigung erlischt
(2) Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer die nach § 21 Abs. 2 von der Genehmigungsbehörde gestellte Frist nicht einhält.	1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder
(3) Im Verkehr mir Kraftdroschken erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.	
(4) § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.	b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird, 2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.
§ 27 Zwangsmaßnahmen	**§ 27 Zwangsmaßnahmen**
Das Verwaltungszwangsverfahren bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.	Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
"§ 28 **Planfeststellung** (1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.) (2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn 1. Rechte anderer nicht berührt werden oder 2. die Betroffenen zugestimmt haben. (3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.§ 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. (4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahrens kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.	waltungsverfahrensrecht des Bundes und der Länder. Die Neugliederung entspricht dem tatsächlichen Verfahrensablauf. Im übrigen werden die Vorschriften redaktionell angepaßt. Mit der Streichung der Befugnis der Planfeststellungsbehörde, einen unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschluß um höchstens 5 Jahre zu verlängern (§ 29 Abs. 5 - alt -), erfolgt eine Anpassung an entsprechende Regelungen für die Bundeseisenbahnen und die Bundeswasserstraßen. Im übrigen besteht für den Bereich des Baues von Straßenbahnbetriebsanlagen kein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 28 **Planfeststellung**	**§ 28** **Planfeststellung**
(1) Neue Straßenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan für ihre Betriebsanlagen vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.)	(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.)
(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden, oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist oder ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde.	(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn 1. Rechte anderer nicht berührt werden oder 2. die Betroffenen zugestimmt haben.
(3) Sind Straßenbahnanlagen in Bebauungsplänen nach § 9 des Baugesetzbuchs ausgewiesen, so ersetzen diese die Planfeststellung nach Absatz 1. Sofern eine Ergänzung nötig ist, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.	(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches. § 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Planfeststellung notwendig, so darf eine Genehmigung nach § 9 nur vorbehaltlich der Planfeststellung oder vorbehaltlich der nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarungen erteilt werden. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.	(4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.
§ 29 **Inhalt der Planfeststellung**	
(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

geltende Fassung	künftige Fassung
Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der für die Baugenehmigung zuständigen Behörden, soweit es sich nicht um Betriebsanlagen (§ 28 Abs. 1) handelt.	
(2) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.	
(3) Werden Anlagen zur Sicherung der baulichen oder betrieblichen Einrichtung der Straßenbahn infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen dieser Einrichtungen ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Unternehmer durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderung durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.	
(4) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.	
(5) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke und Rechte insoweit erwirbt, als nach § 31 die Enteignung zulässig ist. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteigungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 31.	
(6) In den Fällen des § 28 Abs. 3 gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2 und 5 sowie	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

§ 29
Planfeststellungsbehörde

(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11.

(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundes-

geltende Fassung	künftige Fassung
§§ 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs. Absatz 5 ist nicht anzuwenden.	
§ 30 Planfeststellungsverfahren	§ 29 Planfeststellungsbehörde
(1) Die Genehmigungsbehörde stellt den Plan fest.	(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11.
(2) Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde zu.	
(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	
(4) Einwendungen gegen den Plan sind bei der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde oder bei der von dieser bezeichneten Stelle spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 sind die Einwendungen gegen den Plan von der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Kommt eine Enigung nicht zustande, so wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.	
(6) Werden öffentliche Interessen berührt, für die die Zuständigkeit von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, gegeben ist, und kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden.	(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

minister für Verkehr.

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

§ 30
Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 31
Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,

2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.

(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbe-

geltende Fassung	künftige Fassung
(7) Kommt eine Verständigung über Einwendungen von Unternehmern nichtbundeseigener Eisenbahnen oder Bergbahnen nicht zustande, so ist die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.	(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.
(8) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den durch den Plan Betroffenen und den sonst am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.	
§ 31 Enteignung	§ 30 Enteignung
(1) Zur Errichtung der Straßenbahnanlagen eines Unternehmens ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines nach den §§ 28 bis 30 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.	Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.
(2) Der nach den §§ 28 bis 30 festgestellte Plan ist dem Enteigungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.	
(3) Im übrigen gelten die Enteignungsvorschriften der Länder.	
§ 32 Benutzung öffentlicher Straßen	§ 31 Benutzung öffentlicher Straßen
(1) Soll von der Straßenbahn eine öffentliche Straße benutzt werden, so hat der Unternehmer die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) beizubringen.	(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn 1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll, 2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für höhengleiche Kreuzungen von öffentlichen Straßen mit Straßenbahnen.	(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Beste-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
hörde. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.	
(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wieder herzustellen.	
(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.	
(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.	

geltende Fassung	künftige Fassung
	hende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.
(3) Wird eine Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, so kann der Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtiger) von dem Unternehmer einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) bleiben unberührt.	(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen.Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Teil der Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Stellung einer Sicherheit verlangen.	(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wieder herzustellen.
(5) Vereinbarungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung einer Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.	
	(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.
(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.	(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.
§ 33 Entscheidung bei fehlender Einigung	
Kommt in den Fällen des § 32 Abs. 1 bis 3 keine Einigung zustande, so entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
§ 32 **Duldungspflichten Dritter**	
(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben	
1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt.	Die Regelungen in den §§ 33 bis 35 - alt - werden in redaktionell überarbeiteter Form in § 32 - neu - einbezogen.
2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht,	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 34 **Vorarbeiten**	**§ 32** **Duldungspflichten Dritter**
(1) Die Genehmigungsbehörde kann dem Antragsteller die zur Planung erforderlichen Vorarbeiten gestatten, wenn im Wege einer vorläufigen Prüfung festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 13 vorliegen. Die Dauer der Erlaubnis beträgt höchstens zwei Jahre. Bei der Durchführung der Vorarbeiten sind die Interessen Dritter möglichst zu schonen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind vor Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder vor Beseitigung von Hindernissen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie undurchführbar ist. Die Gestattung der Vorarbeiten gibt keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung nach § 9.	(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben
	1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt.
(2) Wird dem Unternehmer das Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder die Beseitigung von Hindernissen verwehrt, so entscheidet die Genehmigungsbehörde mit Wirkung für und gegen die Beteiligten über die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung.	
(3) Für einen durch die Vorarbeiten verursachten Schaden ist vom Antragsteller Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.	
§ 35 **Duldung technischer Einrichtungen**	
Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen zu dulden. Für Schäden, die dem Betroffenen durch Maßnahmen nach Satz 1 oder durch das Entfernen der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände entstehen, ist ihm von Unternehmer eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Verpflichtung zur Duldung der Anbringung oder Errichtung ist bei Einrichtung neuer Unternehmen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden; im übrigen ent-	2. das Anbringen oder Errichtungen von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.	
(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.	
(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.	
(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben."	
15. Die §§ 36 und 37 erhalten folgende Fassung:	Zu Nummer 15
"§ 36 Bau- und Unterhaltungspflicht	
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten.	Die Vorschrift des § 36 Satz 1 wird redaktionell überarbeitet. Die Regelungen in § 36 Sätze 2 und 3 - alt - fallen weg. Da Straßenbahnen zumeist in Besitz der öffentlichen Hand sind, besteht kein Regelungsbedarf mehr.
(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.	

geltende Fassung	künftige Fassung
scheidet die Genehmigungsbehörde. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.	oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.
	(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.
	(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.
	(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
	§§ 33 bis 35 (aufgehoben)
§ 36 **Bau- und Unterhaltungspflicht**	**§ 36** **Bau- und Unterhaltungspflicht**
Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Grund der Genehmigung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist die Straßenbahn zu bauen und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu unterhalten. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist Sicherheit zu stellen. Werden die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so kann die Genehmigungsbehörde die gestellte Sicherheit oder einen Teil derselben als verfallen erklären.	(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten. (2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
§ 37 **Aufnahme des Betriebs** Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde."	Die bisherige Regelung des § 37 wird vereinfacht und redaktionell überarbeitet. An die Stelle des "Benehmens" der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde tritt wegen der Bedeutung der Abstimmung deren "Einvernehmen".
16. § 38 wird aufgehoben.	Zu Nummer 16 § 38 ist mit entsprechenden Regelungen für andere Verkehrsarten in § 16 zusammengefaßt worden.
17. § 41 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 17
a) In Absatz 1 wird die Angabe "§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37" durch die Angabe "§§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37" ersetzt.	Zu Buchstaben a und b Redaktionelle Anpassung an die Neuordnung der Vorschriften über die Planfeststellung bei Betriebsanlagen für Straßenbahnen.
b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: "§ 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."	
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden."	Zu Buchstabe c Redaktionelle Anpassung auf Grund der Streichung von § 38. Die Geltungsdauer der Genehmigung für den Obusverkehr ist nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 37 **Aufnahme und Eröffnung des Betriebes**	**§ 37** **Aufnahme des Betriebs**
Die Genehmigungsbehörde erteilt im Benehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs auf Grund einer Abnahme der Straßenbahn und ihrer Einrichtungen.	Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde."
§ 38 **Dauer der Genehmigung**	**§ 38** (aufgehoben)
Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer das Anlagekapital tilgen kann. Bei Erneuerung der Genehmigung soll die Dauer in der Regel auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt werden, wenn die bisherige Verkehrsart beibehalten werden soll. Die Vereinbarungen (§ 32) und die Entscheidungen (§ 33) über die Benutzung öffentlicher Straßen sind hinsichtlich ihrer Dauer mit der Genehmigungsdauer in Einklang zu bringen.	
§ 41	**§ 41**
(1) Die Vorschriften der **§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37** sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.	(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.
(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; **§ 32 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 33 sind entsprechend anzuwenden.**	(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 38 bis 40 entsprechend anzuwenden. Die Dauer der Genehmigung (§ 39) soll in der Regel fünfundzwanzig Jahre betragen. Ist jedoch bei Umstellung eines Straßenbahnverkehrs auf Obusverkehr (§ 14 Abs. 4) die für die Straßenbahn geltende, noch nicht abgelaufende Genehmigungsdauer länger als dieser Zeitraum, so kann die Genehmigung für den Obusverkehr bis zu der für die Straßenbahn geltenden Genehmigungsdauer	(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
18. § 44 wird aufgehoben.	Zu Nummer 18 § 44 ist mit anderen die Genehmigungsdauer betreffenden Regelungen in § 16 zusammengefaßt.
19. § 45 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 19
a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 32" ersetzt.	Zu Buchstabe a und b Bereinigung und Vereinfachung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung."	
c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	Zu Buchstabe c Für die Vorschrift in Absatz 5 besteht kein Regelungsbedarf. Absatz 6 ist entbehrlich: Soweit der Betriebspflicht nach § 21 genügt wird, ist gegen einen anderweitigen Einsatz von "Linien-Pkw" nichts einzuwenden.

geltende Fassung	künftige Fassung
erstreckt werden.	
§ 44 Dauer der Genehmigung	§ 44 (aufgehoben)
Die Geltungsdauer der Genehmigung ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Im Höchstfalle beträgt sie acht Jahre.	
§ 45 Sonstige Vorschriften	§ 45 Sonstige Vorschriften
(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 35, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.	(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 32, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.
(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminster für Verkehr zu genehmigen, die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundespost sind nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes festzusetzen. Genehmigung und Festsetzung der Beförderungsentgelte erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundes bahn und die Fahrplanänderungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.	(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
(5) Bei zeitweilig gesteigertem Verkehr kann der Unternehmer, soweit dadurch die Interessen anderer Verkehrsunternehmer nicht berührt werden, weitere ihm für diese Verkehrsart genehmigte Fahrzeuge im Rahmen des bestehenden Fahrplans einsetzen.	(5) (aufgehoben)
(6) Ist eine Genehmigung für den Linienverkehr mit Personenkraftwagen erteilt, so dürfen diese Fahrzeuge nur für den Linienverkehr verwendet werden. § 9	(6) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
20. § 45 a Abs. 6 wird aufgehoben.	Zu Nummer 20 Diese Vorschrift hat keinen materiellen Regelungsgehalt, d.h. lediglich deklaratorischen Charakter. Sie ist deshalb entbehrlich.
21. § 50 wird aufgehoben.	Zu Nummer 21 Die Regelung ist aus Gründes des Sachzusammenhangs nach § 16 Abs. 3 übernommen.
22. § 51 erhält folgende Fassung:	Zu Nummer 22
"§ 51 **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr**	
(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über	Im neuen Absatz 1 sind die bisherigen Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 in vereinfachter Fassung zusammengefaßt.
1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,	
2. Zuschläge,	
3. Vorauszahlungen,	
4. die Abrechnung,	
5. die Zahlungsweise und	
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.	
Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.	
(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn	

geltende Fassung	künftige Fassung
Abs. 3 bleibt unberührt.	
§ 45 a **Ausgleichspflicht**	**§ 45 a** **Ausgleichspflicht**
(1) bis (5) ...	(1) bis (5) ...
(6) Die Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes bleiben unberührt.	(6) (aufgehoben)
§ 50 **Dauer der Genehmigung**	**§ 50** (aufgehoben)
Die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr ist für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.	
§ 51 **Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen**	**§ 51** **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr**
(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und die Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über 1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise, 2. Zuschläge, 3. Vorauszahlungen, 4. die Abrechnung, 5. die Zahlungsweise und 6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindesumsatz im Monat festgelegt wird,

2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,

3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und

4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen vereinbaren.

geltende Fassung	künftige Fassung
	1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
	2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
	3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
	4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.
	(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
(2) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte regelnden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen sowohl einheitliche Beförderungsbedingungen als auch einheitliche Beförderungsentgelte vereinbaren. Bei Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.	(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen vereinbaren.
(3) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über	
1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,	
2. Zuschläge,	
3. Voraussetzungen,	
4. die Abrechnung,	
5. die Zahlungsweise und	
6. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.	
(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn	
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestum-	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelts und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."	Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 39 Abs. 3 für den Taxenverkehr. Der bisherige Absatz 5 wurde wegen einer inhaltlich gleichlautenden Regelung in § 10 BOKraft gestrichen. Der bisherige Absatz 6 (Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports) wird Gegenstand gesonderter Regelung in § 51 a.
	Da kein Bedürfnis für eine staatliche Preisregelung im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen besteht, konnten die Absätze 7 und 8 aufgehoben werden. Die Landesregierungen haben bisher von der Ermächtigung in § 51 Abs. 7 keinen Gebrauch gemacht. Entsprechendes gilt für die Deutsche Bundesbahn.

geltende Fassung	künftige Fassung
satz im Monat festgelegt wird,	
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,	
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und	
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.	
(5) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.	(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.
(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer, den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes, den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.	
(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen festzusetzen, soweit nicht Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzt sind oder Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 entgegenstehen; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständige Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
23. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:	Zu Nummer 23 Die Regelung entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 6 und wird zugleich redaktionell überarbeitet und vereinfacht.
"§ 51 a **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Krankentransport** (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. (2) Für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. (3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend."	
24. § 52 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 24
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ",für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit	Zu Buchstabe a Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den

geltende Fassung	künftige Fassung
(8) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn setzen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte unter Beachtung etwaiger Rahmenvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 fest. Auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr ist zu der Festsetzung sein Einvernehmen einzuholen. Er hat bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den Bundesminister für Wirtschaft zu beteiligen.	
	§ 51 a **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Krankentransport** (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. (2) Für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. (3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 52 **Grenzüberschreitender Verkehr** (1) ...	**§ 52** **Grenzüberschreitender Verkehr** (1) ...
(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, **für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesmi-**	(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 11 Abs. bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
dem Bundesminster für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.	Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.
b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.	Zu Buchstabe b Das Anhörverfahren im Rahmen der Genehmigungserteilung wird für alle Verkehrsarten und -formen in § 14 geregelt.
c) In Absatz 4 wird das Wort "Zollstellen" durch die Worte "Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen" ersetzt.	Zu Buchstabe c Notwendige Klärstellung im Hinblick auf die Tätigkeit der Bayerischen Grenzpolizei.
25. § 53 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 25
a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.	Zu Buchstabe a Das Anhörverfahren im Rahmen der Genehmigungserteilung wird für alle Verkehrsarten und -formen in § 14 geregelt.
b) In Absatz 2 werden die Worte ", bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.	Zu Buchstabe b Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

geltende Fassung	künftige Fassung
nister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	
(3) ... . Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet. **§ 14 ist nicht anzuwenden.**	(3) ... .Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet.
(4) Die **Zollstellen** an der Grenze sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist.	(4) Die Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist.
§ 53 **Transit-(Durchgangs-)Verkehr**	**§ 53** **Transit-(Durchgangs-)Verkehr**
(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs)-Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. **§ 14 ist nicht anzuwenden.**	(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs)-Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Vekehr, **bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.** § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
(3) ...	(3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

26. In § 54 Abs. 3 werden die Worte "Deutsche Bundespost und die", gestrichen; das Wort "sind" wird durch das Wort "ist" ersetzt.

Zu Nummer 26
(vgl. zu Nummer 24, zu Buchstabe a)

27. § 54 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutsche Bundesbahn hat der Genehmigungshörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen."

Zu Nummer 27
(vgl. zu Nummer 24, zu Buchstabe a)

28. Der Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

"VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren

§ 55
Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten

Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat.

Zu Nummer 28
Redaktionelle Anpassung der Überschrift und Zusammenfassung der bisherigen §§ 56 und 57 b in diesem Abschnitt.

Die Änderung des § 55 enthält eine notwendige Erweiterung auf Verwaltungsakte, die vom Bundesminister für Verkehr erlassen worden sind, vor allem im Bereich des § 45 a.

§ 56
Gebühren

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie

§ 56 wird redaktionell umgestellt. Die Regelung enthält eine vereinfachte Fassung des bisherigen § 57 b Abs. 1. Die bisherige Vorschrift in § 56 kann ersatzlos entfallen, da kein Bedürfnis für diese Sonderregelung erkennbar ist.

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 54 **Aufsicht**	**§ 54** **Aufsicht**
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Die **Deutsche Bundespost und die** Deutsche Bundesbahn **sind** für alle Erfüllung der technischen Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für ihre Kraftfahrbetriebe selbst verantwortlich.	(3) Die Deutsche Bundesbahn ist für die Erfüllung der technischen Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für ihre Kraftfahrbetriebe selbst verantwortlich.
(4) ...	(4) ...
§ 54 a **Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde**	**§ 54 a** **Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde**
(1) ...	(1) ...
(2) Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutschen Bundespost und die Deutsche Bundesbahn haben der Genehmigungsbehörde für die Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen.	(2) Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutschen Bundesbahn hat der Genehmigungsbehörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen.
(3) ...	(3) ...
VI. Rechtsmittelverfahren	**VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren**
§ 55 **Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten**	**§ 55** **Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten**
Bei der Anfechtung von Verwaltungsakten, die von der obersten Landesverkehrsbehörde selbst erlassen worden sind, ist das Vorverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.	Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat.
§ 56 **Verfahren in besonderen Fällen**	**§ 56** **Gebühren**
Werden die Interessen der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn in erheblichem Umfang betroffen und kommt vor der Genehmigungsbehörde keine Einigung zustande, so soll auf Antrag	Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind."

29. Der Abschnitt VII. erhält folgende Fassung:

"VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 57
Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften,

1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln

   a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,

   b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;

2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln

   a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtung der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,

   b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;

3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über

Zu Nummer 29

Die in den bisherigen Vorschriften der §§ 57, 57 a, 57 b, 58 enthaltenen Ermächtigungen für den Bundesminister für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes zu erlassen, werden in einer Vorschrift (§ 57) zusammengefaßt und vereinfacht. Die Streichung des bisherigen § 57 b Abs. 3 erfolgt im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen der Verwaltungskostengesetze (vgl. §§ 6 bis 8, 10, 16 und 17 (VwKostG).Die Streichung der bisherigen Ermächtigung in § 58 Abs. 1 Nr. 4 - alt - beruht auf der Überlegung, daß von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist und auch nicht beabsichtigt ist, künftig hiervon Gebrauch zu machen. Damit ist auch § 58 Abs. 2 - alt - gegenstandslos.

geltende Fassung	künftige Fassung
der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr einholen und bei ihrer Entscheidung verwerten.	vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.
VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften	VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
§ 57 Bau- und Betriebsvorschriften	§ 57 Rechtsverordnungen
(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über	(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften
1. Straßenbahnen und Obusse; diese regeln	1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln
a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen, Fahrzeuge sowie deren Betriebsweisen,	a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,
b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;	b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;
2. den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln	2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln
a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtung der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,	a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,
b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;	b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;
3. Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung,	3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;

4. über den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;

5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;

6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;

7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;

8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht beson-

geltende Fassung	künftige Fassung
Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse.	Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;
Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emmissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 2 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.	4. über den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;
	5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;
	6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;
	7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
	8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz | **Begründung**

ders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;

9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;

10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3.000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1.000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emmissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundesimmissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.

(4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der

geltende Fassung	künftige Fassung
	ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;
	9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;
	10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3.000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1.000 Deutsche Mark nicht überschreiten.
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.	(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgsetzes enthalten; dabei können Emmissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundesimmissionsschutzgsetzes Anwendung findet.
	(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.
(3) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der	(4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung Befreiung erteilt wird.	

geltende Fassung	künftige Fassung
Genehmigungspflicht befreit sind oder für die nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Befreiung erteilt wird.	§ 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung Befreiung erteilt wird.
§ 57 a Rechtsverordnungen für den internationalen Verkehr	
(1) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transit-(Durchgangs-) Verkehrs sowie zur Durchführung internationaler Abkommen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen, durch die der Gelegenheitsverkehr von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit wird, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Vorschriften können auch die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle regeln.	
(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften erlassen, durch die insbesondere die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle geregelt werden.	
§ 57 b Gebührenvorschriften	
(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.	
(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

geltende Fassung	künftige Fassung

im Gelegenheitsverkehr kann der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3.000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1.000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann die Kostenpflicht der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn vorgesehen werden. In ihr können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

(4) Die Höchstsätze nach Absatz 2 können bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates bis zu 15 vom Hundert überschritten werden.

§ 58
Sonstige Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen,

1. durch die für bestimmte, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

geltende Fassung	künftige Fassung
wird,	
2. durch die der Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzung für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals geregelt werden,	
3. über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Strassenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere für Ausflugsfahrten (§ 48),	
4. über Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte im Verkehr mit Kraftomnibussen,	
5. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind,	
6. durch die der Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 geregelt wird; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit und der Ablegung einer Prüfung befreit werden.	
(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
§ 58 **Allgemeine Verwaltungsvorschriften** Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates."	§ 58 entspricht dem bisherigen § 59. Die Vorschrift des § 59 a ist aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 2 Abs. 6 aufgenommen worden.
30. § 61 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 30
a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "Kraftfahrlinienverkehr" durch die Worte "Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen" ersetzt.	Zu Buchstabe a Vereinheitlichung der Terminologie.
b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte "Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3)" ersetzt durch die Worte "Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4)".	Zu Buchstabe b Das Wort "Vorzeigen" wird durch das Wort "Aushändigen" ersetzt, damit Übereinstimmung mit der Bußgeldvorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 1 besteht.
c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d	Zu Buchstabe c

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 59 **Allgemeine Verwaltungsvorschriften**	**§ 58** **Allgemeine Verwaltungsvorschriften**
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.	Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.
§ 59 a	
Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, die dem Verkehr am meisten entsprechen.	
§ 61 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 61** **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ...	1. ...
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen **Kraftfahrlinienverkehr** betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;	2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über	3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
a) ...	a) ...
b) das Mitführen und **Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3),**	b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),
c) ...	c) ...
d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbesdingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45	d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
werden die Worte "oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5)" gestrichen.	Wird zukünftig in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) bußgeldbewehrt.
d) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt: "e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),"	Zu Buchstabe d Redaktionelle Änderung.
e) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.	Zu Buchstabe e Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden, nachdem die hier aufgeführte BO Kraft i.d.F. vom 7. Juli 1960 inzwischen durch die BO Kraft vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1573) ersetzt worden ist und die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Verordnung unter das Bußgeldblankett der Nummer 4 dieser Bestimmung fallen.
f) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Genehmigungsbehörde" die Worte "oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde" eingefügt; es wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."	Zu Buchstabe f Möglichkeit der Delegation aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Damit wird einem besonderen Anliegen einer Mehrzahl der Bundesländer entsprochen.
31. Die §§ 62 und 63 werden aufgehoben.	Zu Nummer 31 Die im Jahre 1961 notwendigen Übergangsvorschriften sind gegenstandslos, da die zugrundeliegenden Sachverhalte abgeschlossen sind.

geltende Fassung	künftige Fassung
Abs. 3) **oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5),**	Abs. 3),
e) die ausschließliche Verwendung von Kraftfahrzeugen im Linien- oder Kraftdroschkenverkehr (§ 45 Abs. 6, § 47 Abs. 5),	e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),
f) und g) ...	f) und g) ...
zuwiderhandelt;	zuwiderhandelt;
4. ...	4. ...
5. den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 6. November 1968 (BGBl. I S. 1134) oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen schriftlichen Verfügungen, soweit diese ausdrücklich auf diese Vorschriften verweisen, zuwiderhandelt.	5. (aufgehoben)
(2) ...	(2) ...
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
§ 62 Frühere Genehmigungen	**§ 62 (aufgehoben)**
(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für Straßenbahnen, Obusverkehr und Linienverkehr mit Krftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen behal-	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

geltende Fassung	künftige Fassung
ten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Dauer der Genehmigung; dabei gelten die für den bisherigen Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen erteilten Genehmigungen als Genehmigungen für Ausflugsfahrten nach § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes, und soweit sie zur Ausführung von Ferienziel-Reisen berechtigten, als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes. Berufsverkehr (§ 43 Nr. 1), der nachweisbar am 1. Januar 1961 mit Mietwagen betrieben wurde, gilt bis zum Ablauf der Mietwagengenehmigungen als Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49).	
(2) Für Linien, die von der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, haben die Genehmigungsbehörden Genehmigungen (Sammelgenehmigungen) mit mindestens fünf- und höchstens achtjähriger Gültigkeit, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, auszustellen. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den zuständigen Genehmigungsbehörden die für die Ausfertigungen dieser Genehmigungen erforderlichen Angaben unaufgefordert mitteilen. Der Durchführung eines besonderen Anhörverfahrens nach § 14 dieses Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.	
(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der nach Absatz 2 erteilten Genehmigungen gelten für die Fortführung dieser Linien ausschließlich die Bestimmungen dieses Gesetzes.	
§ 63 Ruhende Genehmigungen	§ 63 (aufgehoben)
Die nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 11. Dezember 1939 - K 2/1.13573 - (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 393) für "ruhend" erkärten Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr, die	
1. inzwischen durch Zeitablauf erloschen sind, aber nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 15. Janur 1944 - K 11.21 069/43 - (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 7)	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
32. § 64 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 32
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung: "2. des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),".	Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa Aktualisierung des Gesetzes-Zitates.
bb) Nummer 3 wird aufgehoben.	Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb Das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. August 1940 (RGBl. I S. 691) ist durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 20. August 1977 (BGBl. I S. 1577) aufgehoben worden.
cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung: "4. des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und".	Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc Aktualisierung des Gesetzes-Zitats; redaktionelle Folgeänderung.
dd) In Absatz 1 wird im letzten Halbsatz die Angabe "Abs. 1"	Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd Redaktionelle Folgeänderung zum geänder-

geltende Fassung	künftige Fassung
ihre rechtliche Gültigkeit bis auf weiteres beibehalten haben,	
2. durch Zeitablauf noch nicht erloschen sind, auf Grund deren Berechtigung aber der Betrieb noch nicht wieder aufgenommen ist,	
werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.	
§ 64 Andere Gesetze	**§ 64 Andere Gesetze**
(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften	(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften
1. ...	1. ...
2. des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (RGBl. I S. 489),	2. des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),
3. des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. August 1940 (RGBl. I S. 691),	3. (aufgehoben)
4. des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) und	4. des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und
5. ...	5. ...
nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 **Abs. 1** etwas anderes ergibt.	nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 etwas anderes ergibt.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
gestrichen.	ten § 23.
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.	Zu Buchstabe b Absatz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen gestrichen. Die Anwendung der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnbetriebe ist in der Gewerbeordnung geregelt. Absatz 4 ist gegenstandslos, da das Bundesbaugesetz durch das Baugesetzbuch aufgehoben worden ist.
33. § 65 Abs. 3 wird aufgehoben.	Zu Nummer 33 Für die im bisherigen Absatz 3 aufgeführten Rechtsverordnungen besteht kein Bedarf mehr.

geltende Fassung	künftige Fassung
(2) ...	(2) ...
(3) Der Titel VII der Gewerbeordnung sowie die auf Grund dieses Titels erlassenen Vorschriften gelten auch für Straßenbahnbetriebe.	(3) (aufgehoben)
(4) In § 38 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) werden die Worte "Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) " ersetzt durch die Worte "Personenbeförderungsgesetzes vom 31. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241)".	(4) (aufgehoben)
§ 65 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften	§ 65 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Als Rechtsverordnung gelten bis auf weiteres fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen,	(3) (aufgehoben)
1. die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974),	
2. die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnen vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1590),	
3. die Signalordnung für Straßenbahnen vom 14. Juni 1958 (BGBl. IS. 397),	
4. die Verordnung zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 250),	
5. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBL. I S. 231) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553),	
6. die vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 (RGBl. I S. 996),	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
34. § 66 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 34 Bereinigung und redaktionelle Anpassung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmerbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.
Absatz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 28 **Güterkraftverkehrsgesetz**	
Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.	Zu Nummer 1 § 1 Satz 2 ist entbehrlich, da nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Beförderung von lebenden Tieren findet.
2. § 6 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers 1. im Zonenrandgebiet oder	Zu Nummer 2 Mit der Neufassung des Satzes 2 wird diese Vorschrift vereinfacht und damit die Gesetzesanwendung erleichtert. Zugleich wird erreicht, daß die Unternehmer in Zonenrandlage bei der Standortwahl mehr als bisher begünstigt werden.

geltende Fassung	künftige Fassung
7. die Verordnung über Einführung ein heitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Deutscher RAnz. und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 28. Juli 1939).	
§ 66 **Geltung im Land Berlin**	**§ 66** **Geltung im Land Berlin**
(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
(2) An Stelle der Deutschen Bundespost oder einer zuständigen Oberpostdirektion tritt in Berlin die Landespostdirektion Berlin. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 des § 51 Abs. 7 und des § 56 gelten, soweit sie sich auf die Deutsche Bundesbahn beziehen, nicht in Berlin.	(2) (aufgehoben)
Güterkraftverkehrsgesetz	**Güterkraftverkehrsgesetz**
§ 1	**§ 1**
Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes. **Güter sind auch lebende Tiere.**	Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes.
§ 6 a	**§ 6 a**
(1) ...	(1) ...
(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. **Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers**	(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers
1. im Zonenrandgebiet oder	1. im Zonenrandgebiet oder

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt, darf der angenommene Standort nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen."	
3. § 12 a wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 3
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "25 Tonnen" durch die Angabe "30 Tonnen" ersetzt.	Zu Buchstabe a Dem Unternehmer des Güterfernverkehrs wird wegen der Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erhöhung der Nutzlast zugebilligt. Er soll nunmehr bis zu 30 t beim Aufteilen einer Genehmigung in mehrere nutzlastbeschränkte Genehmigungen zugrunde legen dürfen. Beim Splitten von Genehmigungen für den Güterfernverkehr wird auf Grund der bisher geltenden Vorschrift des § 12 a Abs. 1 lediglich eine Nutzlast von 25 t zugrunde gelegt. Diese Vorschrift wird nunmehr entsprechend bereinigt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	Zu Buchstabe b Die Regelung ist gegenstandslos, da der

geltende Fassung	künftige Fassung
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,	2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,
darf der angenommene Standort entweder nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernungen nach den Sätzen 1 und 2 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.	darf der angenommene Standort nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung nach den Sätze 1 und 2 werden vom Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
§ 12 a	§ 12 a
(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch **25 Tonnen.** ...	(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 30 Tonnen. ...
(2) Absatz 1 gilt für Genehmigungen für den Möbelfernverkehr mit der Maßgabe,	(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Möbelfernverkehr nicht mehr genehmigungspflichtig ist.
c) In Absatz 3 werden die Worte "oder 2" gestrichen.	Zu Buchstabe c Redaktionelle Folgeänderung.
d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte ", 2 oder 3" durch die Worte "oder 3" ersetzt.	Zu Buchstabe d Redaktionelle Folgeänderung.
4. § 49 Abs. 2 wird aufgehoben.	Zu Nummer 4 Diese Vorschrift hat mit der Streichung der Worte "mit Ausnahme von Schlachtvieh" im Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz keine Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden.
5. § 55 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: "4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohäfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraft-	Zu Nummer 5 § 54 Abs. 2 Nr. 3, der einen Katalog von Überwachungsaufgaben enthält, bestimmt durch den Verweis auf § 55 Abs. 1 Nr. 4, daß diese Aufgaben nur im Rahmen von Straßenkontrollen vorgenommen werden dürfen. Hieran soll auch festgehalten werden. Allerdings wurde der Wortlaut des § 55 Abs. 1 Nr. 4 "zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere" dahin ausgelegt, daß Straßen-

geltende Fassung	künftige Fassung
daß an die Stelle der Nutzlast von Kraftfahrzeug und Anhänger die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeugs tritt.	
(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 **oder 2** erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 **oder 2** bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.	(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.
(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, **2 oder 3** dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.	(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.
(5) Die nach den Absätzen 1, **2 oder 3** erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.	(5) Die nach den Absätzen 1 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.
§ 49	§ 49
(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit	(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten, Verladestellen und Schlachtstellen.	(2) (aufgehoben).
§ 55	§ 55
(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:	(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere Überwachungsmaßnahmen durchführen.	4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraftfahrzeuge anhalten.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
fahrzeuge anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht."	kontrollen nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 nur im Zusammenhang mit der Überwachung der Tarif- und Kapazitätsvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes ("Kontrolle der Ladung, Überwachung der Begleitpapiere"), nicht dagegen unabhängig davon vorgenommen werden dürfen. Da vor dem Hintergrund wachsenden Straßengüterverkehrs, insbesondere auch ausländischer Fahrzeuge, und im Hinblick auf das gestiegene allgemeine Bedürfnis nach mehr Verkehrssicherheit und nach vermehrtem Schutz vor den Gefahren des Straßenverkehrs,insbesondere auch beim Transport gefährlicher Güter, sowie nach Schutz der Umwelt, eine solche Einschränkung nicht gewollt ist und die bestehende Formulierung zur Rechtsunsicherheit führt, ist eine Richtigstellung erforderlich. Mit der jetzt gewählten Formulierung in § 55 Abs. 1 Nr. 4 wird klargestellt, daß die Überwachung durch Straßenkontrollen jeweils eine eigenständige Aufgabe der Bundesanstalt darstellt. Die neuen Sätze 2 und 3 bringen eine notwendige Klarstellung über die Rechte der Beauftragten im Straßenkontrolldienst der Bundesanstalt. Die Formulierung beseitigt Unklarheiten, die nicht selten anläßlich von Straßenkontrollen bei den der Überprüfung unterliegenden Betroffenen - und zwar vornehmlich bei Ausländern - entstanden sind.
6. Dem § 56 wird folgender Satz 2 angefügt:	Zu Nummer 6
"Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen."	Die Bundesanstalt muß - wie die Erfahrung gezeigt hat - häufig Straßenkontrollen ohne Unterstützung durch Beamte der Länderpolizei durchführen, weil diese für andere unvorhergesehene Einsätze eingeplant werden mußten oder zu anderen Einsätzen (z.B. Unfall) plötzlich abgerufen wurden. Stellen die Straßenkontrolleure in Ausübung iher Überwachungsaufgaben Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen zu überwachenden Rechtsvorschriften fest, so kann es notwendig werden, die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges zu untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn schwere Verstöße gegen die Sozialvorschriften oder Gefahrgutbestimmungen im Straßenverkehr oder wenn erhebliche Überladungen oder wenn Beförderungen mit ausländischen Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung festgestellt werden. Sind Beamte der

geltende Fassung	künftige Fassung
	Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 56	§ 56
Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.	Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen. Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Länderpolizei zugegen, so können und sollen sie diese Aufgaben wahrnehmen. D Die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeugs muß jedoch auch dann verhindert werden können, wenn die Bundesanstalt die Straßenkontrolle allein durchführt. Die Befugnis, derartige Maßnahmen zu treffen, ergibt sich nach bisheriger Rechtslage nur aus dem Sachzusammenhang mit dem Aufgabenbereich (vgl. OVG NW in VRS 72, 398). Nach modernen rechtsstaatlichen Erkenntnissen ist es dann angebracht, eine positive, auch für den Bürger erkennbare Regelung zu treffen. Die Dauer des Weiterfahrverbots hängt von der Art der Zuwiderhandlung oder der zu treffenden Maßnahme ab.
7. § 83 a wird aufgehoben.	Zu Nummer 7 Die durch § 83 a GüKG eingeräumten Erleichterungen für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen sind überflüssig. Da eine erhebliche Anzahl von Güternahverkehrsunternehmen über freie Kapazitäten verfügt, kann davon ausgegangen werden, daß für sämtliche Tranporte, die im Bereich des Güternahverkehrs anfallen, fachkundige Güternahverkehrsunternehmer eingesetzt werden können.
8. Der bisherige § 89 wird § 89 Abs.1, und folgender Absatz 2 wird angefügt:	Zu Nummer 8 Nach § 47 Abs. 1 darf die Deutsche Bundesbahn zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Um einen fairen Wettbewerb mit dem Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr (§ 84 h Abs. 2) zu ermöglichen und die bei den Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn anfallenden Nahverkehrsbeförderungen zu berücksichtigen, ergibt sich die Notwendigkeit, eine entsprechende Regelung auch für den Güternahverkehr einzuführen.
"(2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend."	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 83 a	§ 83 a (aufgehoben)
§ 19 a ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften der §§ 80, 81 Nr. 2 und 3 und § 83 Abs. 2 erteilen kann.	
§ 89	§ 89
Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 102 b für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen; der §§ 80, 81, 83 und 86 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.	(1) Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 102 b für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen; der §§ 80, 81, 83 und 86 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen. (2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
9. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 9
a) In Nummer 4 Buchstabe d wird nach der Zahl "41" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und werden die Worte "oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4" gestrichen.	Zu Buchstabe a Folgeänderung aus dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).
b) In Nummer 5 werden die Worte ", § 89 letzter Halbsatz" durch die Worte "oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz" ersetzt.	Zu Buchstabe b Folgeänderung von Nummer 8.
10. In § 103 Abs. 2 wird die Nummer 2 aufgehoben.	Zu Nummer 10 Seit Inkrafttreten des Güterkraftverkehrsgesetzes war es nicht notwendig geworden, von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden, Gebrauch zu machen. Da

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 99	**§ 99**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter	4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Gütenahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter
a) bis c) ...	a) bis c) ...
d) gegen die in den §§ 29, 41, **85** Abs. 3 **oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4** angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;	d) gegen die in den §§ 29, 41 oder 85 Abs. 3 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;
5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86, **§ 89 letzter Halbsatz** verstößt oder	5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz verstößt oder
6. ...	6. ...
(2) ...	(2) ...
§ 103	**§ 103**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen	(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen
1. ...	1. ...
2. über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden,	2. (aufgehoben)
3. und 4. ...	3. und 4. ...
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	die Abwicklung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes seit April 1970 beendet ist (vgl. Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1970), ist die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung damit gegenstandslos.
11. In § 106 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	Zu Nummer 11 In der Rechtsprechung wird neuerdings teilweise die Auffassung vertreten, die nach § 20 a Abs. 6 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen verkündeten Tarife seien nicht wirksam geworden. Dies wird mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 1 des genannten Gesetzes begründet, der mißverstanden werden kann. Der volle Wortlaut eines Tarifes braucht danach in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, "sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen" verkündet werden. Diese Formulierung wird dahingehend ausgelegt, daß Beginn und Ende in demselben Amtsblatt genannt sein müssen. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gemeint und bei Tarifen, die auf unbestimmte Zeit gelten sollen, auch gar nicht denkbar. Die Bestimmung stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, daß alle bis zum Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes verkündeten Tarife rechtswirksam verkündet sind. Für die Zeit danach schafft die in Artikel 8 vorgenommene Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen die erforderliche Klarstellung.
"(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23)."	
Artikel 29 **Bundesbahngesetz**	
Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:	Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluß vom 24.August 1987 - BVerwG 4 B 129.87 - die Änderung des § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes dahingehend angeregt, daß das Land und nicht der Bundesgesetzgeber die Behörde bestimmt, der die Deutsche Bundesbahn die Pläne zur Durchführung der Anhörung zuzuleiten hat. Dieser Anregung wird entsprochen. Es wird daher durchgängig der Begriff der "nach Landesrecht zuständigen Behörde" verwendet. Mit der Neufassung wird weiter klargestellt, daß die Behörde Anhörungsbehörde
§ 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	
"(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur	

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 106	**§ 106**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.	(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.
(3) (weggefallen)	(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23).
(4) und (5) ...	(4) und (5) ...
Bundesbahngsetz	**Bundesbahngsetz**
§ 36 **Planfeststellung**	**§ 36** **Planfeststellung**
(1) und (2) ...	(1) und (2) ...
(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellung-	(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren."	im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.
Artikel 30 **Bundeswasserstraßengesetz**	
Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:	
1. § 8 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 1 und 2 Die Änderungen der §§ 8 und 12 setzen die Maßnahmen der Bundesregierung zum Bodenschutz (BT-Drucks. 11/1625) um und führen insoweit zu einer Angleichung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) an die 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen."	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: "Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden."	

geltende Fassung	künftige Fassung
nahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.	zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.
(4) ...	(4) ...
Bundeswasserstraßengesetz	**Bundeswasserstraßengesetz**
§ 8 **Umfang der Unterhaltung**	**§ 8** **Umfang der Unterhaltung**
(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit.	(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schiffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum.	(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schiffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.
(6) ...	(6) ...
§ 12 **Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau**	**§ 12** **Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau**
(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.	(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt: "(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten."	Zu Nummer 2 siehe Nummer 1.
3. § 14 wird wie folgt geändert:	Allgemein zu Nummern 3 bis 10 Die Änderungen heben alle Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) auf, soweit das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gleichlautende oder ähnliche Regelungen enthält. Aufrechterhalten werden nur Sonderregelungen, die auf Grund der Eigenart der Wasserwege und wegen der gebotenen Anlehnung an Strukturen des Wasserrechts von Bund und Ländern notwendig sind.
a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde."	Zu Nummer 3 Zu Buchstabe a Die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 konkretisiert die bisherige Fassung. Danach liegt die Durchführung des gesamten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen, nämlich das Anhörungsverfahren und der Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses, in der Hand einer Behörde. Das Verwaltungsverfahrensgesetz läßt eine Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 7/910 zu § 69 Abs. 1 S. 87); verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht (BVerwG, NJW 1980, 1707).
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 19 Abs. 2, 3 und 5" durch	Zu Buchstabe b Die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Möglich-

geltende Fassung	künftige Fassung
(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.	(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.
	(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.
§ 14 **Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung**	**§ 14** **Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung**
(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. **Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion.** Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.	(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde. Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schiffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.
(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetz werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach **§ 19 Abs. 2, 3 und**	(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetz werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Abs. 2 des

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
die Angabe "§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1" ersetzt.	keit des Erlasses einer vorläufigen Anordnung ist eine für die Verwaltungspraxis wichtige Besonderheit des Wasserrechts, die beizubehalten ist. Die in § 14 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und durch die Neufassung des § 19 Nr. 1 sowie die notwendige Anpassung an § 74 Abs. 2 VwVfG bedingt.
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt."	Zu Nummer 4 Die Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 berücksichtigen die Regelungen des § 73 Abs. 3 und des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.
5. § 17 erhält folgende Fassung: **"§ 17** **Anhörungsverfahren** Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrengesetzes mit folgender Maßgabe: 1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.	Zu Nummer 5 Die Neufassung des § 17 schreibt in Nummer 1 - abweichend von der allgemeinen Regelung des § 73 VwVfG - die sogenannte materielle Präklusionswirkung fest, die sich bereits aus § 17 a.F. ergibt (vgl. BVerwGE Bd. 66 S. 99). Die materielle Präklusionswirkung ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes (BVerfGE Bd. 61 S. 82), bewährtes Instrument zur Verfahrensstraffung, das sich auch in anderen Rechtsgebieten - Immissionsschutzrecht, Atomrecht - findet. Nummer 2 trägt hinsichtlich der Anforderungen an die Bekanntmachung der in Nummer 1 getroffenen Regelung Rechnung. Alle übrigen Regelungen des § 17 können entfallen.

geltende Fassung	künftige Fassung
5 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. ...	Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. ...
§ 15 **Veränderungssperre**	**§ 15** **Veränderungssperre**
(1) Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren an (§ 17 Abs. 1) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderung nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 und 5 und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.	(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
(2) ...	(2) ...
§ 17 **Planfeststellungsverfahren**	**§ 17** **Anhörungsverfahren**
(1) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion hat den Plan in ihrer Dienststelle sowie einen Auszug in jeder Gemeinde, in deren Bereich sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann eine längere Frist bestimmen. **(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonst beteiligten Stellen herbei.**	Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe: 1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen."	

geltende Fassung	künftige Fassung
(3) Einwendungen können innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion erhoben werden.	
(4) Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß	
1. Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion zu erheben sind,	
2. nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nur noch nach § 22 geltend gemacht werden können.	
(5) Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, soll ihnen der Inhalt der Bekanntmachung mitgeteilt werden.	
(6) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind Plan und Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Zu der Erörterung sind die Beteiligten, die ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden können, mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Es kann auch mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 geladen werden. Kommt es bei der Erörterung zu keiner Einigung, ist über die Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschluß zu entscheiden. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben sind.	
(7) Bei der Erörterung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.	
(8) Werden gegen den Plan Einwendungen auf Grund eines privaten Rechts erhoben, kann bei einem Streit über das Bestehen dieses Rechts die Wasser- und Schiffahrtsdirektion unter dem Vorbehalt nach Satz 4 den Plan feststellen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Wird das Verfahren aus	
	2. In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
6. In § 18 Nr. 2 werden die Worte "in § 19 Abs. 5" durch die Worte "in § 19 Nr. 1" ersetzt und nach dem Wort "Auflagen" die Worte "(§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" eingefügt; die Angabe "(§ 19 Abs. 3 Satz 3)" wird gestrichen.	Zu Nummer 6 In § 18 Nr. 2 ist eine Anpassung an die Neufassung des § 19 Nr. 1 sowie an § 74 Abs. 2 VwVfG notwendig.
7. § 19 erhält folgende Fassung:	Zu Nummer 7 Die bisherige Regelung des § 19 ist im Hinblick auf § 74 Abs. 1 bis 3 VwVfG weitgehend entbehrlich. Die Neufassung regelt ausschließlich Besonderheiten des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens:
"§ 19 Planfeststellungsbeschluß	
Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:	
1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß	- Berücksichtigung der aus Wasserstandsveränderungen bzw. der Beeinträchtigung befugter Gewässerbenutzung sich ergebenden Interessen des von dem Vorhaben Betroffenen (Nummer 1),
a) der Wasserstand verändert wird oder	
b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.	
2. Die Regelung der Entschädigung (§	- Hinweis auf das aus dem Planfeststel-

geltende Fassung	künftige Fassung
gesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, in der die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wird der Plan festgestellt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt die Entscheidung über die Auflagen und Entschädigungen, die bei Bestehen des Rechts festzusetzen sind, vorbehalten.	
§ 18 **Versagung der Planfeststellung**	**§ 18** **Versagung der Planfeststellung**
Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau	Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau
1. ...	1. ...
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der **in § 19 Abs. 5** bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können **(§ 19 Abs. 3 Satz 3)**, der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.	2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 19 Nr. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden können, der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.
§ 19 **Planfeststellungsbeschluß**	**§ 19** **Planfeststellungsbeschluß**
(1) Der Planfeststellungsbeschluß stellt Art und Umfang des Vorhabens fest und entscheidet über Einwendungen. Er ist zu begründen.	Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:
(2) Einrichtungen und Maßnahmen, die durch den Ausbau oder den Neubau bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich sind, werden im Planfeststellungsbeschluß von Amts wegen angeordnet. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.	1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß a) der Wasserstand verändert wird oder b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.
(3) Sind nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, können Einrichtungen und Maßnahmen angeordnet werden, die die nachteiligen Wirkungen verhütender ausgleichen. Sie sind anzuordnen, wenn der Berechtigte Einwendungen erhoben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Un-	2. Die Regelung der Entschädigung (§ 74

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
74 Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.	lungsverfahren herausgelöste Entschädigungsverfahren (Nummer 2),
3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.	- Belastung des Trägers des Vorhabens mit den Mehrkosten, die bei Ersetzung oder Veränderung vorhandener Anlagen infolge der Durchführung von Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG bzw. nach Nummer 1 entstehen (Nummer 3),
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.	- Möglichkeit der Anordnung beweissichernder Maßnahmen (Nummer 4),
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden."	- Form und Befristung für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei Vorbehaltsentscheidungen (Nummer 5).
8. § 20 wird aufgehoben.	Zu Nummer 8 § 20 ist im Hinblick auf § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG entbehrlich.

geltende Fassung	künftige Fassung
terhaltung der Einrichtungen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind. In diesem Falle ist die Entschädigung zu leisten. Die Regelung der Entschädigung bleibt dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten.	Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.
(4) Sind auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für das Recht eintreten werden, ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorzubehalten. Das Verfahren wird auf Antrag des Berechtigten fortgesetzt. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.	3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
(5) Absatz 3 gilt auch, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß 1. der Wasserstand verändert wird 2. eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, beeinträchtigt wird.	4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
(6) Die Einrichtung nach den Absätzen 2, 3 und 5 hat zu unterhalten, wer das Vorhaben durchführt. Er hat bei Einrichtungen, die vorhandene, demselben Zweck dienende Einrichtungen ersetzen oder ändern, die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.	5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.
(7) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.	
§ 20 Zustellung	§ 20 (aufgehoben)
(1) Der Planfeststellungsbeschluß ist Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben oder denen der Inhalt der Bekanntmachung nach § 17 Abs. 5 mitgeteilt worden ist, zuzustellen. Er ist den Gemeinden und Gemeindeverbände mitzuteilen, in deren Bereich sich das Vorhaben	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
9. § 21 erhält folgende Fassung: "§ 21 **Ausschluß von Ansprüchen** Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend."	Zu Nummer 9 Die Neufassung des § 21 berücksichtigt, daß der Regelungsgehalt der bisher geltenden Rechtsvorschrift von § 75 VwVfG im wesentlichen erfaßt ist. In Übereinstimmung mit wasserrechtlichen Vorschriften wird die Ausschlußvorschrift des § 11 WHG für anwendbar erklärt. Damit wird in vereinfachter Weise der bisherige Regelungsgehalt des § 21 Abs. 3 beibehalten.

geltende Fassung	künftige Fassung
auswirkt.	
(2) Die Zustellung an die Beteiligten, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt, kann auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses beschränkt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht ausliegt. Zeit und Ort der Auslegung sind mitzuteilen.	
§ 21 Wirkung der Planfeststellung	§ 21 Ausschluß von Ansprüchen
(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611), und nach den Landeswassergesetzen bleibt § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.	Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend.
(2) Die Planfeststellung gewährt unbeschadet des § 16 nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.	
(3) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Außerbetriebsetzung, Beseitigung oder Änderung festgestellter Anlagen ausgeschlossen. Der unanfechtbar gewordene Planfeststellungsbeschluß schließt ferner, unbeschadet des § 22, Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen, auf Entschädigung oder auf Schadenersatz aus, soweit ihnen nicht stattgegeben oder ihre Regelung dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten wurde. Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens, die darauf beruhen, daß die im Planfeststellungsbeschluß angeordneten Auflagen nicht erfüllt sind, werden nicht ausgeschlos-	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
10. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.	Zu Nummer 10 § 22 ist aufzuheben. Absatz 1 ist im Hinblick auf § 32 VwVfG, Absatz 2 im Hinblick auf § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG entbehrlich. Damit entfällt zwangsläufig auch die Regelung des Absatzes 3. § 23 ist wegen der in § 76 VwVfG getroffenen Regelung aufzuheben.

geltende Fassung	künftige Fassung
sen. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.	
(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht binnen fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, tritt er außer Kraft.	
§ 22 Nachträgliche Entscheidungen	§ 22 (aufgehoben)
(1) Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden, gegen den Plan rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können auch nach der Feststellung des Planes auf seinen Antrag Auflagen festgesetzt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung des Planes ein Jahr verstrichen ist.	
(2) Konnte ein Beteiligter nachteilige Wirkungen bis zum Abschluß der Erörterung (§ 17 Abs. 6) nicht voraussehen, kann er verlangen, daß nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, ist der Beteiligte zu entschädigen.	
(3) Die Anträge nach Absatz 2 sind nur binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Beteiligte von der nachteiligen Wirkung des Ausbaus oder Neubaus Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.	
§ 23 Planänderung	§ 23 (aufgehoben)
Muß ein ausgelegter oder ein festgestellter Plan wegen nachträglich eingetretener Umstände geändert werden, ist ein neues Verfahren nötig, wenn die Änderungen erheblich sind. Änderungen sind erheblich, wenn sie das öffentliche Interesse oder Rechte anderer beeinträchtigen und keine Vereinbarungen mit den Berechtigten geschlossen werden können.	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
11. § 30 Abs. 11 wird aufgehoben.	Zu Nummer 11 Durch die Aufhebung der Strandungsordnung (vgl. Artikel 33) bedingte Folgeänderung.
12. § 34 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 12
a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schiffahrtsamt übertragen."	Zu Buchstabe a Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Befugnis, ein Schifffahrtszeichen zu setzen, kann künftig auf die Wasser- und Schiffahrtsämter delegiert werden.
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt: "(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schiffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Ver-	Zu Buchstabe b § 45 der Strandungsordnung bestimmt, da für die Bergung von staatlichem Betonnungsgerät im voraus bestimmte Vergütungssätze als Bergelohn festgesetzt werden können. Diese Vergütung soll einen allgemeinen Anreiz dafür bieten, besitzlos gewordene Schiffahrtszeichen zu bergen und bei den zuständigen Wasser- und Schiffahrtsämtern abzuliefern. Die Regelung hat sich bewährt und ist daher bei Aufhebung der Strandungsordnung (s. Artikel 33) in das Bundeswasserstraßengesetz zu übernehmen.

geltende Fassung	künftige Fassung
Unerhebliche Planänderungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.	
§ 30 Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen	**§ 30 Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen**
(1) bis (10) ...	(1) bis (10) ...
(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden, soweit §§ 25, 25 a der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73) gelten.	(11) (aufgehoben)
§ 34 Schiffahrtszeichen	**§ 34 Schiffahrtszeichen**
(1) ...	(1) ...
(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schiffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schiffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes des Bundeswasserstraße verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.	(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schiffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schiffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schiffahrtsamt übertragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schiffahrt erforderlichen Zustandes des Bundeswasserstraße verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
	(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schiffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
kehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgelegten Vergütungssätze fest."	Wegen der fiskalischen Belange wird bei der Festsetzung der Vergütungssätze die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen; der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wirkt hinsichtlich der bundeseigenen meereskundlichen Meßgeräte der Bundespost mit.
13. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.	Zu Nummer 13 Im Zuge der Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wurden die Wasserbauämter Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau in Wasser- und Schiffahrtsämter umbenannt; das Kanalamt Kiel-Holtenau wurde aufgelöst. § 45 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.
Artikel 31 **Seeaufgabengesetz**	
Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird wie folgt geändert geändert:	Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) enthält in den einleitenden Satzteilen zu den Bußgeldvorschriften (§ 61 Abs. 1) eine pauschale Verweisung auf die Bußgeldblankette des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes und des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes. Dies entspricht nicht den aus Artikel 103 Abs. 2 GG abzuleitenden Anforderungen an die Bestimmtheit einer Bußgeldvorschrift und den in den jeweiligen Bußgeldblanketten vorgeschriebenen Rückverweisungserfordernissen. Eine Änderung der Verordnung zur Lösung dieser Frage kommt nicht in Betracht. Dies wäre nur durch Formulierungen möglich, die für die Anwender kaum noch verständlich sind.
1. In § 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort "seegängigen" und in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort "seegängige" gestrichen.	Zu Nummer 1 Mit der Streichung des Wortes "seegängig" in § 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird erreicht, daß zukünftig alle Wasserfahrzeuge auf Seeschiffahrtsstrassen einheitlich nach der Blankettnorm

geltende Fassung	künftige Fassung
	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgelegten Vergütungssätze fest.
§ 45 **Zuständigkeiten**	**§ 45** **Zuständigkeiten**
(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.	(1) Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.
(2) Als Wasser- und Schiffahrtsämter nach diesem Gesetz gelten auch die Wasserbauämter Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau sowie das Kanalamt Kiel-Holtenau.	(2) (aufgehoben)
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
Seeaufgabengesetz	**Seeaufgabengesetz**
§ 1	**§ 1**
Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt	Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. die Überwachung der für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der **seegängigen** Wasserfahrzeuge, zur Abwehr von Gefahren für das Wasser und zum Schutz von schädlichen Umwelteinwir-	4. die Überwachung der für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wasserfahrzeuge, zur Abwehr von Gefahren für das Wasser und zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	des 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes zu behandeln sind, wenn sie gegen Bestimmungen verstoßen, die nach § 61 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bußgeldbewehrt sind. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung zukünftig allein auf das Seeaufgabengesetz gestützt werden und daher in § 61 Abs. 1 der Verweis auf § 7 Abs.1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes ersatzlos entfallen. Bei den Änderungen in § 8 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Dabei wird mit der Streichung des Wortes "seegängig" in § 8 Abs. 1 und 2 sichergestellt, daß alle Wasserfahrzeuge betreten werden dürfen, wenn Überprüfungen auf Grund von Normen durchgeführt werden, die ihre Ermächtigung im Seeaufgabengesetz haben.

geltende Fassung	künftige Fassung
kungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebenen Bauart, ...	im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebenen Bauart, ...
4 a. bis 11. ...	4 a. bis 11. ...
§ 8	§ 8
(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 6 und § 2 können die damit betrauten Personen **seegängige** Wasserfahrzeuge und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. ...	(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 6 und § 2 können die damit betrauten Personen Wasserfahrzeuge und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. ...
(2) Der Eigentümer und der Führer eines **seegängigen** Wasserfahrzeugs und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche ... sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, ...	(2) Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche ... sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, ...
§ 9	§ 9
(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über	(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Kennzeichnung, die Benutzung und den Freibord der **seegängigen** Wasserfahrzeuge, ...	4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Kennzeichnung, die Benutzung und den Freibord der Wasserfahrzeuge, ...
5. und 6. ...	5. und 6. ...
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) ...
§ 15	§ 15
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Eigentümer oder Führer eines **seegängigen** Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher oder als Hersteller entgegen	1. als Eigentümer oder Führer eines Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher oder als Hersteller entgegen § 8 Abs. 2 den

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben

1. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen,

2. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden, sowie

3. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,

wahrzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Verlegung der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr von Hamburg nach Bonn gibt Anlaß zu organisatorischen Neuordnungen im Bereich der Schiffahrtsverwaltung (Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 GG).
Im Interesse der betroffenen Bürger und zur Verwaltungsrationalisierung sollen eine Reihe von behördlichen Aufgaben auch weiterhin in Hamburg wahrgenommen und, soweit es sich um reine Verwaltungstätigkeiten handelt, von der Ministerialebene auf eine nachgeordnete Behörde verlagert werden. Hierfür kommt vor allem das in § 5 SeeAufgG genannte Bundesamt für Schiffsvermessung in Hamburg in Betracht. Die Änderung dieser Vorschrift soll dem künftigen erweiterten Aufgabenbereich des Bundesamtes Rechnung tragen.

In Absatz 1 Satz 1 wird die künftige Bezeichnung "Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung" im SeeAufgG eingeführt.

Die Aufgabenbeschreibung in Abs. 1 Satz 2 enthält neben den bisherigen Tätigkeiten des Bundesamts für Schiffsvermessung (Nummer 1) auch solche Aufgaben, die dem Bundesamt zusätzlich übertragen werden. Voraussetzung ist, daß die Aufgabe dem Bund durch Gesetz übertragen sind (Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GG). Zu den Gesetzen, deren Durchführung von dem Bundesamt künftig auch ganz oder teilweise wahrgenommen werden soll, zählen insbesondere das Flaggenrechtsgesetz (s. Artikel 32), das Seemannsgesetz und das Ölschadengesetz (Ausstellung von Ölhaftungsbescheinigungen). Die Einzelheiten können, soweit erforderlich, vom Verordnungsgeber geregelt werden.

Um Zweifel auszuschließen, werden in

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 8 Abs. 2 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs ... nicht gestattet, ...	mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs ... nicht gestattet, ...
2. und 3. ...	2. und 3. ...
(2) ...	(2) ...
§ 5	§ 5
Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeres für Verkehr. Es hat die Aufgaben nach § 1 Nr. 5 wahrzunehmen und kann die Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen vermessungstechnisch beraten.	(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben 1. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen, 2. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden, sowie 3. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden, wahrzunehmen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
(2) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung."	Absatz 2 die auf das Bundesamt für Seeschiffahrt Bezug nehmenden früheren Rechtsvorschriften (z.B. §§ 3, 4 der Binnenschiffs-Eichordnung - BGBl. 1975 I S. 1785 ff. -; § 6 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes, - BGBl. 1970 I S. 821 ff. -) im Sinne der Neuregelung interpretiert.
Artikel 32 **Flaggenrechtsgesetz**	
Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:	

geltende Fassung	künftige Fassung
	(2) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung."
Flaggenrechtsgesetz	**Flaggenrechtsgesetz**
§ 1	§ 1
(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.	(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.
(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar	(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar
a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben.	a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.	b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht."	Zu Nummer 1 Die rechtlichen Unsicherheiten über die dingliche Zuordnung des Schiffseigentums bei Partenreedereien (§§ 489 ff HGB) haben 1951 zu der Sonderregelung des § 2 Abs. 2 FlRG geführt, wonach Seeschiffe von Reedereien mit deutscher Mehrheitsbeteiligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Recht, jedoch keine Pflicht zur Führung der Bundesflagge haben. Dies hat zur Folge, daß Seeschiffe von Partenreedereien der Pflicht zur Flaggenführung und damit fakultativ dem deutschen Flaggenrecht wie auch den an die Bundesflagge anknüpfenden Sicherheitsbestimmungen entzogen werden können. Bei der großen Zahl von Partenreedereien ist diese Rechtslage unbefriedigend und systemwidrig. Es besteht kein Anlaß, die Rechte der Mitreeder hinsichtlich des Schiffes grundsätzlich vom flaggenrechtlichen Eigentümerbegriff ("ownership"), der in erster Linie am völkerrechtlichen Gebot der "echten Verbindung" zwischen Staaten und Flagge (Art. 5 Abs. 1 Hohe-See-Übereinkommen 1958; vgl. Art. 91 Abs. 1 Seerechtsübereinkommen 1982) zu orientieren ist, auszunehmen. Wie bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a FlRG) ist sicherzustellen, daß die Reederei der Flaggenführungspflicht von ihrer internen Verfassung her genügen kann. Nach § 491 HGB entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen nach der Größe der Schiffsparten. Die Neuregelung sieht daher vor, daß die Bundesflagge beim Bestehen einer Partenreederei nur geführt zu werden braucht, wenn die Mehrheit der Parten Deutschen zusteht. Im Unterschied zu OHG und KG kann ferner nicht an einen festen Sitz angeknüpft werden; hinzukommen muß daher, daß mindestens ein deutscher Mitreeder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. § 503 Abs. 2 HGB (Beschränkung von flaggenrechtlich relevanten Veräußerungen der Schiffsparten), dessen Bezugnahme auf das "Recht" zur Flaggenführung auch die Tatbestände des § 1 FlRG mitumumfaßt, bleibt unberührt. Das Schiff einer Partenreederei, das am 1. Januar 1989 eine andere Nationalflagge geführt hat, wird nach § 19 a Abs. 1 (s. unter Nr. 16) von Absatz 3 nicht

geltende Fassung	künftige Fassung
	(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	betroffen, solange es diese Flagge kontinuierlich weiterführt.
2. In § 2 Abs. 2 erhalten der Einleitungssatz und Buchstabe a folgende Fassung:	Zu Nummer 2
"(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn	Im Hinblick auf die flaggenrechtlich einheitliche Zuordnung der Seeschiffe (vgl. zu Nr. 1), die zugleich mit der Rechtsstellung des Schiffseigentümers und insbesondere des Reeders (§ 484 HGB) auch die des Mitreeders (§ 490 HGB) und des Erben erfaßt, ist die bisherige Regelung über die Partenreedereien in § 2 Abs. 2 zu ändern. Dem Grundsatz des § 2 Abs. 1, wonach Seeschiffe deutscher Eigentümer ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, entspricht ein Flaggenführungsrecht auch bei Seeschiffen deutscher Mitreeder, soweit nicht ohnehin nach § 1 eine Flaggenführungspflicht besteht.
a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,"	Fehlt es an einem Wohnsitz oder einer gewerblichen Niederlassung der Mitreeder oder der Reederei im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist nach § 4 Abs. 3 SchiffsRegO ein Vertreter zu bestellen. Die entgegenstehende Ausnahme im bisherigen Schiffsregisterrecht ist aufzuheben (siehe zu Art. 9 Nr. 1).
	Eine gleichzeitige Änderung von § 2 Abs. 2 Buchstabe b FlRG über die Erbengemeinschaften ist nicht geboten. Hier handelt es sich um eine Rechtsform, die nicht durch Rechtsgeschäft der Beteiligten entsteht und im Prinzip Übergangscharakter hat. Im Hinblick auf die dem Flaggenstaat völkerrechtlich aufgegebene Kontrolle (Art. 5 Abs. 1 des Hohe-See-Übereinkommens 1958; vgl. Art. 94 des Seerechtsübereinkommens 1982) ist es gerechtfertigt, bei Seeschiffen von Erbengemeinschaften an das Flaggenführungsrecht besondere Anforderungen zu stellen und § 2 Abs. 2 b beizubehalten.
3. Der zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:	Zu Nummer 3
"2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge	
§ 3	Zu § 3
Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird	Nach Art. 5 Abs. 2 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 91 Abs. 2 des Seerechtsübereinkommens 1982) stellt je-

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 2	§ 2
(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.	(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.
(2) Das gleiche gilt für Seeschiffe im Eigentum von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn wenigstens	(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn
a) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreeder Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,	a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,
b) bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beiteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.	b) bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beiteiligt sind und zur Vertretung aus schließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.
2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge	**2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge**
§ 3	§ 3
(1) Das Recht zur Führung der Bundesflagge (§§ 1 und 2) wird durch das	Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	der Staat den Schiffen, denen er die Berechtigung zur Führung seiner Flagge einräumt, entsprechende Dokumente aus. Der Überschrift des Unterabschnitts "Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge" entsprechend faßt die Neuregelung nunmehr alle im Flaggenrechtsgesetz vorgesehenen Ausweise in § 3 zusammen.
a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),	Zu § 3 a Unberührt bleibt die Regelung über das Schiffszertifikat, das nach § 60 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung als Urkunde über die Eintragung eines von §§ 1 oder 2 FlRG erfaßten Seeschiffes ausgestellt wird. Das ihm für eine begrenzte Gültigkeitsdauer als Ausweis gleichzuachtende Schiffsvorzertifikat (§ 5 - neu -) entspricht dem bisherigen, in § 3 Abs. 3 - alt - geregelten Flaggenzeugnis, dessen Name im Interesse einer übersichtlicheren Terminologie geändert wird. Diese Änderung hat auf die bei Inkrafttreten ausgestellten Flaggenzeugnisse keinen Einfluß (§ 19 a Abs. 2; s. unten Nr. 16).
b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,	Zu § 3 b Der Nachweis durch Flaggenschein wird unverändert aus § 12 Abs. 1 übernommen.
c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,	Zu § 3 c Der Nachweis durch Flaggenbescheinigung wird unverändert aus § 4 Abs. 1 übernommen. Nach §§ 10 Abs. 3, 60 SchiffsRegO, § 5 - neu - FlRG kommt fakultativ auch das Schiffs(vor)zertifikat in Betracht.
d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.	Zu § 3 d Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt, brauchen nach bisherigem Recht nicht zur Eintragung im Schiffsregister angemeldet zu werden (§ 10 Abs. 1 SchiffsRegO) und bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den Fällen des § 2 (§ 5 FlRG). Die Ausnahme der kleineren Fahrzeuge von der Ausweispflicht ist zur Entlastung der ausstellenden Behörden und im Interesse der betroffenen Bürger beizubehalten. Von dem bisherigen Abgrenzungskriterium (m^3) soll jedoch abgegangen werden. Die derzeitige Pflicht zur Eintragung im

geltende Fassung	künftige Fassung
Schiffszertifikat nachgewiesen. Vor der Erteilung des Zertifikates darf das Recht nicht ausgeübt werden.	
(2) Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.	
(3) Entsteht das Recht zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann das Schiffszertifikat durch ein Flaggenzeugnis ersetzt werden. Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. Die Bundesregierung regelt die Ausstellung und die Einrichtung des Flaggenzeugnisses.	a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),
	b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,
	c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,
	d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat
	nachgewiesen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz | **Begründung**

Schiffsregister, deren Erfüllung die Registergerichte nötigenfalls mit Zwangsgeld durchsetzen (§ 19 SchiffsRegO), ist insofern problematisch, als zahlreiche Eigentümer kleinerer Seeschiffe mangels genauer Herstellerangaben irrtümlich von einem Bruttoraumgehalt unter 50 m^3 ausgehen und die Anmeldung daher gesetzwidrig unterlassen. Die Unsicherheiten würden noch zunehmen, da die Angabe des Bruttoraumgehalts schrittweise bis 1994 durch die im Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) vereinbarte Bruttoraumzahl, eine abstrakte Rechengröße, ersetzt wird. Die Klärung des Sachverhalts durch amtliche Einzelvermessung ist aufwendig. Daher soll an die Stelle des Bruttoraumgehalts das vom Eigentümer leichter zu beurteilende Kriterium der Länge (12 m) treten. International vereinbarte Begriffsdefinitionen für die Länge kleinerer Fahrzeuge wird es ab 1994 (Auslaufen der Vermessung nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung -BGBl. 1957 II S. 1469, 1967 II S. 2157-) nicht mehr geben. Durch den Zusatz "Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens", der dem genannten Übereinkommen von 1947 sachlich entspricht, wird jedoch eine hinreichend bestimmte und gegenüber der bisherigen Situation wesentlich leichter zu überprüfende Abgrenzung der anmeldepflichtigen Seeschiffe eingeführt. Zusätzlich stehen die ergänzenden Richtlinien des Bundesamtes für Schiffsvermessung zur Verfügung.
Dem öffentlichen Interesse an der Erfassung des Schiffsbestandes kommt entgegen, daß bei Segelyachten die Größenordnungen von 12 m Länge und 50 m^3 Bruttoraumgehalt statistisch einander etwa entsprechen. Andererseits wird künftig für Motoryachten mit mehr als 50 m^3 Bruttoraumgehalt in Tausenden von Fällen die Anmeldepflicht entfallen, wenn die Schiffe 12 m Länge nicht übersteigen. Bei Seeschiffen über 12 m Länge legt der Eigentümer in der Regel ohne Rücksicht auf die Frage der Anmeldepflicht von sich aus Wert auf die Eintragung im Schiffsregister, um ein amtliches Unterscheidungssignal zu erhalten (§ 16 Abs. 2 SchiffsRegO) und das Schiff

geltende Fassung	künftige Fassung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	bei Kreditaufnahme dinglich belasten zu können. Im Schiffsregister bereits eingetragene Schiffe bis zu 12 m Länge können auf Antrag gelöscht werden, auch wenn ihr Raumgehalt 50 m³ übersteigt (s. Art. 9 Nr. 3); solche Anträge werden erfahrungsgemäß eine Ausnahme bilden. Als Ausweis für Seeschiffe bis zu 12 m Länge neu eingeführt wird das Flaggenzertifikat. Damit kann der bereits erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtung des Flaggenstaates, die zur Führung der nationalen Flagge berechtigten Schiffe mit entsprechenden Dokumenten auszustatten, in vereinfachter Weise entsprochen werden. Die aufwendige Beschaffung eines Schiffszertifikates zum Nachweis des Rechts kann so bei kleineren Schiffen entfallen. Die von den Sportbootverbänden für den Binnenbereich ausgegebenen sogenannten Internationalen Verbandszertifikate werden im Ausland für den Seebereich zum Teil als nicht im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 des Hohe-See-Übereinkommens ausgestellte nichtstaatliche Bescheinigungen zurückgewiesen, so daß zur Einführung eines staatlichen Flaggenzertifikats keine Alternative besteht. Der Verwaltungsaufwand wird durch Kostenerhebung gedeckt (vgl. unten Nr. 19).
§ 4	Zu § 4
(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht ausgeübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.	Die Neuregelung dient der systematischen Zusammenfassung. § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 - neu - ist von § 3 Abs. 1 Satz 2 - alt - übernommen. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 entspricht dem bisherigen § 5. § 4 Abs. 2 war bisher in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2, §§ 5 und 13 Satz 1 geregelt.
(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist vom Schiffsführer während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.	§ 4 Abs. 1 - alt - ist durch die Neuregelung des § 3 (oben Nr. 3) überflüssig geworden. Zu § 4 Abs. 3 - alt - siehe unten Nr. 18.
§ 5	Zu § 5
(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats ein	Die Regelung über das Schiffsvorzertifikat (bisher Flaggenzeugnis, dazu oben zu Nr. 3), die bisher in § 3 Abs. 3 enthalten war, wird erweitert und als § 5 verselbständigt. Absatz 1 Satz 2 der

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 4	§ 4
(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgestzes weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.	(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht geübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.
(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.	(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist vom Schiffsführer während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.
(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.	
§ 5	§ 5
Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt fünfzig Kubikmeter nicht übersteigt, bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den	(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist. (2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit."	Neuregelung läßt die Ausstellung des provisorischen Ausweises auch dann zu, wenn die befristete Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge (§ 7) - möglicherweise aufgrund unvorhergesehener Tatsachen - zu einem Zeitpunkt endet, zu dem das Schiff sich fern vom Registerort befindet. Es muß vermieden werden, daß in einer solchen Situation Unklarheiten über die Staatszugehörigkeit des Schiffes aufkommen. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 92 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens 1982) darf ein Schiff seine Flagge während einer Fahrt oder in einem angelaufenen Hafen nicht wechseln, außer im Fall eines tatsächlichen Eigentumsübergangs oder eines Wechsels in der Registereintragung. § 5 Abs. 1 - neu - stellt daher auf die Eintragung oder Anmeldung zur Eintragung ab. Das Schiffsvorzertifikat als vorläufiges Dokument sollte jeweils nicht länger als unbedingt erforderlich in Gebrauch sein. Bei den heutigen Übermittlungsmöglichkeiten kann in der Regel binnen kurzem das Schiffszertifikat oder ein Auszug davon an Bord gelangen. Die Gültigkeitsdauer kann daher auf 6 Monate verkürzt werden (§ 5 Abs. 2 - neu -). Es besteht kein Anlaß, die Regelungszuständigkeit der Bundesregierung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 - alt -) beizubehalten (s. unten Nr. 18). Die bisherige Vorschrift des § 5 ist durch die Neuregelung des § 4 obsolet.
4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: "Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist; b) die Bundesflagge nach §§ 10 oder 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist."	Zu Nummer 4 Das Zusammengehörige wird übersichtlich zusammengefaßt. Buchstabe a entspricht dem bisherigen Satz 2, Buchstabe b dem bisherigen § 13 Satz 1. Zusätzlich wird das Flaggenzertifikat (§ 3 Buchstabe d) berücksichtigt.

geltende Fassung	künftige Fassung
Fällen des § 2.	ein Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist. (2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit.
§ 6	§ 6
(1) Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. **Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat (§ 3 Abs. 1) oder ein Flaggenzeugnis (§ 3 Abs. 3) ausgestellt ist.**	(1) Seeschiffe welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist; b) die Bundesflagge nach §§ 10 oder 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist.
(2) ...	(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
5. § 7 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 5
a) In Absatz 1 werden nach den Worten "höchstens jedoch" das Wort "jeweils" und nach den Worten "zwei Jahren" die Worte "unter dem Vorbehalt des Widerrufs" eingefügt.	Buchstabe a Mit der Einfügung des Wortes "jeweils" in § 7 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die gesetzliche Dauer von zwei Jahren auf den jeweiligen Antrag zu beziehen und die vorgesehene befristete Gestattung wiederholbar ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Der Vorbehalt des Widerrufs ist seit jeher zulässig (vgl. § 49 VwVfG). Besondere Bedeutung kommt ihm in Krisenzeiten im Hinblick auf den Bedarf an Schiffsraum unter der Bundesflagge zu (vgl. Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen vom 29. Mai 1974 - BGBl. I S. 1257 - und Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 1978 - BGBl. I S. 1210 -). Durch die ausdrückliche Erwähnung des Widerrufsvorbehalts im Flaggenrechtsgesetz werden bestimmte Entschädigungsansprüche ausgeschlossen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 VwVfG). Die Möglichkeit sonstiger Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) bleibt unberührt. In § 17 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung wird mit dem Wort "zurückgenommen" der Widerruf schon bisher erfaßt, so daß hier keine Änderung erforderlich ist.
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt: "(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam. (3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen."	Buchstabe b § 7 Abs. 2 - neu - entspricht dem ersten Halbsatz des bisherigen § 7 Abs. 3. Die Wirksamkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Gestattung nach § 7 Abs. 1 darf nicht von einer Handlung des Betroffenen (Antrag und Vorlegung des Zertifikats zur Löschung des Flaggenvermerks) abhängen; der zweite Halbsatz in Absatz 3 - alt - ist daher zu streichen. Ist vorauszusehen, daß sich bei Enden der Gestattung nach § 7 das Schiff auf Auslandsfahrt befindet, so wird vorausgesetzt, daß sich der Eigentümer rechtzeitig hierauf einstellt; erforderlichenfalls kann er nach der Neufassung von § 5 (oben Nr. 3 zu § 5) die Ausstellung eines Schiffsvorzertifikats

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 7	§ 7
(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.	(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch jeweils für die Dauer von zwei Jahren unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.
(2) Die Genehmigung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondentreeder, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.	(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.
(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der	(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	beantragen. § 7 Abs. 3 - neu - konzentriert gegenüber dem bisherigen Abs. 2 Satz 2 die Anzeigepflicht auf den im Grundsatz verantwortlichen Eigentümer. Absatz 2 Satz 1 - alt - ist zu streichen, da er durch die ausführlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes überholt ist. Die Neufassung hat aufgrund der Systematik eine Änderung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 zur Folge.
6. § 8 wird wie folgt geändert: a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt: "(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach §§ 1, 2, 10 oder 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist." b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.	Zu Nummer 6 Die bisher ausschließlich als Straftatbestand (§ 15 Abs. 2) gefaßte Regelung über die unbefugte Flaggenführung ist durch einen konkreten Verbotstatbestand neu zu fassen.
7. § 9 wird wie folgt gefaßt: "§ 9 (1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist	Zu Nummer 7 Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 und § 13 über Namen und Bezeichnung werden zusammengefaßt. Für die in Absatz 1 Satz 2 - neu - aufgenommenen Fälle des § 7 sieht der Gesetzgeber davon ab, die Führung des Namens des deutschen Registerhafens am Heck vorzuschreiben.

geltende Fassung	künftige Fassung
Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.	
(4) ...	(4) ...
§ 8	§ 8
	(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach §§ 1, 2, 10 oder 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist.
(1) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.	(2) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.
(2) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.	(3) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.
§ 9	§ 9
(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, den Namen des Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen führen.	(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltensbereich des Grundgesetzes, so ist statt dessen außer in

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
statt dessen außer in den Fällen der § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.	
(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.	Für kleinere Fahrzeuge (vgl. § 3 Buchstabe d) werden durch § 9 Abs. 2 - neu - den Gegebenheiten der Praxis entsprechend die Anforderungen erleichtert.
(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens."	Das bisherige behördliche Genehmigungserfordernis für Namensänderungen (§ 9 Abs. 2 - alt -) hat sich nicht bewährt, da die erste Namengebung eines Schiffes keiner Genehmigung bedurfte und das Ziel, alle eingetragenen Schiffe unter der Bundesflagge mit ihrem Namen unterscheiden zu können, nicht erreicht wurde. Der Name in Verbindung mit der Flagge ist das im Geschäfts- und Behördenverkehr gebräuchlichste Mittel der Identifikation des Schiffes und muß daher im öffentlichen Interesse (z.B. bei Unfällen, Such- und Rettungsaktionen usw.) außer den Registergerichten auch der für Flaggensachen zuständigen Verwaltungsbehörde (siehe unten Nummer 18 Buchstabe c) bekannt sein; § 9 Abs. 3 - neu - sieht eine entsprechende Anzeigepflicht vor. Dagegen kann künftig auf eine vorherige Genehmigung der Namensänderungen verzichtet werden. Die jederzeitige Untersagung der Namensführung bei Gefährdung des öffentlichen Interesses - insbesondere bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung - entspricht § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die weiteren Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
8. § 10 erhält folgende Fassung:	Zu Nummer 8
"§ 10	Die Möglichkeit zur einstweiligen Verleihung der Bundesflagge wird auf Seeschiffe erstreckt, bei denen im Rahmen der Erprobung bereits vor der ersten Überführungsreise Fahrten erforderlich werden.
Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür er-	

geltende Fassung	künftige Fassung
	den Fällen der § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.
(2) Der Name eines Seeschiffs, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.	(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.
	(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens.
§ 10	**§ 10**
Einem Seeschiff, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.	Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür erforderlichen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
forderlichen vorausgehenden Fahrten verleihen."	
9. § 11 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 9
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: "Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen."	Zu Buchstaben a und b § 11 Abs. 1 sieht zusätzlich die Verleihung der Bundesflagge aufgrund internationaler Vereinbarungen vor. Zu denken ist vor allem an die europäischen Gemeinschaftsverträge und auf ihrer Grundlage ergehende Akte der Gemeinschaftsorgane. Die Möglichkeit der Verleihung an den deutschen Ausrüster hat sich bewährt und wird - unter Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit (vgl. oben zu Nummer 5) - beibehalten. Die Höchstdauer von zwei Jahren wird in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens über die Registrierung von Schiffen 1986 durch die des zugrundeliegenden Charterverhältnisses ersetzt.
b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt: "Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs,"	
c) in Buchstabe c werden die Worte "mit Kapitän und Schiffsoffizieren" gestrichen.	Zu Buchstabe c Zu § 11 Abs. 1 Buchstabe c wird klargestellt, daß die deutschen Schiffsbesetzungsvorschriften generell einzuhalten sind.
d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: "Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen."	Zu Buchstabe d Die Änderung entspricht der zu § 7 Abs. 2 - alt - (vgl. oben zu Nummer 5).
10. § 12 wird aufgehoben.	Zu Nummern 10 und 11 Die bisherigen Vorschriften sind an anderen Stellen übernommen worden (vgl. Nummern 3, 4, 6, 7, 18 Buchstabe c). Die Festlegung des Inhalts des Flaggenscheins (§ 12 Abs. 1 - alt -) kann dem Bundesminister für Verkehr überlassen werden (unten Nummer 18 Buchstabe c).

geltende Fassung	künftige Fassung
	vorausgehenden Fahrten verleihen.
§ 11	§ 11
(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn	(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen.
	Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn
a) und b) ...	a) und b) ...
c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts **mit Kapitän und Schiffsoffizieren** besetzt wird,	c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts besetzt wird,
d) und e) ...	d) und e) ...
(2) Die Verleihung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.	(2) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.
§ 12	§ 12
(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird in den Fällen der §§ 10 und 11 durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers	(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
11. § 13 wird aufgehoben.	
12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte "und § 8 Abs. 1" durch die Worte "und § 8 Abs. 2" ersetzt.	Zu Nummer 12 Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8.
13. § 15 erhält folgende Fassung: "§ 15 (1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird	Zu Nummer 13 Die Neufassung soll klarstellen, daß die Sanktionen nicht nur die Inhaber eines Kapitänspatents auf Kauffahrteischiffen, sondern generell die verantwortlichen Schiffsführer - zu denen der Kapitän gehört - der Seeschiffe einschließlich z.B. der Sportboote erfassen. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Nummern 4, 6 und 11.

geltende Fassung	künftige Fassung
sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.	
(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt sind, werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in ein Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.	
(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.	
§ 13	§ 13 (aufgehoben)
Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Abs. 1 über die Art der Flaggen- und Namensführung finden auf Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist (§§ 10 und 11), entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.	
§ 14	§ 14
(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.	(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.
(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.	(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
§ 15	§ 15
(1) Wer als Kapitän eines Seeschiffes vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 oder des § 13 über das Verbot des Führens einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe	(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 die Bundesflagge oder eine Dienstflagge unbefugt führt."	
14. § 16 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 14
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	Zu Buchstaben a und b Die zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten entsprechen denen des bisherigen § 16. Die Neufassungen in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Verantwortlichen verfolgen den gleichen Zweck wie zu Nummer 13 ausgeführt. Die Einfügungen in Absatz 2 Nr. 3 dienen der Klarstellung über die zur Anzeige Verpflichteten. Im übrigen wurden Folgeänderungen aus den Nummern 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 15 erforderlich.
aa) Im Einleitungssatz werden die Worte "Kapitän eines Seeschiffes" durch die Worte "Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher" ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Angabe "§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1," sowie die Worte "oder nach § 13" gestrichen.	
cc) In Nummer 2 werden die Worte "§ 8 Abs. 2 oder des § 13" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3" ersetzt.	
dd) In Nummer 3 werden die Worte "§ 9 Abs. 1 oder des § 13" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 oder 2" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	
"1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,"	
bb) In Nummer 2 werden das Wort "Schiffer" durch die Worte "Schiffsführer eines Binnen-	

geltende Fassung	künftige Fassung
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.	wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Kapitän eines Seeschiffes unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt.	(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 die Bundesflagge oder unbefugt eine Dienstflagge führt.
§ 16	**§ 16**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als **Kapitän eines Seeschiffes** vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig
1. die nach **§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1,** § 4 Abs. 2 **oder nach § 13** vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,	1. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,
2. einer Vorschrift des **§ 8 Abs. 2 oder des § 13** über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder	2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 3 über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder
3. einer Vorschrift des **§ 9 Abs. 1 oder des § 13** über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.	3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Kapitän oder Schiffer einer Vorschrift des § 8 Abs. 1, des § 13 oder des § 14 Abs. 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffführer eines Binenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,
2. als **Schiffer** der Vorschrift des § 14 Abs. 1 über die Flaggenführung der	2. als Schiffsführer eines Binnenschiffes der Vorschrift des § 14

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
schiffes" und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.	
cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:	
"3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder"	
dd) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:	
"4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	Zu Buchstabe c In Absatz 3 wird für Geldbußen ein Höchstbetrag von 10.000,-- DM festgelegt. Dies hält sich im Rahmen vergleichbarer Bußgeldvorschriften für den Schiffahrtsbereich (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes).
"(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."	
15. § 17 wird aufgehoben.	Zu Nummer 15 Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 13 und 14.
16. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:	Zu Nummer 16 § 19 a stellt sicher, daß den Eigentümern der Seeschiffe, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht die Bundesflagge führen oder für die ein Flaggenzeugnis erteilt ist, insofern durch § 1 Abs. 3 (oben Nummer 1) bzw. durch § 5 Abs. 2 (oben Nummer 3) keine Nachteile entstehen. § 9 Abs. 1 ist auf Seeschiffe, für die ein Flaggenzeugnis ausgestellt ist, in gleicher Weise anzuwenden wie wenn ein Schiffsvorzertifikat ausgestellt wäre.
"§ 19 a	
(1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiter führen.	
(2) Die Gültigkeitsdauer der befristet ausgestellten Flaggenzeugnisse, die den Schiffsvorzertifikaten gleichstehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht berührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese Zeugnisse entsprechend anzuwenden."	

geltende Fassung	künftige Fassung
Binnenschiffe zuwiderhandelt **oder**	Abs. 1 über die Flaggenführung der Binnenschiffe zuwiderhandelt,
3. die in § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet.	3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
	4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
§ 17	**§ 17**
Die Strafdrohung des § 15 und die Bußgelddrohung des § 16 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 gelten auch für den Stellvertreter des Kapitäns.	(aufgehoben)
	§ 19 a
	(1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiter führen.
	(2) Die Gültigkeitsdauer der befristet ausgestellten Flaggenzeugnisse, die den Schiffsvorzertifikaten gleichstehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht berührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese Zeugnisse entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
17. § 21 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 17
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "des § 4" durch die Worte "des § 3 Buchstabe c" ersetzt.	Zu Buchstabe a Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	Zu Buchstabe b
aa) In Buchstabe c werden die Worte "und die Schiffssicherheit" durch die Worte ", die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schiffahrt ausgehender Gefahren" ersetzt.	Zu Buchstabe aa Nach Artikel 5 Abs. 1 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 94 des Seerechtsübereinkommens 1982) muß der Staat über alle seine Flagge führenden Schiffe seine Hoheitsgewalt und seine Kontrolle in technischen, sozialen und Verwaltungsangelegenheiten tatsächlich ausüben. Dies betrifft neben der Schiffssicherheit (einschließlich der Untersuchung von Seeunfällen) in besonderer Weise die Verhütung von Gefahren für die Meeresumwelt; § 21 Abs. 3 Buchstabe c ist entsprechend anzupassen.
bb) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt: "e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,"	Zu Buchstabe bb Schiffe, die die Bundesflagge zu führen berechtigt sind, genießen unterschiedslos auch den diplomatischen Schutz der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Rechte.
cc) In Buchstabe f werden die Worte "als Standesbeamter und Nachlaßverwalter" gestrichen.	Zu Buchstabe cc Die Rechtsstellung des Kapitäns gegenüber dem Flaggenstaat geht heute weit über die Funktion als Standesbeamter und Nachlaßverwalter hinaus (vgl. z.B. Artikel 12 des Hohe-See- Übereinkommens 1958; § 106 des Seemannsgesetzes).

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 21	§ 21
(1) ...	(1) ...
(2) Auf Seeschiffe im Sinne **des § 4** finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. ...	(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 3 Buchstabe c finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. ...
(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:	(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:
a) und b) ...	a) und b) ...
c) die Sicherung der Seefahrt **und die Schiffssicherheit,** soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,	c) die Sicherung der Seefahrt, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schiffahrt ausgehender Gefahren, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,
d) ...	d) ...
e) die Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen im Ausland,	e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
f) die Stellung des Kapitäns **als Standesbeamter und Nachlaßverwalter.**	f) die Stellung des Kapitäns.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
18. § 22 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 18
a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.	Zu Buchstaben a und b Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Absatz 2 - alt - kann als überflüssig aufgehoben werden.
b) In Nummer 2 werden die Worte "§ 8 Abs. 1, § 13" durch die Worte "§ 8 Abs. 2" ersetzt.	
c) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:	Zu Buchstabe c
"3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,	Nummer 3 faßt die bisherigen Ermächtigungen von § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 zusammen und bezieht sich ferner auf die neuen Flaggenzertifikate (§ 3 Buchstabe d). Zum Übergang der Ermächtigung hinsichtlich der Schiffsvorzertifikate von der Bundesregierung auf den Bundesminister für Verkehr siehe oben zu Nummer 3. Sämtliche Durchführungsvorschriften sollen künftig im Prinzip an einer Stelle zusammengefaßt geregelt werden können.
4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,	Nummer 4 trägt einem Grundsatz des heutigen Völkergewohnheitsrechts Rechnung, der in Artikel 94 Abs. 2 Buchstabe a des Seerechtsübereinkommens 1982 sowie in Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens über die Registrierung von Schiffen 1986 kodifiziert ist. Danach hat ein Staat die Pflicht, ein flaggenrechtliches Register aller Seeschiffe zu unterhalten, die zur Führung seiner Nationalflagge berechtigt sind, es sei denn, die generell anerkannten internationalen Vorschriften finden auf die Schiffe wegen deren geringer Größe keine Anwendung. Es empfiehlt sich, in dieses Register alle Schiffe aufzunehmen, für die ein amtlicher Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundes- oder

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 22	§ 22
(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,	Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,
1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,	1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von **§ 8 Abs. 1, § 13** und § 14 Abs. 2 zu bestimmen.	2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen,
(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.	
	3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,
	4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Dienstflagge (§ 3) ausgestellt wird. Die Führung der bestehenden Schiffsregister, die nur mittelbar eine flaggenrechtliche Relevanz haben, durch die Amtsgerichte (§ 1 der Schiffsregisterordnung) wird hiervon nicht berührt.
5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung der Schiffe zu regeln,	Nummer 5 ermöglicht es, etwaige besondere Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Führung von Flaggen durch Schiffe ohne Einschaltung der gesetzgebenden Körperschaften zügig umzusetzen.
6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen: a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7), b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11, c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate, d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe, e) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9)."	Die in Nummer 6 aufgezählten Verwaltungsaufgaben können, wie schon bisher teilweise geschehen, ganz oder teilweise von einer nachgeordneten Bundesbehörde wahrgenommen werden.
19. § 22 a Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden."	Zu Nummer 19 Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

geltende Fassung	künftige Fassung
	5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung zu regeln,
	6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen: a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7), b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11, c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate, d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe, e) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9).
§ 22 a	§ 22 a
(1) Für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, §§ 7, 9 Abs. 2 sowie §§ 10 und 11 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.	(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.
(2) ...	(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
20. § 23 erhält folgende Fassung: Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."	Zu Nummer 20 Die Formulierung von § 23 wird an die übliche Berlin-Klausel angepaßt.
Artikel 33 **Strandungsordnung**	
Die Strandungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9516 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird aufgehoben.	Die Strandungsordnung von 1874 regelt im wesentlichen drei Bereiche: 1. Verfahren der Bergung und Hilfeleistung in Seenot geratener Schiffe, 2. Behandlung von Strandgut, 3. Festsetzung der Bergungs- und Hilfekosten. Die Strandungsordnung soll gestrandete Schiffe und gestrandetes Gut vor dem Zugriff Dritter, den sog. Strandräubern, schützen. Besondere Vorschriften regeln das Verfahren der Verteilung von gefundenem Strandgut, der Festsetzung von Berge- und Hilfslöhnen sowie der Rettung von in Seenot geratenen Schiffen. Die Aufgaben aus der Strandungsordnung werden von den Strandämtern und den Strandvögten wahrgenommen. Deren Tätigkeit ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Nur noch in ganz seltenen Fällen werden von der See herrenlose Gegenstände an Land gespült, deren Wert ein besonderes Verfahren zur Feststellung des Eigentümers bzw. zur Verteilung rechtfertigt. Die Rettung Schiffbrüchiger und die Bergung gestrandeter Schiffe wird heute in erster Linie von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger wahrgenommen, der diese Aufgaben vom Bundesminister für Verkehr übertragen worden sind. Zudem werden die Wasser- und Schiffahrtsämter des Bundes, die Wasserschutzpolizei und Abfallbeseitigungsbehörden sowie sonstige Ämter der Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig. Die Vorschriften über die Festsetzung von Berge- und Hilfslohn (§§ 36 - 41 der Strandungsordnung) sind bereits durch

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 23	§ 23
Der Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) kann dem Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gesetzgebung von Berlin (West) gleichgestellt werden.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
Strandungsordnung	**Strandungsordnung**
§§ 1 bis 48	(aufgehoben)
...	

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Artikel 2 Nr. 2 b des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) aufgehoben worden. Die Ansprüche aus Bergung und Hilfeleistung in Seenot sind umfassend im 8. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (§§ 740 ff.) geregelt. Für ein besonderes Festsetzungsverfahren vor dem Strandamt besteht daher kein Rechtsbedürfnis mehr. Zusätzliche Kostenbelastungen für die Länderhaushalte sind nicht zu erwarten. Zwar entfällt durch Aufhebung der Strandungsordnung die Regelung, daß Strandgut, für das sich kein Berechtigter findet, dem Landesfiskus anheimfällt; die bisher damit verbundenen Einkünfte des Fiskus sind jedoch als geringfügig anzusehen (vgl. Art. 10, 30 Nr.11 und 12 b).
ACHTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post und Fernmeldewesen**	
Artikel 34 **Telegraphenwegegesetz**	
Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:	
1. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:	Zu Nummer 1 Diese Regelung dient der Klarstellung, inwieweit die subsidiären (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG) Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz ergänzend zur Anwendung kommen. Danach gilt für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz nicht der in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 70 VwVfG geregelte Aus- schluß des Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO. Als außergerichtliches Kontrollverfahren soll das Vorverfahren bei dem im Verhältnis zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes einfacher strukturierten Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz erhalten bleiben.

geltende Fassung	künftige Fassung
Telegraphenwegegesetz	**Telegraphenwegegesetz**
§ 7	§ 7
(1) Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. ...	(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. ...
(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; ...	(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, dem Unterhaltspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; ...
(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt,	(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
"(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist."	
2. § 8 Abs. 1 und 3, §§ 11, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 16 und 18 Nr. 1, 4 und 6 werden aufgehoben.	Zu Nummer 2 § 8 Abs. 1 und 3 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) können entfallen. An ihre Stelle treten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. § 8 Abs. 3 TWG müßte ohnehin aus neuerer Sicht, namentlich nach der durch Artikel 19 Abs. 4 GG bestimmten Rechtslage, interpretiert werden und hat keine prozessuale Bedeutung im Sinne einer Beschränkung des Rechtsschutzes. Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt die Aufhebung von § 11 TWG. Rechtliche Probleme bei der Auslegung der Absätze 2 bis 4 des § 13 TWG bezüglich der Zulässigkeit des besonderen Feststellungsverfahrens, der Parteienkonstellation vor Gericht

geltende Fassung	künftige Fassung
auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. ...	auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. ...
	(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.
§ 8	§ 8
(1) Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.	(1) (aufgehoben)
(2) ...	(2) ...
(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.	(3) (aufgehoben)
(4) ...	(4) ...
§ 11	§ 11
Die Reichs-Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.	(aufgehoben)
§ 13	§ 13
(1) Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.	(1) Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.
(2) Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.	(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	wie des Rechtsweges können zwar als höchstrichterlich geklärt angesehen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.81, Az. 7 C 67. 79, mit weiteren Hinweisen, in Wiechert/ Schmidt Fernmelderecht Entscheidungen 5. 3.3 Nr. 6 = BVerwGE 46, 176 = Archiv P/F 82, 351 ff. mit Anmerkung Schmidt). Gleichwohl ist eine Aufhebung dieser Bestimmungen angebracht, weil das Ziel des in § 13 Abs. 2 TWG vorgegebenen besonderen Verfahrens, den Beteiligten eine beschleunigte Erledigung ihrer Ansprüche zu sichern, nicht erreicht wird und daher eine Abweichung von den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gerechtfertigt ist. Die Praxis zeigt, daß sich die unterlegene Partei mit dem Festsetzungsbescheid der Landesbehörde in der Regel nicht zufrieden gibt, so daß die Vorschaltung des Regierungspräsidenten nicht zu einer Beschleunigung, sondern regelmäßig zu einer beachtlichen Verzögerung des Verfahrens führt. § 13 Abs. 2 und mit ihm im Zusammenhang die Absätze 3 und 4 TWG sind von der Rechtsentwicklung überholt und daher aus gesetzessystematischen Gründen wie aufgrund praktischer Erfahrungen aufzuheben. § 16 TWG ist bereits seit Erlaß des Gesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. S. 643) gegenstandslos und daher aufzuheben. Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt auch die ersatzlose Aufhebung der Nummern 1, 4 und 6 des § 18 TWG.

geltende Fassung	künftige Fassung
(3) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheids die gerichtliche Klage zu.	(3) (aufgehoben)
(4) Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.	(4) (aufgehoben)
§ 16	**§ 16**
Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die königlich bayerische und die königlich württembergische Telegraphenverwaltung.	(aufgehoben)
§ 18	**§ 18**
Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:	Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:
1. über das Maß der Ausästungen;	1. (aufgehoben)
2. und 3. ...	2. und 3. ...
4. über die unter Zuziehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;	4. (aufgehoben)
5. ...	5. ...
6. über die Höhe der den Straßenbau- und	6. (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Artikel 35 **Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien**	
§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung erhält folgende Fassung:	Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die gängige Terminologie des Verwaltungsrechts.
"(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird.	
NEUNTER ABSCHNITT	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Artikel 36 **Zweites Wohnungsbaugesetz**	
Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 4 des (Haushaltsbegleit-) Gesetzes (1989) vom ....(BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:	
1. § 3 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 1
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	Zu Buchstabe a Absatz 1 zählt die wichtigsten Förderungsmaßnahmen auf, die das Zweite Wohnungsbaugesetz enthält oder mit denen es verzahnt ist.
aa) Buchstabe k) wird aufgehoben.	Zu Buchstabe aa

geltende Fassung	künftige Fassung
Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.	
Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien	**Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien**
§ 1	**§ 1**
(1) ...	(1) ...
(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben oder wenn ... kein Einspruch bei der Deutschen Reichspost erhoben worden ist.	(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats verweigert wird.
(3) ...	(3) ...
Zweites Wohnungsbaugesetz	**Zweites Wohnungsbaugesetz**
§ 3 **Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung**	**§ 3** **Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung**
(1) Die Förderung des Wohnungsbaues erfolgt insbesondere durch	(1) Die Förderung des Wohnungsbaues erfolgt insbesondere durch
a) bis h) ...	a) bis h) ...
i) Vergünstigungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Mittel (§§ 69 und 70),	i) Vergünstigungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Mittel (§§ 69 und 70),
k) Auflockerung der Wohnraumbewirt-	k) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
	Buchstabe k) wird aufgehoben, weil die Förderungsmaßnahme "Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung" mit der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung hinfällig geworden ist.
bb) In Buchstabe l) werden in dem Klammerzusatz die Worte "und 85" gestrichen.	Zu Buchstabe bb Im Klammerzusatz des Buchstaben l) ist § 85 zu streichen, da dieser ab dem 1. Januar 1988 entfallen ist (vgl. Begründung zu b)).
b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden im Klammerzusatz die Wörter "bis 85" ersetzt durch die Wörter "und 83".	Zu Buchstabe b Nachdem § 84 (Befreiung der steuerbegünstigten Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung) bereits mit der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung weggefallen war, ist nunmehr auch § 85 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 außer Kraft getreten. Die Vorschriften über den steuerbegünstigten Wohnungsbau sind daher nur noch in §§ 82 und 83 enthalten. Dem wird durch Änderung des Klammerzusatzes in Absatz 2 Buchstabe b) Rechnung getragen.

geltende Fassung	künftige Fassung
schaftung,	
1) Auflockerung der Mietpreisbindung **(§§ 72 und 85),**	1) Auflockerung der Mietpreisbindung (§ 72),
m) Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen (§§ 88 bis 88 c).	m) Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen (§§ 88 bis 88 c).
(2) Je nach Art der Förderung ist der Wohnungsbau	(2) Je nach Art der Förderung ist der Wohnungsbau
a) öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau (§§ 25 bis 72),	a) öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau (§§ 25 bis 72),
b) steuerbegünstigter Wohnungsbau (§§ 82 **bis 85**) oder	b) steuerbegünstigter Wohnungsbau (§§ 82 und 83) oder
c) frei finanzierter Wohnungsbau (§ 5 Abs. 3).	c) frei finanzierter Wohnungsbau (§ 5 Abs. 3).
§ 6 **Öffentliche Mittel**	**§ 6** **Öffentliche Mittel**
(1) Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zur Förderung des Baues von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind, sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die öffentlichen Mittel sind nur zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften der §§ 25 bis 68 zu verwenden.	(1) Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zur Förderung des Baues von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind, sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die öffentlichen Mittel sind nur zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften der §§ 25 bis 68 zu verwenden.
(2) Nicht als öffentliche Mittel im	(2) Nicht als öffentliche Mittel im

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. § 6 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.	Zu Nummer 2 Die Vorschrift ist gegenstandslos. Die Steuervergünstigungen nach § 7 c EStG konnten letztmalig für unverzinsliche Darlehen in Anspruch genommen werden, die spätestens am 31. Dezember 1961 zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt worden sind. § 7 c ist durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 18. Juli 1980 (BGBl. I S. 1537) aufgehoben worden.
3. In § 8 Abs. 3 sowie in § 45 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte "im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.	Zu Nummer 3 Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 32 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsgesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153). Der für die Verweisung maßgebliche Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 4 bis 7 dieser Vorschrift ist nunmehr in den Absätzen 1 und 3 bis 5 enthalten.
4. § 25 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4.200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze	Zu Nummer 4 Zu Buchstabe a Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) wurde der Begriff "Minderung der Erwerbsfähigkeit" für Schwerbehinderte durch "Grad der Behinderung" ersetzt. Satz 4 wird an die Terminologie dieses Gesetzes angepaßt.

geltende Fassung	künftige Fassung
Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere	Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere
a) bis e) ...	a) bis e) ...
f) die von Steuerpflichtigen gegebenen unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,	f) (aufgehoben)
g) bis h) ...	g) bis h) ...
(3) ...	(3) ...
§ 8 Familie und Angehörige	**§ 8 Familie und Angehörige**
(1) bis (2) ...	(1) bis (2) ...
(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern **im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.**	(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.
§ 45 Familienzusatzdarlehen	**§ 45 Familienzusatzdarlehen**
(1) ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder **im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes,** die zum Familienhaushalt gehören. ...	(1) ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören. ...
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
§ 25 Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung	**§ 25 Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung**
(1) ... **Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM.** ...	(1) ... Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
um je 9.000 DM."	
b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte "Nr. 1 Buchstabe a" nach "§ 22" ersetzt durch die Worte "Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a".	Zu Buchstabe b Notwendige Klarstellung. Die Regelung betrifft den Ansatz von Leibrenten. Diese sind jetzt in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes geregelt.
5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl "2" ersetzt; in § 45 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.	Zu Nummer 5 Folgeänderungen wegen Aufhebung des § 42 Abs. 2 Satz 2 durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277).

geltende Fassung	künftige Fassung
(2) ... Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:	(2) ... Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 **Nr. 1 Buchstabe a** des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.	5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.
6. ...	6. ...
(3) ...	(3) ...
§ 43 **Förderungssätze**	**§ 43** **Förderungssätze**
(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen für die nach § 42 Abs. 1 und **Abs. 2 Satz 1** einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze). ...	(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen für die nach § 42 Abs. 1 und 2 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze). ...
(2) ...	(2) ...
§ 45 **Familienzusatzdarlehen**	**§ 45** **Familienzusatzdarlehen**
(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 1 und **Abs. 2 Satz 1** bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...	(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 1 und 2 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
6. In § 69 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.	Zu Nummer 6 Bisher nicht ausgeschöpfte Ermächtigungsnorm, von der die Bundesregierung auch in Zukunft keinen Gebrauch machen wird. Sie ist daher nicht mehr erforderlich.

geltende Fassung	künftige Fassung
(5) Die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen. **Auf das der erststelligen Finanzierung dienende Familienzusatzdarlehen finden die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.**	(5) Die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
§ 69 **Ablösung des öffentlichen Baudarlehens**	**§ 69** **Ablösung des öffentlichen Baudarlehens**
(1) ...	(1) ...
(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldennachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer	(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldennachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer
1. bis 5. ...	1. bis 5. ...
(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig wäre.	(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig wäre.
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. Der Zinssatz ist nach der Kinderzahl zu staffeln; ... . Für die Ermittlung des zur Ablösung zu zahlenden Betrages oder des Schuldnachlasses können Tabellen aufgestellt werden; ... . Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, auf welchen Zeitpunkt des Kalenderjahres die Ablösung zugelassen wird und für welche Leistungen sie wenigstens erfolgen muß. **Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens**	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. Der Zinssatz ist nach der Kinderzahl zu staffeln; ... . Für die Ermittlung des zur Ablösung zu zahlenden Betrages oder des Schuldnachlasses können Tabellen aufgestellt werden; ... . Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, auf welchen Zeitpunkt des Kalenderjahres die Ablösung zugelassen wird und für welche Leistungen sie wenigstens erfolgen muß.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
7. § 83 Abs. 4 wird aufgehoben.	Zu Nummer 7 Nach Aufhebung des § 85 durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625, 1627) ist die Vorschrift insgesamt entbehrlich.
8. In § 109 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.	Zu Nummer 8 Absatz 1 ist wegen Fristablaufs und Aufhebung des Ersten Wohnungsbaugesetzes gegenstandslos. Absatz 2 regelt inzwischen abgeschlossene Tatbestände und ist daher durch Zeitablauf überholt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind weggefallen. Absatz 5 bleibt Gegenstand der Vorschrift.

geltende Fassung	künftige Fassung
oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind.	
§ 83 Anerkennungsverfahren	§ 83 Anerkennungsverfahren
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) In dem Anerkennungsbescheid soll der Bauherr darüber belehrt werden, daß die Miete für die Wohnung zur Preisbindung nach den Vorschriften des § 85 unterliegt und daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969), besteht.	(4) (aufgehoben)
(5) ...	(5) ...
§ 109 Überleitungsvorschriften für öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Eigentumswohnungen	§ 109 Überleitungsvorschriften für öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Eigentumswohnungen
(1) Öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, sind auf Antrag als Familienheime anzuerkennen, wenn sie den in § 7 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Öffentlich geförderte Eigentumswohnungen, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, sind auf Antrag als eigengenutzte Eigentumswohnungen anzuerkennen, wenn sie den in § 12 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Die Anerkennung erfolgt durch die Stelle, welche die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden; diese Frist ist eine Ausschluß-	(1) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
Artikel 37 **Wohnungsbaugesetz für das Saarland**	
Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:	Im Saarland gilt anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das Wohnungsbaugesetz für das Saarland. Soweit im Zweiten Wohnungsbaugesetz (siehe Artikel 36) inhaltsgleiche Vorschriften geändert werden, ist auch eine entsprechende Änderung der Vorschriften im Wohnungsbaugesetz für das Saarland vorzunehmen.
1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.	Zu Nummer 1 siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 2

geltende Fassung	künftige Fassung
frist.	
(2) Bei anerkannten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf von der Anerkennung ab eine Erhöhung der Tilgung, abgesehen von der Erhöhung um den Betrag ersparter Zinsen, vor Ablauf der Zeit nicht gefordert werden, die für eine planmäßige Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 vom Hundert üblich ist.	(2) (aufgehoben)
(3) (weggefallen)	(3) (weggefallen)
(4) (weggefallen)	(4) (weggefallen)
(5) Auf Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften, die nach dem 20. Juni 1948 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und auf die dieses Gesetz nach § 4 nicht anzuwenden ist, finden die Vorschriften des § 64 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung, soweit Veräusserungen nach dem 31. August 1965 erfolgen.	(5) Auf Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften, die nach dem 20. Juni 1948 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und auf die dieses Gesetz nach § 4 nicht anzuwenden ist, finden die Vorschriften des § 64 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung, soweit Veräusserungen nach dem 31. August 1965 erfolgen.
Wohnungsbaugesetz für das Saarland	**Wohnungsbaugesetz für das Saarland**
§ 4 Öffentliche Mittel	**§ 4 Öffentliche Mittel**
(1) ...	(1) ...
(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere	(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere
a) bis e) ...	a) bis e) ...
f) die von Steuerpflichtigen gegebenen unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,	f) (aufgehoben)
g) und h) ...	g) und h) ...
§ 6 Familie und Angehörige	**§ 6 Familie und Angehörige**
(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des	(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
2. In § 6 Abs. 3 sowie in § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte "im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.	Zu Nummer 2 siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 3
3. § 14 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 3
a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark."	Zu Buchstabe a siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 4 a

geltende Fassung	künftige Fassung
Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.	Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.
(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:	(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:
a) bis g) ...	a) bis g) ...
(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern **im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.**	(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.
§ 27 Familienzusatzdarlehen	**§ 27 Familienzusatzdarlehen**
(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes ... öffentliche Mittel ... bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ... Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2 000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder **im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes,** die zum Familienhaushalt gehören. ...	(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes ... öffentliche Mittel ... bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zuzätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ... Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2.000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören. ...
§ 14 Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung	**§ 14 Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung**
(1) ... **Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark. ...**	(1) ... Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark. ...
(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte ... . Abweichend von Satz 1 und die Einkünfte des laufenden Jahres ... . Für die Fest-	(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte ... . Abweichend von Satz 1 und die Einkünfte des laufenden Jahres ... . Für die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte "Ziff. 1 Buchst. a" nach "§ 22" ersetzt durch die Worte "Nr. 1 Satz 3 Buchst. a".	Zu Buchstabe b siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 4 b
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz" ersetzt durch die Worte "Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen".	Zu Nummer 4 Mit den Nummern 4 und 5 werden die Änderungen in §§ 26 und 30 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aufgrund des Artikels 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) nachvollzogen.
5. In § 18 a wird der eingeschobene Satzteil ", insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen," gestrichen.	Zu Nummer 5 siehe Begründung zu Nummer 4

geltende Fassung	künftige Fassung
stellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; ... . Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:	Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommen - steuerrechts über die Einkunftsermittlung; ... . Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 **Ziff. 1 Buchst. a** des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.	5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.
6. ...	6. ...
(3) ...	(3) ...
§ 15 **Schwerpunkte der öffentlichen Förderung**	**§ 15** **Schwerpunkte der öffentlichen Förderung**
(1) ...	(1) ...
(2) Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß	(2) Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß
1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie im Zusammenhang mit städtebaulichen **Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,**	1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. ...	2. ...
vordringlich gefördert wird. ...	vordringlich gefördert wird. ...
(3) ...	(3) ...
§ 18 a **Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden**	**§ 18 a** **Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden**
Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel nach den jährlich fortgeschriebenen Wohnungsbauprogrammen in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung so zu verteilen, daß der Wohnungsbau nach den in § 15 bestimmten Schwerpunkten, **insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen,** gefördert wird.	Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obesten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel nach den jährlich fortgeschriebenen Wohnungsbauprogrammen in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung so zu verteilen, daß der Wohnungsbau nach den in § 15 bestimmten Schwerpunkten gefördert wird.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
6. In § 25 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl "2" ersetzt; in § 27 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.	Zu Nummer 6 Folgeänderung wegen Aufhebung des § 24 Abs. 2 Satz 2 durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277).

geltende Fassung	künftige Fassung
§ 25 **Förderungssätze**	**§ 25** **Förderungssätze**
(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt für die nach § 24 Abs. 1 und **Abs. 2 Satz 1** einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).	(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt für die nach § 24 Abs. 1 und 2 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
§ 27 **Familienzusatzdarlehen**	**§ 27** **Familienzusatzdarlehen**
(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 24 Abs. 1 und **Abs. 2 Satz 1** bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...	(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 24 Abs. 1 und 2 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
(5) Die öffentlichen Mittel nach § 24 Abs. 1 und **Abs. 2 Satz 1** dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen. **Auf das der erststelligen Finanzierung dienende Familienzusatzdarlehen finden die Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.**	(5) Die öffentlichen Mittel nach § 24 Abs. 1 und 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.
(6) bis (8) ...	(6) bis (8) ...
§ 34 **Ablösung des öffentlichen Baudarlehens**	**§ 34** **Ablösung des öffentlichen Baudarlehens**
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. ...	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
7. In § 34 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.	Zu Nummer 7 siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 6
8. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben.	Zu Nummer 8 Die in der Regelung vorgesehene Belehrung des Bauherrn ist entbehrlich. Die Belehrungspflicht stand im Zusammenhang mit der Mietpreisbindung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau, die inzwischen entfallen ist.
ZEHNTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft**	
Artikel 38 **Berufsbildungsförderungsgesetz**	
§ 5 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:	Allgemein Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes sollen die Erhebungstatbestände der jährlichen Berufsbildungsstatistik des Bundes reduziert und das Erhebungsverfahren vereinfacht werden.
1. In Nummer 1 werden bei der Erhebung für die Auszubildenden die Worte "Geburtsdatum,", "allgemeine und berufliche Vorbildung,", ", Ort der Ausbildungsstätte" gestrichen; bei der Erhebung der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse werden	Zu Nummer 1 Das "Geburtsdatum", die "allgemeine und berufliche Vorbildung" sowie der "Ort der Ausbildungsstätte" der Auszubildenden (1. Halbsatz) sollen aus dem Katalog der Erhebungstatbestände für den Gesamtbereich aller Auszubildenden gestrichen

geltende Fassung	künftige Fassung
Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordenen Leistungen anzurechnen sind.	
(5) ...	(5) ...
§ 43 Anerkennungsverfahren	**§ 43 Anerkennungsverfahren**
(1) bis (3) ...	(1) bis (3) ...
(4) In dem Anerkennungsbescheid soll der Bauherr darüber belehrt werden, daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041) besteht.	(4) (aufgehoben)
(5) ...	(5) ...
Berufsbildungsförderungsgesetz	**Berufsbildungsförderungsgesetz**
§ 5 Erhebungen	**§ 5 Erhebungen**
(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt	(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt
1. für die Auszubildenden: **Geburtsdatum,** Geschlecht, Staatsangehörigkeit, **allgemeine und berufliche Vorbildung,** Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, **Ort der Ausbildungsstätte;** vorzeitig	1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
die Worte "und Grund" gestrichen und stattdessen die Worte "Auflösung in der Probezeit" eingefügt; bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden die Worte "oder Verlängerung" gestrichen sowie die Worte "Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk" nach dem Wort "Ausbildungszeit" eingefügt.	werden. Es wird als ausreichend betrachtet, wenn diese Tatbestände in teilweise modifizierter Form bei der Erhebung über die jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (3. Halbsatz) erfaßt werden. Dabei reicht es aus, wenn anstelle des genauen Geburtsdatums lediglich das Geburtsjahr und anstelle des Ortes der Ausbildungsstätte lediglich der jeweils infragekommende Arbeitsamtsbezirk angegeben werden. Die letztgenannte Umstellung soll auch den Vergleich der Ergebnisse dieser Erhebung mit den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit gewährleisten. Eine zuverlässige und vergleichbare Feststellung der (realen) Gründe für die vorzeitige Auflösung von Berufsausbildungsverhältnissen ist nach den vorliegenden Erfahrungen anhand der von den zuständigen Stellen gelieferten Informationen nicht möglich. Es sollen deshalb die Worte "und Grund" gestrichen und künftig nur noch der eindeutig umschreibbare Erhebungstatbestand der "Auflösung in der Probezeit" in das statistische Erhebungsprogramm einbezogen werden (2. Halbsatz).
2. In Nummer 2 werden die Worte "Geburtsdatum,", ", hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe" gestrichen.	Zu Nummer 2 Die Merkmale "Geburtsdatum" sowie "hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe" sollen gestrichen werden, weil diese Angaben nicht bei allen Kammern und sonstigen zuständigen Stellen vorliegen und auch für den Verwaltungsvollzug nicht benötigt werden.
3. In Nummer 3 werden die Worte "Geburtsdatum,", "Staatsangehörigkeit, Vorbildung," sowie "und Verlängerung" gestrichen.	Zu Nummer 3 Hier sollen die Merkmale "Geburtsdatum", "Staatsangehörigkeit" und "Vorbildung" gestrichen werden, da diese Angaben bei anstehenden Prüfungen nicht benötigt werden. Außerdem lassen sich aus vorhandenen Angaben über die Auszubildenden Tendenzen oder Anteile leicht hochrechnen. Auf das Merkmal - Verlängerung der Bildungsdauer - soll ebenfalls verzichtet und daher die Worte "und Verlängerung" gestrichen werden. Hierüber lassen sich entsprechende Angaben aus der Position - Art der Zulassung zur Prüfung - ermitteln.

geltende Fassung	künftige Fassung
gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr **und Grund**; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung **oder Verlängerung** der Ausbildungszeit; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;	Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
. für die Ausbilder: **Geburtsdatum,** Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung, **hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe;**	2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: **Geburtsdatum,** Geschlecht, **Staatsangehörigkeit, Vorbildung,** Berufsrichtung, Abkürzung **und Verlängerung** der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;	3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
4. In Nummer 4 werden anstelle des Wortes "Geburtsdatum" das Wort "Geburtsjahr" eingefügt sowie die Worte ", sonstige Beratungstätigkeit" gestrichen.	Zu Nummer 4 Bei den Erhebungstatbeständen für die Ausbilderberater soll das Merkmal "sonstige Beratungstätigkeit" entfallen. Nach übereinstimmenden Berichten der zuständigen Stellen findet keine Beratungstätigkeit statt, die nicht durch die Positionen - hauptberufliche Tätigkeit - oder - durchgeführte Besuche von Ausbildungsstellen - abgedeckt ist. Ferner soll anstelle von dem "Geburtsdatum" nur das als ausreichend angesehene "Geburtsjahr" erfaßt werden.
5. Nummer 5 wird aufgehoben.	Zu Nummer 5 Die Erhebung der "Untersagung der Ausbildungstätigkeit" sowie der "Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung" und der "Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen" muß ersatzlos gestrichen werden, da hier nicht die in § 5 Abs. 2 aufgeführten auskunftspflichtigen zuständigen Stellen, sondern die verschiedenen Landesbehörden zuständig sind. Im übrigen rechtfertigt der Erhebungsumfang bei diesen Merkmalen aufgrund der äußerst geringen Zahl der Fälle nicht den damit verbundenen Aufwand.

ELFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 39
Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Flaggenrechtsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die Regierung des Saarlandes kann den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes für

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Flaggenrechtsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarlandes dient der Verständlichkeit.

geltende Fassung	künftige Fassung
4. für die Ausbildungsberater: **Geburtsdatum**, Geschlecht, Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten, **sonstige Beratungstätigkeit;**	4. für die Ausbildungsberater: Geburtsjahr, Geschlecht, Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. Untersagung der Ausbildungstätigkeit, Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung, Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen.	5. (aufgehoben)
(2) ...	(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz	Begründung
das Saarland in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.	
Artikel 40 **Saar-Klausel**	
Artikel 36 gilt nicht im Saarland.	Die Saar-Klausel ist notwendig, weil im Saarland anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Artikel 36) das eigenständige Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.
Artikel 41 **Berlin-Klausel**	
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel
Artikel 42 **Inkrafttreten**	
(1) Artikel 18 Nr. 6 bis 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.	Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.
(2) Artikel 32 Nr. 18 Buchstabe c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	
(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	

Bundesrat Drucksache 510/88 (Beschluß)

16.12.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 1 BVFG)

In Artikel 6 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 Abs. 4 sind nach den Worten "niederlassen wollte" die Worte ", oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1988 verlassen hat" einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 6 Nr. 1a und 1b - neu - (§§ 13 und 16 BVFG)

In Artikel 6 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

'1a. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden" durch die Worte "nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

1b. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden" durch die Worte "nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.'

Begründung:

Für die ihnen obliegende Ausführung von Bundesgesetzen regeln nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG die Länder die Einrichtung der Behörden. Diesem Grundsatz entsprechend ist damit insbesondere auch die Regelung von Zuständigkeiten ganz dem Landesrecht zu überlassen. Denn nach Landesverfassung bestimmt sich, ob ein Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung) oder ein Organisationsakt ohne Rechtssatzcharakter für die den Ländern vorbehaltenen Maßnahmen erforderlich ist und von welcher Stelle diese zu treffen sind. Im Übrigen ist nach der Verfassungsrechtslage, z.B. in Niedersachsen, die bundesrechtliche Festlegung (zentrale Dienststellen der Länder) hinderlich, auch kommunale Körperschaften für zuständig zu erklären.

3. Zu Artikel 8 Nr. 3 - neu - (§ 5 - neu - Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen)

In Artikel 8 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."'

Begründung:

Dem Gesetz fehlt eine Berlin-Klausel Da es in dem üblichen Verfahren nach Berlin übernommen werden soll. ist die Einfügung einer Berlin-Klausel erforderlich.

4. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 10 SchiffsRegO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es möglich ist, auch bei der Eintragungspflicht für Binnenschiffe in § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Schiffsregisterordnung auf ein Längenmaß als Abgrenzungskriterium überzugehen.

Begründung:

Die Gründe, die dafür sprechen, bei Seeschiffen den Bruttoraumgehalt als Abgrenzungskriterium für die Eintragungspflicht durch die Rumpflänge zu ersetzen, treffen auch für kleinere Binnenschiffe zu. Im Vergleich zu kleineren Seeschiffen haben kleinere Binnenschiffe durchweg einen geringeren Wert, und sie werden seltener zur Kreditsicherung belastet. Das gilt insbesondere für Sportboote. Die Rumpflänge wäre auch bei diesen Schiffen für den Eigentümer sehr viel leichter zu beurteilen als die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung.

Wenn eine Veränderung der Abgrenzung der Eintragungspflicht nicht für alle kleineren Binnenschiffe angezeigt sein sollte, käme sie aber jedenfalls für Sportboote in Betracht, bei denen auch nach Einführung der Sportboot-Eichung durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 22.03.1983 (BGBl. I S. 316) die Feststellung der Wasserverdrängung noch verhältnismäßg schwierig ist.

5. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 20 SchiffsRegO)

In Artikel 9 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist nicht erforderlich.
Für die Befugnis des Schiffseigentümers, nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung die Löschung der Eintragung im Schiffsregister zu beantragen, kommt es auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Antragstellung und der Löschungseintragung an. Wenn ein Schiff, das wegen eines Bruttoraumgehalts von über 50 Kubikmetern nach bisheriger Rechtslage eintragungspflichtig ist, eine Rumpflänge von höchstens 12 Metern hat, so zählt es vom Inkrafttreten der Neuregelung an zu den Schiffen, deren Anmeldung dem Eigentümer freisteht. Daraus ergibt sich das Recht, die Löschung der Eintragung zu beantragen. Die Rechtslage ist nicht zweifelhaft, so daß es einer gesetzlichen Klarstellung nicht bedarf.

6. Zu Artikel 17 Nr. 2 (§ 17 BJagdG)

In Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 17 Abs. 4 Nr. 1 in dem Satzteil nach Buchstabe d die Worte "60 Tagessätzen" durch die Worte "30 Tagessätzen" zu ersetzen.

Begründung:

Von "Bagatelldelikten" ohne Auswirkungen für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit kann - entgegen der Begründung des Entwurfs - allenfalls bis zu einer Zahl von 30 Tagessätzen gesprochen werden.

7. Zu Artikel 17 Nr. 2 (§ 17 BJagdG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel zu überprüfen, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine effektive Handhabung des Jagdgesetzes in Fällen der durch strafrechtliche Verurteilungen indizierten Unzuverlässigkeit zu stärken.

Begründung:

Die Vorschrift des § 17 (Versagung des Jagdscheines) entspricht in der Festlegung der Unzuverlässigkeit § 5 des Waffengesetzes, der im Rahmen des Dritten Änderungsgesetzes zum Waffengesetz neu gefaßt werden soll. Dieser Neufassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. November 1987 teilweise widersprochen und um Überprüfung der vorgesehenen Anderung gebeten -Drs. 375/87 (Beschluß) -. Da die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes sich insoweit decken, sind die Bedenken des Bundesrates auch gegenüber der beabsichtigten Neufassung des Bundesjagdgesetzes gegeben.

8. Zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 19 BJagdG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes in dem neu zu fassenden Buchstaben b die Worte
"verstümmelte Vögel"
besser durch die Worte
"Lockvögel"
ersetzt werden, um auch nicht verstümmelte Lockvögel zu erfassen.

9. Zu Artikel 17 Nr. 4a - neu - (§ 25 BJagdG)

In Artikel 17 ist nach Nummer 4 folgender Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse."'

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung. Durch die Formulierung in § 25 Abs. 2 wird der Eindruck erweckt, bestätigte Jagdaufseher hätten unter den dort genannten Voraussetzungen alle Rechte der Polizeibeamten, einschließlich der Befugnis des Schußwaffengebrauchs bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Dies trifft nicht zu. Die Befugnisse für die Anwendung unmittelbaren Zwanges richten sich vielmehr nach den landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Aufl. § 25 Rdnr. 15).

So sind zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die bestätigten Jagdaufseher den "Vollzugsdienstkräften" ohne Schußwaffengebrauchsrecht gleichgestellt, der Gebrauch der Schußwaffen ist ausschließlich den Polizeibeamten und den Justizvollzugsbeamten vorbehalten.

10. Zu Artikel 17 Nr. 7 (§ 44 a BJagdG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 44 a die Worte
" Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts"
durch die Worte
" Tierseuchenrechts, Fleischhygienerechts"
zu ersetzen

Begründung:

Anpassung an das geltende Bundesrecht (Tierseuchengesetz, Fleischhygienegesetz).

11. Zu Artikel 18 Nr. 01 - neu - (§ 6 GewO)

In Artikel 18 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "§§ 24 bis 24d und 120c Abs. 5" durch die Worte "§§ 24 bis 24d, 25 und 120c Abs. 5" ersetzt.'

Begründung:

Bei der Änderung des § 6 durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I Seite 61) und das Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23.07.1973 (BGBl. I Seite 905) ist vergessen worden, neben den §§ 24 bis 24d der Gewerbeordnung auch § 25 der Gewerbeordnung zu erwähnen. Die zuständige Behörde muß auch bei Anlagen, die von § 6 erfaßt werden, die Stillegung anordnen, wenn sie ohne die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet oder betrieben werden.

12. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 30 GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird ..... (wie Regierungsvorlage).

b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,".'

Begründung:

Auch bei gewerblich betriebenen Krankenanstalten muß sichergestellt werden, daß Patienten entsprechend dem medizinischen Standard behandelt werden. Allein auf die Zuverlässigkeit des Unternehmers abzustellen, hat sich vielfach als nicht ausreichend erwiesen.

13. Zu Artikel 18 Nr. 1 (§ 30 GewO)

In Artikel 18 Nr. 1 (in der Fassung der Ziffer 12) ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Satz 2 werden in den Nummern 1 bis 4 nach dem Wort "Anstalt" jeweils die Worte "oder Klinik" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellende Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 1 des Entwurfs (§ 30 Abs. 1 Satz 1 GewO).

14. Zu Artikel 18 Nr. 2 (§ 105 h GewO)

In Artikel 18 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 105h Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden "Landeszentralbehörden" durch "Landesregierungen" ersetzt und nach der Angabe "§ 105b" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."'

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Landesregierungen nur durch Rechtsverordnung für bestimmte Feiertage Abweichungen von den Vorschriften des § 105b der Gewerbeordnung gestatten können. Die nach der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigte Möglichkeit der Landesregierung, Verordnungsermächtigungen weiter zu übertragen, muß auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

15. Zu Artikel 18 Nr. 4a - neu - (§ 120 a GewO)

In Artikel 18 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 120 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben."'

Begründung:

Mit Rücksicht auf die Regelung des § 6 Satz 2 der Gewerbeordnung ist durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I Seite 61) in § 139g der Gewerbeordnung ausdrücklich bestimmt worden, daß die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbehörden nach § 139g Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen besteht, die kein Gewerbe betreiben. Es ist dabei übersehen worden, eine entsprechende Bestimmung in § 120a GewO aufzunehmen.

Es bleibt dabei, daß die Gewerbeordnung insgesamt für Versicherungsunternehmen nicht gilt (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung).

16. Zu Artikel 18 Nr. 11 (§ 139 b GewO)

In Artikel 18 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 139 b Abs. 1 Satz 3 die Worte
"der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen"
zu streichen.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderung des § 139 b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung soll dem Anliegen der Umweltschutzbehörden nach Datenübermittlung Rechnung getragen werden.

Der Wortlaut der Regierungsvorlage ist jedoch zu sehr auf die bei der Überwachung der Anlagen zur Kenntnis gelangten Tatsachen abgestellt, während der Anwendungsbereich den § 139 b Abs. 1 auch Aufsichtstätigkeiten erfaßt, die nicht im Zusammenhang mit einer Anlagenüberwachung stehen. Es ist sicher nicht beabsichtigt, allein aus Anlagen hervorgehende Ordnungswidrigkeiten/Straftaten zu erfassen und an die für den Umweltschutz zuständigen Behörden weiterzugeben. Es sollten deshalb die Worte "der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen" gestrichen werden.

17. Zu Artikel 20 (§ 25 b BVG)

Artikel 20 ist zu streichen.

Begründung:

Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es nach § 25 Abs. 2 BVG, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes eines nahen Angehörigen angemessen auszugleichen oder zu mildern. Auf die in § 25 b Abs. 2 und 3 BVG insbesondere geregelte persönliche Hilfe kann hierbei nicht verzichtet werden. Die Regelungen sind daher nicht entbehrlich.

§ 25 b Abs. 2 BVG umschreibt den Umfang und die Formen der besonderen Hilfe im Einzelfall im Sinn von §§ 5, 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 8 Abs. 1 BSHG i.V.m. §§ 9, 28 SGB I. Dies ist auch bedeutsam, weil die persönliche Hilfe zwar in § 9 SGB I für den Bereich der Sozialhilfe, nicht aber in § 5 SGB I für die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden definiert ist. Zutreffend wurde die Regelung des § 25 b Abs. 3 BVG daher in Art.II § 9 SGB I nicht für entbehrlich gehalten.

(noch Ziffer 17)

Auf sie kann auch heute ebensowenig wie auf § 8 Abs. 1 BSHG verzichtet werden.

Die Regelung des § 14 SGB I hat in Art. II § 9 Nr. 2 SGB I zu einer Neufassung des heutigen § 25 b Abs. 3 BVG geführt. Der Gesetzgeber des Sozialgesetzbuchs sah damit diese Regelung keineswegs für entbehrlich an. Die jetzige Fassung erhielt § 25 b Abs. 3 BVG durch Art. 1 Nr. 11 Zehntes Anpassungsgesetz - KOV vom 10. August 1978 (BGBl I S. 1217). Der Begründung des Gesetzentwurfs war kein Hinweis auf die Entbehrlichkeit der Vorschrift zu entnehmen. Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge ist daher an der Regelung der persönlichen Hilfe ebenso wie an § 8 Abs. 2 Satz 1 BSHG festzuhalten. Der Gesetzgeber würde den Kriegsopfern sonst weniger persönliche Hilfe zumessen wie den Hilfesuchenden nach dem BSHG.

18. Zu Artikel 22 (§§ 11 und 12 JÖSchG)

Artikel 22 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 22

Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte "unter sechzehn Jahren" gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte angefügt: "oder wer einen Bildträger öffentlich anbietet oder verbreitet, der oder dessen Hülle mit einem Zeichen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 versehen ist, das der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entspricht."

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 17a eingefügt:

"17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde hinzuweisen."

d) In Absatz 1 Nr. 18 wird die Angabe "§ 11 Satz 3" durch die Angabe "§ 11 Satz 4" ersetzt.

e) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort "Zuwiderhandlung" die Worte 'aus Gewinnsucht begeht oder" eingefügt.'

(noch Ziffer 18)

Begründung
zu Nr. 1:

Die Änderung schließt eine Gesetzeslücke. Bei Jugendschutzkontrollen ist aufgefallen, daß Kinos Filme unter Alterseinstufungen aufgeführt haben, die für die zur Vorführung gebrachte Filmfassung nicht galten. Ihnen waren von den Verleihfirmen Abdrucke von FSK-Freigabekarten übermittelt worden, die sich auf eine andere Filmfassung (geschnittene Fassung mit günstigerer Jugendfreigabe) bezogen. Bei Bildträgern ist der Inhaber der Nutzungsrechte verpflichtet, auf die Alterseinstufung durch das fälschungssichere Zeichen hinzuweisen. Eine entsprechende Vorschrift über die Anbringung eines Zeichens auf Kinofilmen ist nicht sinnvoll. Vielmehr muß hier eine Hinweispflicht der Verleihfirma die gleiche Funktion erfüllen, der schon jetzt in der Regel durch Übersendung einer Kopie der FSK-Freigabekarte entsprochen wird.

zu Nr. 2:

Buchstabe a übernimmt den Regierungsentwurf.

zu Buchst. b:

Die bisherige Formulierung von § 12 Abs. 1 Nr. 7 hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die obersten Landesbehörden übernehmen in der Regel für die Kennzeichnung und Alterseinstufung die Ergebnisse der Jugendprüfung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden, jedoch unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Appellation bei der FSK oder durch anderweitige eigene Entscheidung. Bei Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern liefen diese Vorbehaltsrechte der obersten Landesbehörden praktisch leer, da ein aufgrund des Ergebnisses der FSK-Prüfung mit Zustimmung des ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden bei der FSK angebrachtes Zeichen im Zeitpunkt der Anbringung der Alterseinstufung durch die Landesbehörde entspricht. Die vorbehaltene spätere Änderung der Alterseinstufung durch Appelation oder besondere Entscheidung war daher wirkungslos, da Nummer 7 nur die falsche Anbringung

(noch Ziffer 18)

des Zeichens ahndet. Die Neufassung macht deutlich, daß das schuldhafte öffentliche Anbieten oder Verbreiten eines Bildträgers mit falschem Alterseinstufungszeichen bereits eine Ordnungswidrigkeit ist. In den seltenen Fällen einer späteren Änderung der Alterseinstufung durch Appellation oder besondere Entscheidung ist eine Rückrufaktion für die Industrie weniger aufwendig als die einzige denkbare Alternative, nach der das Zeichen erst angebracht werden darf, wenn sich alle obersten Landesbehörden darüber schlüssig geworden sind, daß sie von ihren Vorbehaltsrechten keinen Gebrauch machen wollen.

zu Buchst. c:

Dieser neue Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand entspricht der neu in § 11 nach Satz 2 einzufügenden Verpflichtung der Kinofilmverleiher (vgl. Begründung zu Nr. 1).

zu Buchst. d:

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 1.

zu Buchst. e:

Wegen der Straftatbestände des § 12 Abs. 4 erfolgen nur selten Verurteilungen. Insbesondere die konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen, die für eine Verurteilung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Voraussetzung ist, kann nur schwer nachgewiesen werden. Auf der anderen Seite sind oft erhebliche Gewinninteressen der Veranstalter und Gewerbetreibenden im Spiel. Dies gilt besonders auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes, weil z.B. Videokassetten ohne Jugendfreigabe vom Versandhandel ausgeschlossen sind, auf den sich oft zusätzliche Gewinnerwartungen richten. Auf der anderen Seite ist die nachträgliche Anbringung von Schnitten, die Voraussetzung für eine Jugendfreigabe sein könnte, nach fertiggestellter Auflage verhältnismäßig aufwendig. In diesen und wirtschaftlich ähnlich gelagerten Fällen kann die bloße Androhung eines Bußgeldverfahrens Unternehmer kaum davon abhalten, hinderliche Jugendschutzbestimmungen vorsätzlich zu verletzen. Deshalb soll die vorsätzliche Zuwiderhandlung aus Gewinnsucht ebenso unter Strafe gestellt werden wie die vorsätzliche beharrliche Wiederholung.

19. Zu Artikel 23 (§ 4 UVG)

Der Text des Artikels 23 ist wie folgt zu fassen:

'Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 ... (weiter wie Nummer 1 des Gesetzentwurfs).

   b) Die Absätze 5 und 6 ... (weiter wie Nummer 2 des Gesetzentwurfs).

2. In § 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

   "es sei denn, daß es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen für diesen Zeitraum zu veranlassen."'

Begründung:

Die zeitgerechte Bemühung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, insbesondere des Alleinerziehenden, um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, die zur Zeit durch das Titelerfordernis gewährleistet ist, ermöglicht dem Land den Rückgriff auf den anderen Elternteil, soweit die Leistung rückwirkend bewilligt worden ist, im Regelfall dadurch, daß sie zur Erfüllung einer der Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB führt. Dessen bedarf es auch weiterhin. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß die rückwirkende Leistungsbewilligung nach § 4 UVG nur für Zeiten zugelassen wird, vor denen der gesetzliche Vertreter des Kindes - was ihm ohne weiteres zuzumuten ist - sich angemessen um Unterhaltszahlungen des zahlungspflichtigen Elternteils bemüht hat.

20. Zu Artikel 24 Nr. 4 (§ 6 Gräbergesetz)

In Artikel 24 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden

a) die Worte
"im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit"

sowie

b) das Wort "unabwendbar"

gestrichen.

Begründung:

zu a:

Die Beteiligung des Bundes bei Anträgen auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist heute nicht mehr erforderlich.
Die Beteiligung des Bundes war im Kriegsgräbergesetz vom 27.05.1952 nicht vorgesehen. Sie wurde mit der Neufassung des Gräbergesetzes im Jahre 1965 eingeführt. In der Begründung zum Regierungsentwurf hieß es hierzu (Seite 10 der Bundestagsdrucksache IV/2529 vom 18.08.1964):

"Die Vorschrift war gegenüber § 5 Abs. 1 - 3 Kriegsgräbergesetz zu verschärfen, um insbesondere Gräberverlegungen aus "gestalterischen Gründen" zu verhindern und Bestrebungen nach "Zusammenfassung" ("Konzentrierung") in übergroßen Anlagen zu unterbinden. Die Ablehnung der Übernahme insoweit entstandener Aufwendungen seitens des Bundes hat sich als unzulänglich erwiesen."

(noch Ziffer 20)

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Verlegungen von Kriegsgräbern genügt es, wenn eine Aufsichtsbehörde auf Landesebene zu beteiligen ist. Das Interesse des Bundes, als Kostenträger nicht mit ungerechtfertigten Forderungen überzogen zu werden, vermag zumindest heute die Beteiligung des Bundes nicht mehr zu rechtfertigen. Zum einen sind die Gemeinden, die für die Erhaltung der Gräber zu sorgen haben, heute leistungsfähig genug, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in aller Regel zu gewährleisten. Zum anderen werden in den wenigen Fällen, in denen gegenwärtig überhaupt noch Verlegungen angestrebt werden, etwa nicht mit dem Gesetz in Einklang stehende Verlegungsvorhaben durch die Bindung an eine Ausnahmebewilligung einer Aufsichtsbehörde des Landes wirksam unterbunden. Eine Rückschau auf die beiden letzten Jahre hat z.B. in Baden-Württemberg ergeben, daß nur vereinzelte Verlegungen vorgenommen wurden. Nur hilfsweise sei angemerkt, daß sich in den 20 Jahren der Beteiligung des Bundes eine Verwaltungspraxis herausgebildet hat, die schon im Hinblick auf die Kontinuität der Verwaltung eine weitere Beteiligung des Bundes nicht mehr erforderlich macht.

Bei dieser Sachlage sollte die Beteiligung des Bundes ganz entfallen, zumal für eine Rechtsbereinigung oder eine Verwaltungsvereinfachung ohnehin nicht viel gewonnen ist, wenn anstelle des zuständigen Bundesministers künftig das Bundesverwaltungsamt zu beteiligen wäre.Gegen die Beteiligung des Bundesverwaltungsamts spricht schließlich auch, daß diese Stelle, die bereits bisher mittelbewirtschaftend tätig war, zusätzlich ein Mitspracherecht in der Sache bei Entscheidungen der Länder erhielte. Dies ist sachlich nicht geboten und zudem verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

zu b:

Wie Gesetzentwurf.

21. Zu Artikel 24a - neu - (§§ 69, 82, 116 BSHG)

Nach Artikel 24 ist folgender Artikel 24a einzufügen:

'Artikel 24a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1983 mit 25 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 50 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an" gestrichen.

2. § 82 wird wie folgt gefaßt:

"§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. In § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."'

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Zu Nummer 1

Die zur Streichung vorgeschlagenen Worte sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2

Vereinfachung des Verfahrens zur jährlichen Anpassung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen an die Rentenentwicklung. Da der Steigerungssatz gesetzlich vorgegeben ist, erscheint eine Bekanntgabe der sich errechnenden Beträge im Verordnungswege entbehrlich. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird die neuen Grundbeträge den Trägern der Sozialhilfe in geeigneter Form jeweils bekanntgeben.

Zu Nummer 3

Die Änderung trägt den Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis bei der Ermittlung des Vorliegens der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen Rechnung. Die Begründung einer Verpflichtung zur - notwendigen - Vorlage von Beweisurkunden ist erforderlich geworden, nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 5.3.1986 - IVb ZR 25/85 - entschieden hat, daß der Träger der Sozialhilfe durch die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 90 BSHG nicht auch den umfassenden unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch (§ 1605 BGB) erwirbt, sondern auf die Möglichkeiten des § 116 Abs. 1 BSHG beschränkt ist, der sich nach seinem Wortlaut nicht auf die Vorlage von Beweisurkunden und Belegen erstreckt.

22. Zu Artikel 24b - neu - (§ 2 BErzGG) und Artikel 42 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 24a - neu - ist folgender Artikel 24b einzufügen:

'Artikel 24b
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 2 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2154), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I, S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,".

2. Satz 2 wird gestrichen.'

b) In Artikel 42 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Artikel 24b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung:

zu a):

Bis Ende 1987 war die während des Erziehungsgeldbezugs zulässige Teilzeitarbeit an die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne von § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes gekoppelt. Als das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft trat, lag diese Grenze bei unter 19 Stunden. Ab 1988 wurde die Grenze für kurzzeitige Beschäftigung nach § 102 AFG auf unter 18 Stunden neu festge-

(noch Ziffer 22)

setzt. Gleichzeitig wurde durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes die Möglichkeit eröffnet, daß - wie bisher - eine Beschäftigung unter 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich erfolgen konnte. Allerdings wurde die neue Vorschrift nur als Übergangsregelung ausgestaltet und bis zum 31.12.1988 befristet.
Die vorgeschlagene Regelung soll die Übergangsregelung ablösen. Unabhängig von der jeweils geltenden Definition der kurzzeitigen Beschäftigung im AFG soll künftig festgelegt werden, daß eine Beschäftigung von bis zu 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich ist. Damit wird Müttern und Vätern die Möglichkeit eröffnet, neben dem Erziehungsgeldbezug einer Teilbeschäftigung nachzugehen, die eine volle soziale Absicherung hat, d.h. auch eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld eröffnet. Insbesondere Alleinerziehenden wird diese Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit helfen, sich vermehrt selbst um ihr Kind kümmern zu können.

zu b):

Die Regelung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die bisher geltende Übergangsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz außer Kraft getreten sein wird.

23. Zu Artikel 26 Nr. 2 (§ 17 FStrG)

In Artikel 26 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) ... (wie Regierungsvorlage)

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Die oberste ... (entspricht Absatz 4 der Regierungsvorlage)."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt."

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
"(8) Wird ... (entspricht Absatz 5 der Regierungsvorlage)."

(noch Ziffer 23)

Begründung:

zu a:

Wie Gesetzentwurf.

zu b:

Diese Vorschrift, die der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 3 FStrG entspricht, ist aus Gründen der Praktikabilität notwendig. Nach § 73 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze, der andernfalls zur Anwendung gelangen würde, wäre der Plan überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Auswirkungen eines Straßenbauvorhabens lassen sich jedoch im voraus nicht genau bestimmen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht ermitteln kann, wo der Plan auszulegen ist und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Dadurch wird die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses in Frage gestellt.

zu c:

Die Bestimmung schreibt die sog. materielle Präklusionswirkung fest. Diese ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes (BVerfGE 61 S. 82) Institut zur Verfahrensstraffung, das sich auch in anderen Rechtsgebieten (WaStrG, BImSchG, AtVfV) bewährt hat und dort beibehalten wird.

Auch im fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren besteht bei den meist zahlreich erhobenen Einwendungen ein Bedürfnis nach einer derartigen Regelung, da gerade verspätet erhobene Einwendungen zu Verfahrensverzögerungen führen können. Gegenwärtig werden von den Verwaltungsgerichten auch Klagegründe behandelt, die erstmals im Verwaltungsrechtsstreit vorgetragen werden. Mangels einer entsprechenden Regelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist eine derartige Regelung in das Bundesfernstraßengesetz aufzunehmen.

zu d und f:

Folgeänderungen.

zu e:

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 18 a Abs. 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung auch an "bekannte Betroffene" vor. Soweit deren Einwendungen nach § 17 Abs. 5 n.F. FStrG ausgeschlossen sind, ist dies entbehrlich.

(noch Ziffer 23)

Auch ohne die Einführung der materiellen Präklusion ist diese Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Der Kreis der "bekannten Betroffenen" im Sinne des Gesetzes ist bei Straßenbauvorhaben nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Deshalb ist die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wie bisher auf diejenigen zu beschränken, die Einwendungen erhoben haben. Andernfalls wäre der Planfeststellungsbeschluß in vielen Fällen auf lange Zeit anfechtbar, da die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt wird. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der in der Regel hohen investiven Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht vertretbar.

24. Zu Artikel 26 Nr. 5 (§ 19 a FStrG)

In Artikel 26 Nr. 5 sind in § 19 a die Worte
"Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder"
durch die Worte
"für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend."
zu ersetzen.

Begründung:

Die Enteignungsgesetze der Länder sind zumeist in der Anwendung auf die Durchführung einer Enteignung begrenzt und können nicht ohne weiteres für Entschädigungsfestsetzungen im Vorfeld der Enteignung benutzt werden. Oft sehen die Enteignungsgesetze der Länder auch kein besonderes Entschädigungsverfahren vor. Es ist deshalb in § 19a ausdrücklich zu regeln, daß die betreffenden Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder entsprechend gelten.

25. Zu Artikel 27 Nummer 01 - neu - (§ 1 PBefG)

In Artikel 27 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Dem Gesetz unterliegen nicht entgeltliche Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden."'

Begründung:

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 2 wird unterschiedlich ausgelegt und angewendet.

Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, daß sich die Vorschrift nur auf die im Absatz 1 genannte entgeltliche und nicht auch auf die geschäftsmäßige Beförderung von Personen bezieht mit der Folge, daß eine unentgeltliche, aber geschäftsmäßige Beförderung in jedem Fall dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt.

Die Mindermeinung beruft sich auf die Stellung und den Wortlaut des § 1 Abs. 2 und weist darauf hin, daß diese Vorschrift nicht lediglich die Unentgeltlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 erläutert, sondern als selbständiger Absatz des § 1 ohne Einschränkung bestimmt, daß alle Beförderungen mit Personenkraftwagen, bei denen das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt, diesem Gesetz nicht unterliegen. Nach dieser Auslegung unterliegen die genannten Beförderungen also selbst dann nicht dem Gesetz, wenn sie geschäftsmäßig durchgeführt werden.

Um diesen Meinungsstreit zu beenden, erscheint es angebracht, § 1 die vorgeschlagene Fassung zu geben, welche dazu führt, daß die bisherige Mehrheitsmeinung nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

26. Zu Artikel 27 Nr. 6 (§ 13 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 6 Buchstabe d ist in § 13 Abs. 7 das Zitat
"Absätze 2, 4 und 5"
durch das Zitat
"Absätze 2, 4 und 5 Satz 1, 2, 4 und 5"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG wird jemand, der bei der Genehmigungsbehörde eine Taxigenehmigung nach § 2 Abs. 1 PBefG beantragt (sog. Neuerwerber oder Altunternehmer) von der Genehmigungsbehörde dann nachrangig behandelt, wenn er

1. das Taxigewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,
2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat,
3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Diese Prüfung soll nach dem neuen Absatz 7 bei Genehmigungen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG (Übertragung einer Genehmigung z.B. durch Kauf oder Pacht) entfallen, da vorgesehen ist, den § 13 Abs. 5 in Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG insgesamt nicht anzuwenden.

In der Vergangenheit waren sich der Bund und die Länder darin einig, daß die Erfüllung aller subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen, auch der des § 13 Abs. 5 Satz 3 ebenso für "Käufer" und "Pächter" zu fordern ist. Anderenfalls wäre der "Käufer" bzw. "Pächter" einer Genehmigung besser gestellt, als der "normale" Bewerber um eine Konzession. Dies kann unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht hingenommen werden. So gehen auch die auf Bund/Länder-Ebene erarbeiteten "Allgemeinen Grundsätze zur Durchführung des Taxen- und Mietwagenverkehrs" in Nummer 2 ausdrücklich von einer Anwendung des § 13 Abs. 5 Satz 3 PBefG auch im Falle der Genehmigungsübertragung aus.

27. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 14 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 14 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Sie kann auch weitere Stellen hören."

Begründung:

Die bisher für alle Verkehrsarten vorgesehene Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, neben den zwingend vorgesehenen Institutionen noch weitere Stellen zu hören, soll nicht nur für den Linienverkehr, sondern auch für den Gelegenheitsverkehr erhalten bleiben. Es gibt Arten des Gelegenheitsverkehrs - z.B. den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports -, bei denen die in § 14 Abs. 2 (neu) aufgezählten Stellen nur sehr bedingt in der Lage sind, die fachlich relevanten Gesichtspunkte in das Anhörungsverfahren einzubringen. Die Genehmigungsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, im Einzelfall weitere fachlich kompetente Stellen zu hören (beim Krankentransport z.B. die Hilfsorganisationen als Durchführende des Rettungsdienstes sowie die Rettungszweckverbände). Dies ist in Absatz 2 ausdrücklich vorzusehen, da ansonsten als Umkehrschluß aus Absatz 1, der die Möglichkeit der Anhörung weiterer Stellen beim Linienverkehr vorsieht, die Auffassung vertreten werden könnte, die anzuhörenden Stellen seien für den Gelegenheitsverkehr abschließend aufgezählt.

28. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 15 PBefG) und Nr. 13 (§ 25 PBefG)

In Artikel 27 ist in

a) Nummer 7 in § 15 der Absatz 6 und

b) Nummer 13 in § 25 der Absatz 3

zu streichen.

Als Folge sind
in § 25 Abs. 4 PBefG die Worte
"Die Absätze 1 bis 3"
durch die Worte
"Die Absätze 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Regelungen über Mitteilungen zum Gewerbezentralregister sind im PBefG entbehrlich. Die Vorschriften des Titels XI (§§ 149 bis 153b) der Gewerbeordnung über das Gewerbezentralregister regeln abschließend, welche Entscheidungen in das Gewerbezentralregister einzutragen sind und daß die einzutragenden Entscheidungen dem Zentralregister mitzuteilen sind. Die genannten Regelungen sind deshalb bedeutungslos. Sie bergen aber zusätzlich auch die Gefahr in sich, daß sie die Mitteilungen von Entscheidungen zum Gewerbezentralregister veranlassen, die nicht in das Register einzutragen sind.

So sollen beispielsweise die Versagung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zum Gewerbezentralregister mitgeteilt werden, während nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 GeWO nur eine auf die Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden gestützte Entscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist.

Mitteilungen zum Gewerbezentralregister über die Entscheidungen, die nicht nach den Vorschriften des Titels XI der GeWO in das Gewerbezentralregister einzutragen sind, wären aber nicht nur überflüssig, sie wären auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

29. Zu Artikel 27 Nr. 7 (§ 16 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Sie kann zur Erreichung der Zielsetzung nach § 8 auf einheitliche Endzeitpunkte mit anderen Genehmigungen festgelegt werden."

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 01.03.1985 (Drs. 379/84 (Beschluß)). Sie dient der Klarstellung, daß eine im Interesse der Neuordnung von Linienverkehren zweckmäßige einheitliche Bemessung zulässig ist; sie entspricht der Übung z.B. in Baden-Württemberg und Bayern.

30. Zu Artikel 27 Nr. 4 (§ 28 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 14 ist in § 28 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a - neu - einzufügen:

"(2a) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

Begründung:

Die Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 73 Abs. 3 Abs. 6 Satz 5 und 74 Abs. 5), die eine Inkraftsetzung des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes in der vorliegenden Fassung zur Folge hätte, begegnet für den Bereich des Personenbeförderungsgesetzes erheblichen Bedenken. Denn der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit von Rechtsnormen gebietet, daß der Normadressat um die Grenzen seiner Rechtspflicht weiß. Diesem Erfordernis genügt der derzeit geltende § 30 Abs. 3 PBefG, der die Anhörungsbehörde verpflichtet, die Planunterlagen nur in denjenigen Gemeinden auszulegen, in deren Bereich die Straßenbahn führen soll. Nach § 73 Abs. 3 VwVfG hingegen wären die Planunterlagen überall dort auszulegen, wo sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Veränderung von Verkehrsströmen im ÖPNV durch die Schaffung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen lassen sich jedoch im voraus nicht abschließend feststellen, so daß die Anhörungsbehörde auch nicht bestimmen kann, wo die Planungsunterlagen auszulegen und Bekanntmachungen vorzunehmen sind. Diese Rechtsunsicherheit stellt die Verwaltung vor nicht lösbare Aufgaben, die eine Korrektur des Gesetzentwurfs erforderlich machen.

31. Zu Artikel 27 Nr. 23 (§ 51 a PBefG)

In Artikel 27 Nr. 23 ist in § 51 a folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

Begründung:

Der bisherige § 51 Abs. 6 regelt nicht nur die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports durch die Landesregierung, er enthält auch für die Anwendung der Beförderungsentgelte eine Verweisung auf § 39 Abs. 3 PBefG. Das bedeutet, daß die in der Rechtsverordnung festgelegten Entgelte gleichmäßig anzuwenden sind, und daß Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, verboten und nichtig sind. In § 51 Abs. 5 des Entwurfs ist für den Taxenverkehr diese Verweisung erhalten geblieben. In § 51 a des Entwurfs ist sie für den Krankentransport nicht mehr vorgesehen. Für diese Differenzierung ist kein Grund ersichtlich. Gerade im Bereich des Krankentransports, wo die verschiedensten Organisationen und Unternehmen tätig werden, ist sicherzustellen, daß nicht im Extremfall zu Lasten von Leben und Gesundheit der Patienten Wettbewerbskämpfe über den Preis ausgetragen werden.

32. Zu Artikel 27 Nr. 24 (§ 52 PBefG)

Artikel 27 Nr. 24 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 4 wird

aa) das Wort
"Zollstellen"
durch die Worte ... (weiter wie Regierungsvorlage);

bb) folgender Satz angefügt:

"Der Bundesminister für Verkehr kann Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Internationalen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen."'

Begründung:

Weder das Personenbeförderungsgesetz, noch das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR), die EG-Verordnungen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen noch die bilateralen Straßenverkehrsabkommen enthalten eine tragfähige Rechtsgrundlage, um ausländische Personenverkehrsunternehmen vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen. Dagegen kommt es immer wieder vor, daß ausländische Staaten deutsche Unternehmen vom Verkehr ausschließen, ohne daß die deutschen Behörden ihrerseits die rechtliche Möglichkeit haben, auf schwere Verstöße ausländischer Unternehmen entsprechend zu reagieren. Diese Rechtslücke soll durch Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 52 Abs. 4 PBefG baldmöglichst geschlossen werden.

(noch Ziffer 32)

Artikel 25 des Gesetzentwurfs betreffend eine Verordnung zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen steht einer Ergänzung des Personenbeförderungsgesetzes um ein Einreiseverbot als weitere Maßnahme der Ahndung von Verstößen ausländischer Unternehmer grundsätzlich nicht entgegen. Soweit ein Entgegenstehen angenommen werden muß, beschränkt der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem Personenbeförderungsgesetz die Möglichkeit eines Einreiseverbots auf Unternehmen aus Drittstaaten.

33. Zu Artikel 27 Nr. 29 (§ 57 PBefG)

In Artikel 27 Nr. 29 ist in § 57 Abs. 1 Nr. 10 im letzten Satz

a) der Betrag "3.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "5.000 Deutsche Mark" und

b) der Betrag "1.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "3.000 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermächtigungsnorm für die Gebühren löst die Regelung des § 57b vom 08.05.1969 ab. Die Höchstsätze sind damit seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Sie schließt Sammelanträge von Großunternehmen ein. Ihr Geltungsbereich soll außerdem auf die erheblich zunehmenden EG-Verkehre einschließlich der Fernlinien und der Pendelverkehre mit Unterkunft erweitert werden. Bei dem jetzigen Rahmen besteht dabei auch die Gefahr, daß eine angemessene Reaktion auf die Gebührenforderung anderer EG-Staaten nicht möglich bleibt.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten eines Bund/Länder-Arbeitskreises zur Änderung der Gebührenordnung und des Richtsatzkatalogs, die u.a. vom Rechnungshof Baden-Württemberg seit Jahren angemahnt werden, erscheinen die vorgeschlagenen Höchstsätze keinesfalls überhöht, zumal sie grundsätzlich noch Spielraum für künftige Änderungen dieser Vorschriften belassen sollten.

34. Zu Artikel 28 Nr. 5 (§ 55 GüKG)

In Artikel 28 Nr. 5 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Eingriffe in den fließenden Verkehr, insbesondere auf den Fernstraßen, müssen zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß den Verkehrsteilnehmern nur ein Dienst gegenübersteht und er sich danach richten kann, der Polizei vorbehalten bleiben. Die Übertragung polizeilicher Anhaltebefugnisse auf die Bundesanstalt würde zu einem nicht vertretbaren "Nebeneinander" von Diensten mit Eingriffsbefugnissen führen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erhält auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht entbehrlich ist.

35. Zu Artikel 28 Nr. 8 (§ 89 GüKG)

In Artikel 28 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:
Die Vorschrift enthält die Ausdehnung eines Sonderrechts der DB vom Fernverkehr auf den Nahverkehr; sie hätte dort aber weitergehende praktische Auswirkungen: Die DB würde nach der Begründung gegenüber anderen privaten oder öffentlichen Großbauherren zu Lasten der mittelständischen Beförderungsunternehmer und mit Geltungsbereich auch für die Landessondertarife ohne zwingenden Grund bevorzugt. Das geltende Recht bietet angemessene Lösungen (Ausnahmetarife, Einzelausnahmen, konkret berechnete Abzüge für Sonderleistungen).

Materiell-rechtliche Regelungen von rechtspolitischer Bedeutung (bei der Anhörung wurde von sachverständiger Stelle sogar der Abbau der Bestimmung für den Fernverkehr gefordert) sollten der Überarbeitung des Fachgesetzes vorbehalten bleiben. Eine solche Überarbeitung steht als Folge der Entwicklung des EG-Rechts ohnehin in absehbarer Zeit an.

36. Zu Artikel 29 Nr. 1 - neu - (§ 14 BBahnG) und Nr. 2 (§ 36 BBahnG)

Artikel 29 ist nach den Worten
"wie folgt geändert:"
wie folgt zu fassen:

'1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Verkehrs-,"
das Wort
"Umwelt-,"
eingefügt.

2. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
.... (weiter wie Regierungsvorlage).'

Begründung:

Die Ergänzung trägt der besonderen Bedeutung des Umweltschutzes Rechnung. Er soll deswegen in die Aufzählung der Einzelbereiche der Politik der Bundesrepublik Deutschland einbezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr soll damit bei der Aufsicht über die Bundesbahn eine Genehmigung insbesondere auch dann versagen können, wenn den Grundsätzen der Umweltpolitik nicht Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Änderung des § 14 BBahnG in ihren Beschluß vom 8.12.87 über Maßnahmen zum Bodenschutz aufgenommen. Die Ergänzung sollte deshalb im Rahmen der jetzigen Änderung des BBahnG durchgeführt werden.

37. Zu Artikel 30 Nr. 01 - neu - (§ 4 WaStrG)

In Artikel 30 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 4 werden nach dem Wort "Landeskultur" die Worte "einschließlich der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen" eingefügt.'

Begründung:

Nach bisheriger Definition umfassen die Belange der Landeskultur nicht den Schutz des Naturhaushalts und damit auch nicht den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Die vorgesehene Anfügung des neuen Absatzes 7 in § 12 genügt den Anforderungen an den notwendigen Schutz des Naturhaushalts nicht.

Die Änderung hat zum Ziel, bei Verwaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen von Bundeswasserstraßen die Wahrung der Belange des Naturhaushalts durch eine Erweiterung des Einvernehmens der Länder zu stärken.

38. Zu Artikel 30 Nr. 2 (§ 12 WaStrG)

In Artikel 30 Nr. 2 sind in § 12 Abs. 7 die Worte
"nach Möglichkeit"
zu streichen.

Begründung:

Beim Ausbau und bei dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind die ökologischen Belange zu beachten.

Der Begriff "beachten" schließt bereits die Möglichkeit ein, daß den ökologischen Belangen aus natürlichen oder technischen Gründen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Die Worte "nach Möglichkeit" stellen eine unnötige Einschränkung der Pflicht zur Beachtung ökologischer Belange dar.

39. Zu Artikel 30 Nr. 2 (§ 12 WaStrG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 12 in dem neuen Absatz 7 nach dem Wort "sind" die Worte "in Linienführung und Bauweise" eingefügt werden sollten.

Damit würde eine Anpassung an den Wortlaut des § 31 Abs. 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden.

40. Zu Artikel 32 Nr. 13 (§ 15 FlRG)

In Artikel 32 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2 das Wort "unbefugt" zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die Fassung des § 8 Abs. 1 des Flaggenrechtsgesetzes.

41. Zu Artikel 32 Nr. 14 (§ 16 (FlRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Bestimmung des "sonst für das Seeschiff Verantwortlichen" als Adressaten des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Flaggenrechtsgesetzes mit dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes i.d.F. des Entwurfs in Übereinstimmung gebracht wird.

42. Zu Artikel 34

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, den Text des Telegraphenwegegesetzes zu modernisieren und inzwischen überholte Bezeichnungen wie "Telegraphenämter", "Telegraphenverwaltung", "Bundesstaat", "Landeszentralbehörde", "Reichstelegraphenverwaltung", "Reichskanzler" durch die aktuelle Terminologie zu ersetzen.

43. Zu Artikel 36 Nr. 4 (§ 25. II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 4 Buchstabe a ist § 25 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Worte "mindestens 50 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 50" zu ersetzen.

b) Die Worte "mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

44. Zu Artikel 36 Nr. 5 (§§ 43 und 45 II. WoBauG)

In Artikel 36 Nr. 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

§ 45 Abs. 5 Satz 3 ist ausweislich der Berichtigung der Neufassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 12.08.85 (BGBl. I S. 1661) bereits gestrichen worden. Daher erübrigt sich der zweite Halbsatz von Artikel 36 Nr. 5.

45. Zu Artikel 36 Nr. 8 (§ 109 II. WoBauG)

In Artikel 36 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In dem bisherigen Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung "(5)" gestrichen.

Begründung:
Da Absatz 5 alleiniger Inhalt des § 109 bleibt, ist die Beibehaltung der Absatzbezeichnung nicht mehr notwendig.

46. Zu Artikel 37 Nr. 3 (§ 14 WoBauG Saar)

In Artikel 37 Nr. 3 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

a) Die Worte "mindstens 50 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 50" zu ersetzen.

b) Die Worte "mindestens 80 vom Hundert" sind durch die Worte "wenigstens 80" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

47. Zu Artikel 38 Nr. 4 (§ 5)

In Artikel 38 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In Nummer 4 werden das Wort "Geburtsdatum" durch die Worte "Alter nach Altersgruppen" und die Worte "hauptberufliche Tätigkeit" durch die Worte "Art der Beratertätigkeit" ersetzt sowie die Worte ", fachliche Zuständigkeit" und die Worte ", sonstige Beratertätigkeit" gestrichen.'

Begründung:

Bei den Erhebungsbeständen soll entsprechend dem bislang praktizierten Verfahren das Alter nur nach Altersgruppen ermittelt werden, womit die Altersstruktur der Berater hinreichend erkennbar ist; die Tatbestände "fachliche Zuständigkeit" und "sonstige Berufstätigkeit" sollen entsprechend dem bisherigen Verfahren gestrichen und die Beratertätigkeit nur noch nach ihrer Art (entsprechend dem bisherigen Verfahren: ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich) ermittelt werden. Bei dem Merkmal "fachliche Zuständigkeit" gibt es in der Praxis Definitions- und Abgrenzungsprobleme, so daß die von den Kammern weitergemeldeten Zahlen bei der Auswertung zu falschen Ergebnissen führen.

48. Zu Artikel 41 (Berlin-Klausel)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 41 folgender Satz 2 anzufügen ist:

"Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, des Wechselsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, des Telegrafenwegegesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung:

Die Bestimmung schafft die eindeutige Voraussetzung für die deklaratorische Veröffentlichung der Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.